



3 1761 09544792 6



Presented to
The Library
of the
University of Toronto



Paul Helbeck
Wie das englische Volk
sich selbst regiert

Die englische Staatsverfassung und
Verwaltung, die politischen Parteien
und ihre Führer

Mit einem Nachwort von Friedrich Naumann
über den englischen Staat



476507
1.7.48

Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe“) G. m. b. H.
Berlin-Schöneberg 1912

PROBIR
MILCH
KREMLIN

Das Buch ist
in der
Bibliothek
des
Königlichen
Museum
für
Vergleichende
Anatomie
in
Berlin
deponiert

Meiner lieben Frau
Emily geb. Green

Das Buch ist
in der
Bibliothek
des
Königlichen
Museum
für
Vergleichende
Anatomie
in
Berlin
deponiert



Copyright 1912 by Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe“), G. m. b. H.
in Berlin-Schöneberg
Alle Rechte — insbesondere das der Übersetzung — vorbehalten
Gedruckt bei Alb. Seyffarth (Otto Fleck) in Berlin-Schöneberg

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| Vorwort | 9 |
| Einleitung | 11 |
| A. Die Staatsverfassung. | |
| I. Die englische Krone. | |
| Die Rechtsgrundlage des Königtums | 13 |
| Das Thronfolgerecht | 13 |
| Die Zivilliste | 14 |
| Krongüter, Steuerpflichten und Steuerbefreiungen der Krone | 15 |
| Besonderer gesetzlicher Schutz der Krone | 16 |
| Verfassungsmäßige Rechte der Krone | 16 |
| II. Das Parlament. | |
| 1. Geschichtlicher Rückblick | 17 |
| 2. Das Oberhaus | 22 |
| Die Mitgliedschaft des Oberhauses | 22 |
| Die legislativen Rechte des Oberhauses | 23 |
| Das Oberhaus als Gerichtshof | 25 |
| 3. Das Unterhaus | 26 |
| Äußere Einrichtungen und Sitzungszeremoniell | 26 |
| Die Unterhausmehrheit als Trägerin der englischen Regierungsgewalt | 29 |
| Speaker und Vorsitzender des Komitees | 31 |
| Der Treueid der M. P.'s | 32 |
| Die jurisdiktionären Rechte des Unterhauses | 32 |
| Das Unterhauswahlrecht | 33 |
| Legislaturperiode und Parlamentsauflösung | 38 |
| Die Wahltechnik | 39 |
| B. Die politischen Parteien und ihre Führer. | |
| I. Die politischen Parteien. | |
| Die beiden großen Parteien Konservative und Liberale | 41 |
| Die Irren | 45 |
| Die Arbeiterpartei und die sozialistischen Organisationen | 47 |

| | Seite |
|---|-------|
| II. Politische Führer | 59 |
| Bonar Law — Arthur Balfour — Joe Chamberlain — Auften Chamberlain — Marquis of Lansdowne — J. G. Smith. John E. Redmond. Ramsay Macdonald — Keir Hardie. H. H. Asquith — Lord Haldane — Sir Edward Grey — Winston Churchill — John Burns — Lloyd George. | |
| III. Die politische Presse — Politische Klubs | 79 |
| C. Die Staatsverwaltung. | |
| I. Das Ministerkabinett. | |
| Ministeramt und Parlamentsmitgliedschaft | 81 |
| Ministerium und Geheimer Staatsrat | 81 |
| Der Ministerpräsident und der Ministerrat | 82 |
| Die ministeriellen Staatsämter | 83 |
| Die Staatsämter mit ministerieller Qualifikation | 85 |
| II. Staatshaushalt, Zoll- und Steuerwesen | |
| Das Schatzamt | 88 |
| Das Budget | 88 |
| Die Zolleinnahmen | 90 |
| Die Staatssteuern | 91 |
| Einkommensteuer | 91 |
| Nachlaßsteuer | 92 |
| Grund- und Bodensteuer | 93 |
| Haussteuer | 94 |
| Wertzuwachssteuer | 94 |
| Heimfallsteuer | 95 |
| Akzisen und Lizenzsteuer | 95 |
| Verkehrssteuern | 96 |
| Stempelsteuer | 96 |
| Luxussteuern | 96 |
| III. Der auswärtige Dienst. | |
| Das Staatssekretariat des Aeußeren | 97 |
| Die Krone und die auswärtige Politik | 97 |
| Die übrigen Faktoren der auswärtigen Politik | 99 |
| Die Diplomatie | 100 |
| IV. Die Landesverteidigung. | |
| Der Oberbefehl über Heer und Flotte | 102 |
| Der Reichsverteidigungsausschuß | 102 |

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| Die Wehrpflicht | 102 |
| Die Marine. | |
| Das Admiraltätsamt | 103 |
| Offiziere und Mannschaften | 104 |
| Das Heer. | |
| Das Kriegsministerium | 105 |
| Der Generalinspekteur der Truppen | 105 |
| Die Werbung der Mannschaften | 106 |
| Gliederung des Heeres | 106 |
| Die Kriegsgerichtsbarkeit | 107 |
| V. Die innere Verwaltung. | |
| Die Grafschaften | 108 |
| Grafschaftsrat und Stadtrat | 108 |
| Die Vereinigung kommunaler und richterlicher Be- hörden | 109 |
| Die Stadtgraftchaften und die städtische Kommunal- politik | 110 |
| Die ländlichen Grafschaften | 112 |
| Die City London und die Grafschaft London | 112 |
| Die Armenpflegebezirke und ihre Organisation | 113 |
| Das kommunale Finanz- und Steuerwesen | 114 |
| Die Überweisungen aus dem Schatzamt | 114 |
| Die eigenen Einnahmen der Kommunen | 115 |
| Kommunale Anleihen | 115 |
| Kommunale Steuern | 115 |
| Der soziale Charakter des gesamten englischen Steuerwesens | 117 |
| Die Staatsbehörden und ihre Beziehungen zu den Selbstver- waltungskörpern. | |
| Die Lokalverwaltungszämler | 118 |
| Die Ministerien des Inneren, des Handels, der Justiz und des Unterrichts in ihren Beziehungen zu den Kommunen | 120 |
| Die Home-Rule-Vorlage vom 11. April 1912 | 121 |
| VI. Das Justizwesen. | |
| Die Friedensrichter | 125 |
| Orts- und Stadtgericht | 125 |
| Landgericht | 126 |
| Schwurgericht | 127 |
| Coroner und Scherif | 127 |
| Die obersten Gerichts- und Appellationshöfe und die hohen Gerichtshöfe | 128 |

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| Die Rechtsanwaltschaft und das juristische Studium . . . | 129 |
| Einige charakteristische Merkmale der englischen Justizpflege | 131 |
| VII. Das Unterrichtswesen. | |
| Die Elementarschulen | 134 |
| Die höheren Lehranstalten | 136 |
| Die Universitäten | 137 |
| VIII. Die Kirche. | |
| Staatsfinanzen und Staatskirchen | 139 |
| Die Organisation der englischen Staatskirche | 139 |
| Die Entstaatlichung der Staatskirche in Wales | 140 |
| Religionsstatistik | 140 |
| IX. Die sozialpolitische Gesetzgebung. | |
| Arbeiterschutzesetzgebung | 141 |
| Arbeiterversicherungsgesetzgebung | 144 |
| X. Das britische Kolonialreich. | |
| Geographische und politische Einteilung | 149 |
| Die staatsrechtliche Stellung der Tochterländer | 150 |
| Australien und Neuseeland | 151 |
| Die Kronkolonie Indien | 155 |
| Die Interessensphäre Ägypten | 156 |
| Schlußbemerkung | 158 |
| Der englische Staat. Nachwort von Friedrich Naumann | 159 |
| Anhang: Literaturverzeichnis | 164 |

Vorwort

Jeder sollte es zu einem Stück seiner Religion machen, zu helfen, daß sein Land gut regiert wird. William Penn

„Nichts ist, nichts ist geworden, alles ist im Werden.“

Raum etwas illustriert die Wahrheit dieses Wortes besser als das England unserer Tage.

Wir sehen das gegenwärtige England in einem Werden- und Umgestaltungsprozeß begriffen, der nichts, auch nicht die ältesten Grundlagen des englischen Staatsgebäudes unberührt läßt.

Das jahrhundertealte Zweiparteiensystem, das in seiner politischen Wirksamkeit bisher nur durch die irische Partei beeinflusst wurde, erfährt eine innere Umgestaltung durch die Tatsache, daß nun auch in England die Arbeiterschaft Einlaß gebietend an die politischen Pforten pocht.

Die älteste parlamentarische Institution Englands, das Oberhaus, ist in unseren Tagen nahezu depossediert worden.

Auf dem Gebiete des Steuerwesens, des Wahlrechts, der Sozialpolitik, der inneren Verwaltung — überall sind wir Zeugen grundlegendster Umwälzungen.

In dieses, in einer völlig neuartigen Entwicklungsphase befindliche England soll uns die vorliegende Arbeit führen. Sie möchte allen, die an der politischen Entwicklung Deutschlands bewußten Anteil nehmen, eine Anregung geben, sich mit den Problemen zu beschäftigen, die das heutige England bewegen und die so manche lehrreichen Analogien mit den Problemen aufweisen, die auch in Deutschland gegenwärtig im Vordergrund des Interesses stehen; sie möchte das parlamentarische Regime, dem auch unsere politische Entwicklung zusteuert, in seiner praktischen Wirksamkeit schildern und so den Leser in die Lage versetzen, unsere ganzen politischen und Verfassungszustände gewissermaßen von außen kritisch zu betrachten.

Nichts macht den Geist freier, nichts macht den politischen Blick weiter, als wenn man hinausgeht, um die politischen Institutionen und die politischen Kämpfe eines anderen Volkes kennen zu lernen. Da entsteht auch jenes kulturelle Gemeinsamkeitsgefühl, das uns erkennen läßt, daß es einen edleren Wettbewerb unter den zivilisierten Völkern gibt als den in Wehr und Waffen.

Es ist unmöglich, in einer Arbeit, der man sich mit seinem ganzen Herzen gewidmet hat, den subjektiven Standpunkt ganz auszuschalten. Gleichwohl dürfen wir sagen, daß die Arbeit von dem Gedanken getragen war, die Tatsachen reden zu lassen und objektiv zu schildern, wie die Dinge heute liegen.

Der enge Rahmen, den wir dieser Arbeit gesetzt haben, bedingt eine skizzenhafte Darstellung. Zu tieferem Eindringen in die Probleme der englischen Politik bietet das angefügte Literaturverzeichnis eine Handhabe.

Allen denjenigen, die mich in meiner Arbeit mit Rat und Tat unterstützt haben, vor allem meinem Freunde Edward Paul, J. P. in Liverpool, für seine unermüdlige Mitarbeit bei der Herbeischaffung des Materials, dem Sekretär der Independent Labour Party Mr. Francis Johnson und dem Sekretär der British Socialist Party Mr. S. W. Lee, die mir die Unterlagen zum Studium der gegenwärtig in der englischen Arbeiterschaft wirkenden politischen Strömungen vermittelten, und nicht zuletzt den Herren Hellmut von Gerlach und Wilhelm Heile für ihre wertvollen praktischen Ratschläge auch an dieser Stelle herzlichen Dank.

Elberfeld, im Oktober 1912

Paul Selbed

Einleitung

Wenn wir auf dem Kontinent von England sprechen, so denken wir nicht an England im engeren Sinne des Wortes. Wir denken dabei an die Inselländer der Nordsee: England mit Wales, Schottland und Irland, die bei einem Gesamtareal von 315 000 qkm 45 $\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner zählen*) und die offizielle Bezeichnung „Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Irland“ (United Kingdom of Great Britain and Ireland) führen.

Wenn wir von dem englischen Volke und seiner Macht sprechen, so haben wir dabei auch jenes gewaltige britische Kolonialreich im Auge, das mit 28 Millionen Quadratkilometer $\frac{1}{3}$ der Erdoberfläche bedeckt und dessen Einwohnerzahl nahezu 400 Millionen beträgt.

Wir schließen uns in der nachfolgenden Darstellung dem allgemeinen Sprachgebrauch an. Unter England und den Engländern verstehen wir das britische Reich und seine Bürger. Ist von England im engeren Sinne die Rede, so heben wir das besonders hervor.

England hat keine geschriebene Verfassung. Dadurch wird das Studium der politischen Einrichtungen Englands außerordentlich erschwert. Gewiß gibt auch eine geschriebene Staatsverfassung kein unbedingt zutreffendes Bild der politischen Zustände eines Landes. Eine moderne Staatsverfassung kann durch eine reaktive Verwaltungspraxis und eine reaktionäre Staatsverfassung kann durch eine moderne Verwaltungspraxis in ihr Gegenteil verkehrt werden. Aber eine geschriebene Staatsverfassung bildet

*) 1910 zählte: England und Wales 35 500 000, Schottland 5 000 000, Irland 4 500 000 Einwohner. Bewohner kleiner britischer Inseln und auf hoher See 500 000.

doch immerhin eine Grundlage, auf die sich das politische Studium aufbauen kann.

Die Grundlage der englischen Staatsverfassung bilden die zahllosen Beschlüsse, die das englische Parlament im Laufe seiner vielhundertjährigen Geschichte gefaßt hat und die nicht in konkrete Beschlüsse gefaßten Gesetze des englischen Gewohnheitsrechts.

Ein zusammenhängendes Bild der englischen Staatsverfassung läßt sich nicht auf Grund der Parlamentsbeschlüsse konstruieren. Ein zusammenhängendes Bild der englischen Staatsverfassung können wir erst gewinnen, wenn wir die Gesetze des englischen Gewohnheitsrechts zu eruieren suchen und zu diesem Zweck die, selbstredend alle mehr oder weniger subjektiven, Arbeiten der Historiker des englischen Staatsrechts zu Hilfe nehmen, die Reden, Briefe und Memoiren englischer Staatsmänner durchblättern und die englische Politik der Gegenwart aufmerksam verfolgen, die infolge des Reformeifers des Englands unserer Tage fast mit jedem neuen Parlament einschneidende Änderungen der Staatsverfassung zeitigt.

Von der an sich ja problematischen Montesquieu'schen Dreiteilung der Staatsgewalt lassen sich in England kaum Schattenrisse erkennen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung sind nicht drei getrennte Staatsfunktionen, sie sind miteinander und ineinander verwachsen.

In der nachfolgenden Abhandlung müssen wir daher mechanisch vorgehen, um, von der historischen Spitze des englischen Staates, der Krone, ausgehend, über das Parlament zur Staatsverwaltung und ihren einzelnen Zweigen zu gelangen.

Die Staatsverfassung.

I

Die englische Krone.

Die Rechtsgrundlage des Königtums.

Durch den Vertragsakt (Act of Settlement) vom Jahre 1701 hat das englische Parlament die Krone Englands dem Hause Hannover als „Realeigentum“ (real property) kraft Gesetzes (by statute) übertragen.

Obwohl im englischen Königstitel (Georg V. von Gottes Gnaden König der Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und seinen Kolonien und Dependenzen in Europa, Asien, Afrika, Amerika und Australien, Kaiser von Indien, Verteidiger des Glaubens, Herzog von Lancaster, Herzog von Rothesay und Schottland, Herzog und Prinz zu Braunschweig-Lüneburg, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha usw. usw., Königliche und Kaiserliche Majestät) die Formel „von Gottes Gnaden“ (by the grace of God) beibehalten ist, herrscht der König nicht kraft göttlichen Rechtes, sondern kraft des Gesetzes. Die Formel „von Gottes Gnaden“ hat ausschließlich religiöse, keine politische Bedeutung.

Mit dem Tode der Königin Viktoria erlosch im Jahre 1901 die englische Dynastie Hannover, und ihr Sohn Eduard VII. begründete die Dynastie Sachsen-Coburg.

Das Thronfolgerecht.

Die englische Krone ist erblich nach den Gesetzen der Erstgeburt. Das Erbrecht ist nicht auf die männlichen Nachkommen beschränkt. Als Thronerben kommen allerdings zunächst die Söhne des verstorbenen Throninhabers in der Reihenfolge ihres Alters in Betracht. Sind keine direkten männlichen, aber direkte weibliche Nachkommen vorhanden, so besteigt die älteste Tochter den Thron. Stirbt der Throninhaber, ohne direkte männliche oder

weibliche Nachkommen zu hinterlassen, so geht die Krone an den nächstältesten Bruder oder dessen Nachkommen oder, wenn keine Brüder vorhanden sind, an die nächstälteste Schwester oder deren Nachkommen über usw.

Der König von England führt unter seinen Titeln auch den eines Verteidigers des (protestantischen) Glaubens. Ein Thronerbe, der zur katholischen Religion übertritt oder der eine Katholikin heiratet, verliert sein Recht auf den Thron.

Haus- oder Staatsgesetze, durch die die Erbrechte der Kinder, die aus nicht „ebenbürtigen“ Ehen hervorgehen, eingeschränkt werden, kennt der englische Adel und kennt auch das englische Königshaus nicht. Der König von England hat das gesetzliche Recht, jede ehelich geborene Protestantin, gleichviel ob sie adelig oder bürgerlich ist, zu seiner Gemahlin zu machen, ohne daß dadurch das Thronfolgerecht seiner direkten Nachkommen beschränkt würde.

Allerdings haben Herkommen und Gebrauch auch für England das ungeschriebene Gesetz geschaffen, daß König und Thronfolger ihre Gemahlinnen unter den Töchtern regierender oder mediatisierter europäischer Fürstenhäuser suchen. Aber es ist doch charakteristisch, daß das geschriebene englische Gesetz den das Bürgertum herabsetzenden kontinentalen Ebenbürtigkeitsbegriff nicht kennt. Nach den strengen Ebenbürtigkeitsgesetzen der meisten europäischen Monarchien würde, nebenbei bemerkt, auch die Gemahlin des gegenwärtigen englischen Königs, eine geborene Prinzessin von Dack, nicht als ebenbürtig anerkannt worden sein.

Der Thronfolger bedarf zur Eingehung einer rechtsgültigen Ehe der Zustimmung des Königs, solange er das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ist der Thronfolger über 25 Jahre alt, so kann die Zustimmung des Königs durch die Einwilligung des Parlaments ersetzt werden.

Die Zivilliste.

Die englische Zivilliste wird nach jedem Thronwechsel in der ersten Sitzung des Parlaments neu geregelt, und zwar wird nicht eine Generalzivilliste für die Krone festgesetzt, es werden vielmehr bestimmte Summen für die einzelnen Positionen der Zivilliste ausgeworfen.

Die gegenwärtige Zivilliste setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. Zivilliste des Königs 9 400 000 Mk. Auch dieser Betrag setzt sich wieder aus im einzelnen besonders fixierten Summen (unter anderen Privatschatulle, Gehälter der Haushaltungsbeamten, Haushalt, Almosen usw.) zusammen.

2. Apanagen der Mitglieder der königlichen Familie 2 220 000 Mk. Unter anderen beziehen die Königinwitwe Alexandra 1 400 000 Mk., der Herzog von Connaught 500 000 Mk., die Großherzogin von Mecklenburg-Strelitz 60 000 Mk., die Königin Maud von Norwegen 120 000 Mk.

3. Allgemeine Kronausgaben und Überweisungen an die Krone: Pensionen der Mitglieder des Haushalts der Königin Viktoria 394 000 Mk., Pensionen anderer königlicher Beamter 502 000 Mk., Instandhaltung königlicher Schlösser 650 000 Mk., große königliche Staatszeremonien usw. 1 080 000 Mk., königliche Yachten usw. 2 584 000 Mk., Einkommen aus dem Herzogtum Lancaster 1 249 000 Mk., Einkommen aus dem Herzogtum Cornwall 1 567 000 Mk.

Die Einnahmen aus dem Herzogtum Lancaster fließen dem König, diejenigen aus dem Herzogtum Cornwall dem englischen Thronfolger (Prinzen von Wales, Herzog von Cornwall) zu.

Die Gesamtaufwendungen für die königliche Familie betragen demnach rund 19 650 000 Mk. jährlich (982 379 £).

Krongüter, Steuerpflichten und Steuerbefreiungen.

Die Einkünfte der königlichen Forsten und Domänen (rund 10 Millionen Mk.) fließen in die Staatskasse.

Das Privatvermögen des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses und ihre Privateinkünfte unterliegen denselben Staats- und Kommunalsteuern wie diejenigen jedes Staatsbürgers. Nur Zivilliste und Staatsapanagen sind steuerfrei.

Der König und die Mitglieder des königlichen Hauses genießen keine Porto- und Telegrammfreiheit.

Besonderer gesetzlicher Schutz der Krone.

Die Gesetze zum besonderen Schutz des Königs und seiner Familie enthalten unter anderen folgende Bestimmungen:

Wer einen Angriff auf das Leben des Königs, seiner Gemahlin oder des Thronerben begeht und wer den Versuch macht, den König gefangenzunehmen, wird als Hochverräter mit dem Tode bestraft. Ebenso wird derjenige mit dem Tode bestraft, der sich sexuell mit der Königin, der Gattin des Thronfolgers oder der ältesten unverheirateten Tochter des Königs vergeht.

Majestätsbeleidigungen in unserem Sinne (Wortbeleidigungen) kennt das englische Strafrecht nicht. Fühlt sich der Monarch beleidigt und will er den Beleidiger gerichtlich belangen, so muß er wie jeder Staatsbürger Strafantrag stellen.

Der König kann nicht als Kläger oder Zeuge persönlich vor die Schranken des Gerichts zitiert werden.

Verfassungsmäßige Rechte der Krone.

Theoretisch besitzt die englische Krone weitgehende Rechte. Theoretisch kann die Krone nicht nur ihr Veto gegen die Beschlüsse des Parlaments geltend machen, sie kann sogar verhindern, daß eine ihr nicht genehme Vorlage von beiden Häusern des Parlaments angenommen wird, da sie Oberhausmitglieder in unbeschränkter Zahl berufen kann.

Die Krone kann theoretisch das Unterhaus auflösen und Neuwahlen ausschreiben. Die Wahl des Unterhauspräsidenten, des Sprechers (speakers) bedarf der königlichen Bestätigung.

Theoretisch ist die Krone auch die Trägerin der englischen Exekutivgewalt. Die Krone erklärt den Krieg und schließt den Frieden, sie ernennt die Minister und die Diplomaten, sie ist die Oberherrin der englischen Kolonien und sie besitzt das Begnadigungsrecht.

Inwieweit aber diese tiefgreifenden Rechte der englischen Krone in der Wirklichkeit heute noch lebendig sind, werden uns die nachfolgenden Blätter zeigen, die von der geschichtlichen Entwicklung des englischen Parlaments und seiner gegenwärtigen Stellung handeln.

II

Das Parlament.

Im Westen Groß-Londons, in der City von Westminster, un mittelbar an der Themse und neben der altherrwürdigen Westminster-Abtei, dem Ruhmestempel Englands, ragen die majestätischen Türme des Parlaments hoch über das unendliche Häusermeer der Siebenmillionenstadt empor.

Von der Westminster-Bridge gesehen, bietet das Parlamentsgebäude in seinem prächtigen spätgotischen Stil ein unbergleichliches mächtiges und harmonisches Bild.

Das Parlamentsgebäude ist ein verhältnismäßig noch junges Bauwerk. Aber es steht auf altem, historischem Boden, da es an der gleichen Stelle erbaut wurde, an der auch das 1834 durch eine Feuersbrunst zerstörte Parlament stand.

Geschichtlicher Rückblick.

„Wie der Anfang des neunten Jahrhunderts den Wendepunkt bezeichnet, an welchem aus dem Sturm und Drang der Völkerwanderung heraus die Staatengeschichte der großen Kulturländer Europas in festen Umrissen hervortritt, so ist auch die Staatsgeschichte der britischen Inseln etwa mit dem Jahre 800 zu beginnen.“ (Gneist, Das englische Parlament in seinen tausendjährigen Wandlungen.)

Die englische Verfassungsgeschichte läßt nun, wenn wir das Jahr 800 zum Ausgangspunkt nehmen, sechs verschiedene Entwicklungsstufen erkennen:

1. Das absolutistische Königtum der Angelfachsen und Normannen und der ersten Plantagenets (800—1215);
2. den monarchistischen Feudalstaat unter den Plantagenets und den Häusern Lancaster und York (1215—1485);
3. den Scheinparlamentarismus unter der despotischen Herrschaft der Tudors (1485—1603);
4. das Revolutionszeitalter (1603—1689) mit dem republikanischen Interregnum (1649—1660);

5. die Wechselherrschaft der beiden parlamentarischen Oligarchien der Tories und Whigs (1689—1832);
6. 1832 Beginn der Demokratisierung des parlamentarischen Regimes.

Einige Marksteine der Geschichte des englischen Parlaments innerhalb dieser verfassungsgeschichtlichen Entwicklungsstufen wollen wir, soweit es im Rahmen dieser Arbeit möglich und notwendig ist, kurz berühren.

Die angelsächsischen Landesversammlungen des neunten und zehnten Jahrhunderts (die Witenagemotes) und die anglonormannischen Hofstage des elften und zwölften Jahrhunderts waren lediglich feudale Beratungskörperschaften, deren Rechte nicht verfassungsmäßig verankert waren.

Die ersten konstitutionellen Garantien gegenüber königlichem Absolutismus wurden in England unter Johann ohne Land im Jahre 1215 geschaffen, indem Adel und Geistlichkeit von dem sittenlosen und unfähigen König den großen Freiheitsbrief, die Magna Charta libertatum erzwangen. Die Magna Charta schuf kein neues Recht, sie wollte nur den sich häufenden Ausschreitungen despotischer Gewalt entgegentreten. Ihre wesentlichsten Bestimmungen waren, daß die alten Gewohnheiten der angelsächsischen und normannischen Rechtspflege wieder in Kraft gesetzt werden sollten, daß keine willkürlichen Verhaftungen und Gütereinziehungen stattfinden durften und daß ein ständiger Ausschuß von fünfundzwanzig Schutzwächtern der Charta eingesetzt werde, um die Ausführung der Charta zu überwachen.

Kaum hatte König Johann die Magna Charta geschworen, so ließ er sich vom Papst (Innocenz III.) seines Eides wieder entbinden. Die Revolution, die sich daraufhin erhob, fand ein schnelles Ende durch den Tod Johanns (1216) und der zehnjährige Heinrich III. wurde unter der Regentschaft eines päpstlichen Legaten als König eingesetzt. Die Magna Charta wurde nun wohl bestätigt, aber erst nachdem sie wesentliche Einschränkungen erfahren hatte. Es wurde unter anderen der § 61 gestrichen, und damit der ständige Ausschuß der Schutzwächter der Charta wieder beseitigt. Als nun aber Heinrich III. großjährig geworden, ein Spielball in den Händen der Kurie und seiner Mätressen

wurde, raffte sich der Adel unter Führung Simon von Montforts, Grafen von Leicester, zu einer entscheidenden Tat auf. 1258 trat der englische Adel in Oxford zusammen (Oxford Parliamentum) und stellte den König unter Kuratel eines Rates, dessen Vorsitzender Simon von Montfort wurde. Im Jahre 1265 berief Simon von Montfort ein Parlament, dem neben den Vertretern der Kirche und den großen Baronen auch Ritter, als gewählte Vertreter der Grafschaften, und Bürger, als gewählte Vertreter einer Reihe von Städten und kleineren Ortschaften, angehörten.

So können wir das Jahr 1265 als das Geburtsjahr des englischen Parlaments betrachten.

Wir unterscheiden im ersten englischen Parlament fünf Stände: 1. Barone, 2. Bischöfe, 3. Ritter, 4. Vertreter der unteren Geistlichkeit, 5. Bürger:

Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wann und aus welchen Ursachen hat die Geschichtsforschung noch nicht einwandfrei ermittelt, fand die Teilung des Parlaments in zwei Häuser statt. Barone und Geistlichkeit bilden das Oberhaus (House of Lords), Ritter und Bürger bilden das Unterhaus (House of Commons). Die Trennung des Parlaments in zwei Häuser hat sich scheinbar ohne Kämpfe vollzogen. Es bildeten sich auch zunächst keine größeren Gegensätze zwischen Oberhaus und Unterhaus, die von der Krone hätten benutzt werden können, um Oberhaus und Unterhaus gegeneinander auszuspielen und damit ihre eigene Stellung zu heben. Die Erklärung für dieses friedliche Nebeneinanderbestehen der beiden Häuser ist wohl in erster Linie in dem Umstand zu suchen, daß die Mitglieder beider Häuser der gleichen sozialen Herrschaft angehörten. Was heute noch häufig der Fall ist, war damals das normale: während Vater oder älterer Bruder als Lord im Oberhaus saß, gehörten die jüngeren Söhne, Brüder oder Neffen, die nach englischem Recht „Bürgerliche“ sind, als „Gemeine“ dem Unterhause an.

Das Steuerbewilligungsrecht des Parlaments wurde von Eduard I., dem englischen Justinian, durch eine ausdrückliche Klausel anerkannt, die er 1297 der Magna Charta anfügte.

Die wachsende Macht des Parlaments, namentlich des Unterhauses, zeigte sich bei der Thronbesteigung Heinrich IV. (1399), die von beiden Häusern des Parlaments anerkannt werden mußte.

Die Gemeinen machten ihre Zustimmung zur Anerkennung Heinrich IV. davon abhängig, daß ohne ihre Bewilligung keine Steuern erhoben und keine Gesetze erlassen werden durften und daß die Gesamtverwaltung des Staates ihrer Kontrolle unterlag.

Im Jahre 1408 gewann das Unterhaus einen weiteren Machtzuwachs, indem anerkannt wurde, daß es bei Geldbewilligungen den Vorrang vor dem Oberhaus habe.

Von der Stellung, die das Parlament im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert einnahm, war es aber im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert noch weit entfernt. Unter den Tudors, namentlich unter Heinrich VIII., sank es zeitweilig zu einem willenlosen Werkzeug in der Hand der Monarchen herab. Erst die Kämpfe des Revolutionszeitalters begründeten endgültig die vorherrschende Stellung und Macht des englischen Parlaments.

Als das Haupt Karl I. 1649 fiel, war die Macht des englischen Königtums gebrochen. Die englische Republik, die alle Merkmale einer Militärdiktatur trug, war allerdings nur so lange lebensfähig, als die gewaltige Persönlichkeit Cromwells an ihrer Spitze stand. Schon bald nach seinem Tode kehrte England zur monarchischen Regierungsform zurück.

Unter der Regierung der letzten Stuarts (Karl II, 1660—1685, und Jakob II., 1685—1688) bildeten sich im Unterhause zwei Parteigruppen. Die Anhänger des Hofes, die Tories, standen den Gegnern des Hofes, den Whigs, gegenüber. Zu den Tories bekannten sich die Anhänger der englischen Staatskirche und der wohlhabende Landbesitz, während die Anhänger der Freikirchen, die Dissenters, die Whigs unterstützten, die sich vornehmlich auf die städtische Bevölkerung stützten, an deren Spitze aber auch einflußreiche Adelige traten.

Die despotische Willkür und moralische Verkommenheit Karl II., die in potenziertem Maße auf seinen Nachfolger Jakob II. überging, wurde aber schließlich auch den Tories untraglich, so daß Whigs und Tories übereinkamen, dem Statthalter der Niederlande, Wilhelm von Oranien, die englische Krone anzubieten.

In die Regierungszeit Wilhelm III. (1688—1702) fallen die Gesetze, die das Parlament in seiner Machtfülle zeigen: Die „Bill and declaration of rights“, die die Vorherrschaft des Par-

laments erklärt, die „Bill of munity“, die dem König den Oberbefehl über das Heer immer nur auf ein Jahr durch das Parlament übertragen läßt, und endlich die schon erwähnte „Act of Settlement“, durch die das Parlament die protestantische Thronfolge sicherstellt und regelt.

Wilhelm III. war der erste englische König, der sich genötigt sah, seine Minister aus der Unterhausmehrheit zu nehmen, und in der Folgezeit erwies es sich als unmöglich, anders als durch die Berufung von Vertrauensmännern der Unterhausmehrheit in die Staatsleitung, die Staatsgeschäfte ordnungsmäßig zu erledigen.

Die Entwicklung zum parlamentarischen Regime wurde noch begünstigt, als die landesfremden hannoverschen George 1714 den englischen Thron bestiegen. Mit Ausnahme Georg III. überließen sie die Staatsleitung im wesentlichen den Parteiführern.

Da nun das Wahlrecht ein Sonderrecht einer dünnen Oberschicht und die Stimmabgabe öffentlich war, so gelang es sowohl bei den Tories als auch bei den Whigs einer einflußreichen, vermögenden Kaste durch das Übergewicht ihrer sozialen Stellung die Parteiführung in die Hand zu bekommen. Es bildeten sich so zwei Oligarchien, die bei den Wahlen mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln arbeiteten, um die Unterhausmehrheit zu gewinnen. Welche der beiden Parteien den Wahlsieg erfocht, hing häufig davon ab, welche Partei den Wahlterror, den Wahlbetrug und den Stimmenkauf am geschicktesten und skrupellosesten betrieb. Ganze Ortschaften pflegten dazumal ihr Wahlrecht an den Meistbietenden zu verkaufen. Politische Probleme oder politische Persönlichkeiten, die als solche ein Programm bedeuteten, standen nur selten im Mittelpunkt des Wahlkampfes.

Erst die Verbreiterung der Basis des Parlamentarwahlrechts, die Heranziehung weiterer Volksschichten zur Teilnahme am politischen Leben und die Einführung der geheimen Stimmabgabe konnte im Laufe der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts den oligarchischen Charakter der beiden Parteien, die allmählich den Namen Tory und Whig mit den Bezeichnungen konservativ und liberal vertauscht hatten, abschwächen und von Jahr zu Jahr mehr zurücktreten lassen.

Die erste Wahlreform von 1832, die das liberale Ministerium Grey gegen das Oberhaus mit Hilfe eines Pairschubs durchsetzte, vermehrte die Zahl der Wahlberechtigten von 400 000 auf 900 000. Die Wahlreform Disraelis vom Jahre 1867 und die Wahlreform Gladstones vom Jahre 1885 gaben dem englischen Parlamentswahlrecht, das wir in seinen Einzelheiten und seinen politischen Wirkungen weiter unten kennen lernen, seinen gegenwärtigen Charakter.

Wenden wir uns nun dem englischen Parlament in seiner heutigen Gestalt zu.

Das englische Parlament besteht auch heute noch aus zwei Kammern, dem Oberhause (Upper House, House of Lords) und dem Unterhause (Lower House, House of Commons).

Das Oberhaus.

Das Oberhaus tagt in einem prächtigen Raume im östlichen Flügel des Parlamentsgebäudes. Der historische Vorrang des Oberhauses tritt äußerlich dadurch in Erscheinung, daß an der Kopfseite des Sitzungssaales auf einem Podium je zwei Thronessel für das Königs- und das Thronfolgerpaar stehen. Von hier aus wird das Gesamtparlament mit großem Zeremoniell in der Regel vom Könige selbst unter Verlesung einer Thronrede eröffnet.

Die Mitgliedschaft des Oberhauses.

Die innere Zusammensetzung des Oberhauses mutet uns recht mittelalterlich an. Außer den fünf juristischen Mitgliedern, die Peers auf Lebenszeit sind, besteht das Oberhaus auch heute noch nur aus Vertretern der Geistlichkeit und des hohen Adels.

Neben den beiden Erzbischöfen der englischen Staatskirche, dem Erzbischof von Canterbury und dem Erzbischof von York, sind 24 Bischöfe der englischen Staatskirche Mitglieder des Oberhauses. Andere Kirchengemeinschaften als die protestantische englische Staatskirche sind im Oberhause nicht vertreten.

In der weiteren Zusammensetzung des Oberhauses tritt die Dreiteilung der Länder, die heute das Vereinigte Königreich

bilden, zutage, indem der englische, der schottische und der irische Adel ihre gesonderten Rechte im Oberhause haben. *)

Der irische Adel entsendet 28 auf Lebenszeit gewählte Vertreter.

Der schottische Adel hat das Recht, aus seiner Mitte 16 Oberhausmitglieder für jede Legislaturperiode zu wählen.

561 Oberhausmitglieder stellt der englische Adel. Der englische Adel ist vertreten durch die großjährigen Prinzen des königlichen Hauses und, im Gegensatz zum irischen und schottischen Adel, durch erbliche Mitglieder, die englischen Peers.

Als Vertreter des englischen Adels sitzen zurzeit im Oberhause:

- 3 königliche Prinzen (Princes of the Blood Royal).
- 22 Herzöge (Dukes).
- 23 Marquis (Marquesses).
- 123 Grafen (Earls).
- 42 Viz Grafen (Viscounts).
- 348 Barone (Barons).

Baronets und Ritter gehören dem niederen Adel an und sitzen nicht im Oberhause.

Präsident des Oberhauses ist der jeweilige Lordkanzler. Er kann ein Bürgerlicher sein. Sein Präsidentensitz, der woolsack, ein etwa einen halben Meter hoher gepolsterter Tisch, auf dem er sitzt, gilt deshalb als außerhalb des Sitzungssaales des Oberhauses befindlich.

Die legislativen Rechte des Oberhauses.

Die legislativen Rechte des Oberhauses haben im Wandel der Geschichte sehr erhebliche Einschränkungen erfahren. Die letzten und einschneidendsten brachte das Jahr 1911.

Finanzgesetze, die das Unterhaus beschloffen hatte, konnte schon vor 1911 das Oberhaus nicht in seinen einzelnen Positionen ändern, sondern nur im ganzen annehmen oder im ganzen verwerfen. Daß im übrigen ein Gesetz am Widerstand des Oberhauses scheiterte, war seit zwei Jahrhunderten ein in der eng-

*) England und Schottland wurden 1707 definitiv vereinigt, Großbritannien und Irland 1801.

lichen Geschichte seltenes Ereignis, so sehr hatten sich Macht und Ansehen des Unterhauses gefestigt.

Aber doch konnte das Oberhaus dem Unterhause sein Veto entgegensetzen und ihm so ernstliche Schwierigkeiten bereiten. Um das Veto des Oberhauses unwirksam zu machen, mußte die regierende Unterhausmehrheit an die Wählerschaft appellieren und Neuwahlen ausschreiben. Erst wenn das auf Grund dieser Neuwahlen gebildete Unterhaus das vom Oberhause verworfene Gesetz abermals annahm, mußte sich das Oberhaus fügen und das vorher abgelehnte Gesetz annehmen. Das ungeschriebene Recht verlangte, daß die in den Neuwahlen zur Kundgabe ihrer Stellungnahme aufgerufene Wählerschaft endgültig entschied.

Nachdem aber nun das zu sieben Achteln konservative Oberhaus dem gegenwärtigen liberalen Kabinett in den letzten Jahren wiederholt Schwierigkeiten gemacht hatte, tat es im Jahre 1909 den sensationellen Schritt, das Staatsbudget wegen der darin enthaltenen Steuerreformvorschläge Lloyd Georges (Wertzuwachssteuer, Erhöhung der Erbschaftssteuern usw.) abzulehnen. Die Ablehnung erfolgte nicht direkt, sondern indirekt durch die Annahme der Resolution Lansdowne, in der das Oberhaus erklärte, daß es „sich nicht für berechtigt halte, den Beschlüssen des Unterhauses zuzustimmen, ohne zuvor den Willen des Volkes unzweifelhaft (d. h. durch Neuwahlen zum Unterhause) vernommen zu haben“.

Es wurden daraufhin Neuwahlen ausgeschrieben. Die Neuwahlen endeten mit dem erneuten Siege der Liberalen. Das Unterhaus nahm die vom Oberhaus abgelehnten Steuerreformvorschläge in unveränderter Fassung wieder an und nun erfolgte denn auch im Oberhause die debattelose Annahme der Steuergesetze.

Mit der Frage des Budgets und der Steuergesetze hatte das liberale Kabinett aber auch die Oberhausfrage in den Wahlkampf geworfen.

Nachdem die Budgetfrage nun im Sinne des liberalen Kabinetts erledigt war, brachte das Kabinett die Oberhausvorlage ein, durch die gesetzlich festgelegt werden sollte, daß das Oberhaus in Finanzfragen ganz ausgeschaltet werde und daß es bezüglich aller anderen Gesetze nur ein suspensives Veto behalten

solle. Das Oberhaus sollte das Recht behalten, gegen allgemeine Gesetze zweimal sein Veto einzulegen. Aber gegenüber der drittmaligen Annahme eines Gesetzes durch das Unterhaus sollte das Vetorecht des Oberhauses erlöschen. Der große Unterschied im Vetorecht gegen früher besteht darin, daß seither das Veto des Oberhauses nur durch Neuwahlen eliminiert werden konnte. Jetzt ist das wiederholte Veto des Oberhauses unwirksam, wenn das Unterhaus in ein und derselben Legislaturperiode eine Gesetzesvorlage in drei aufeinanderfolgenden Sessionen annimmt. Das Oberhaus hat nur noch die Möglichkeit, die endgültige Annahme eines Gesetzes auf zwei Jahre hinauszuschieben.

Das Oberhaus wehrte sich bis aufs äußerste gegen diese Beschneidung seiner Rechte. Erst als es die Gewißheit hatte, daß sein Widerstand durch einen Pairsschub gebrochen werden würde, stimmte es (mit 17 Stimmen Majorität) der Vorlage zu.

Das Oberhaus ist damit als Faktor der Gesetzgebung nahezu vollständig ausgegliedert.

Das Oberhaus als Gerichtshof.

Neben den schattenhaften legislativen Rechten besitzt das Oberhaus aber noch heute belangreiche jurisdiktionäre Rechte.

Das Oberhaus bildet die oberste richterliche Instanz des Vereinigten Königreichs, es ist eine Art Reichsgericht Großbritanniens.

Wenn das Oberhaus zu einer richterlichen Sitzung zusammentritt, so nehmen an seinen Beratungen nur die Peers teil, die ein hohes richterliches Amt bekleiden oder bekleidet haben. Hinzu treten die juristischen Peers auf Lebenszeit (the Lords of appeal in ordinary), die mit einem Jahresgehalt von 120 000 Mk. angestellt sind und keine gesetzgeberischen Funktionen ausüben können.

Das Oberhaus kann aber auch als erstinstanzliches Gericht zusammentreten. Des Verrats oder schwerer Verbrechen angeklagte Peers werden vom Oberhause abgeurteilt, und auf Anklage des Unterhauses zieht das Oberhaus Personen zur Verantwortung, die sich schwerer Beleidigungen des Staates schuldig machen.

Das Unterhaus.

Außere Einrichtungen und Sitzungszeremoniell.

Wenden wir uns nun dem wirklichen Träger der englischen legislativen und exekutiven Gewalt, dem Unterhause zu, so können wir die äußeren Einrichtungen und Gebräuche dieses Hauses nicht außer acht lassen, da sie auch politisch bedeutsam sind.

An der Kopffseite des Unterhausitzungsaales befindet sich ein Podium, auf dem der Thronessel des Präsidenten des Unterhauses, des Sprechers (Gehalt 100 000 Mk.), steht.

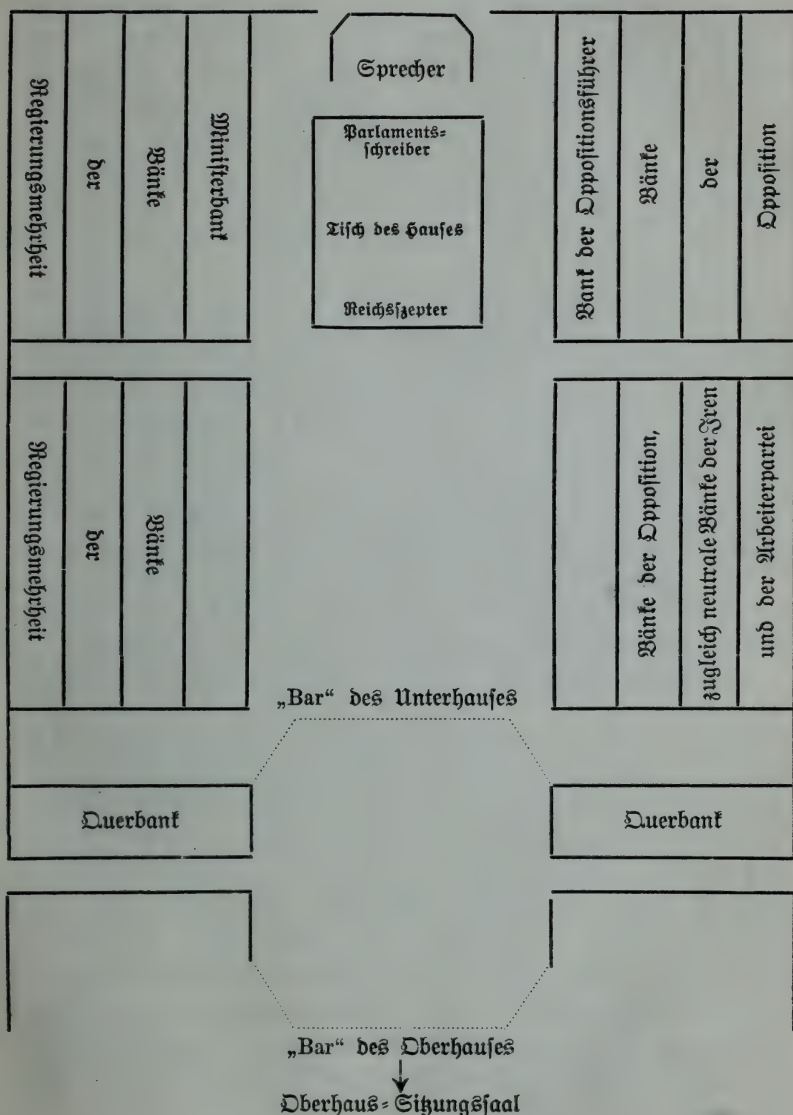
Vor dem Thronessel des Sprechers steht der Tisch des Hauses. An der dem Sprecher zugekehrten Kopffseite des Tisches befinden sich die Plätze der drei Parlamentschreiber (Gehalt des ersten Parlamentschreibers 40 000 Mk.).

Den Längsseiten des Tisches des Hauses parallel laufend und terrassenartig aufsteigend sind die rotgepolsterten Bänke der Unterhausmitglieder (Members of Parliament, M. P.'s) angebracht.

Dem Sitz des Sprechers gegenüber befindet sich die „Bar“, die gedachte Schranke des Hauses, die nur von den M. P.'s und den Beamten des Hauses passiert werden darf. Auf den Querbänken in der Nähe der „Bar“ können hohe Staatsbeamte, die dem Unterhause nicht angehören, den Verhandlungen beiwohnen.

Der Sitzungsaal hat noch mehrere Galerien. Die beiden Längsgalerien sind für die Unterhausmitglieder reserviert. Die Galerie gegenüber dem Thronessel des Sprechers ist für Zuhörer bestimmt. In sonderbarem Gegensatz zu den weitgehenden politischen Rechten, die in England die Frau genießt, steht es, daß die alte Hausordnung des Unterhauses noch heute beibehalten ist, die vorschreibt, daß Frauen den Sitzungen des Unterhauses nicht beiwohnen dürfen. Nun hat man aber dem Zeitgeist wenigstens die Konzession gemacht, daß man für Frauen eine Anzahl Plätze in einer Nische über dem Platz des Sprechers angebracht hat. Aber vor diesen Plätzen ist ein dichtes Gitter angebracht, und außerdem hat das Parlament durch besonderen Beschluß festgelegt, daß die Frauen als nicht im Sitzungsaal befindlich zu betrachten sind (they are supposed not to be there).

Skizze des Unterhaus-Barterres



Die vorstehend eingefügte Skizze veranschaulicht die innere Einrichtung des Unterhaussaales.

Das Unterhaus tagt in der Regel von Ende November bis Anfang August an allen Wochentagen außer Samstags. Richtiger drückte man sich freilich aus, wenn man sagte, es „nächtigt“ an allen Wochennächten, denn die Sitzungen, die in der Regel um zwei Uhr nachmittags beginnen, dauern, mit einer kurzen Unterbrechung, gewöhnlich bis ein Uhr morgens, mitunter wird die Sitzung selbst bis zum Morgengrauen ausgedehnt.

Die Eröffnung der Sitzungen erfolgt in mittelalterlichzeremonieller Weise:

Der Sprecher tritt in Amtstracht, d. h. in Talar mit langer Schleppe, wallender grauer Dockenperücke, Kniehosen und Schnallenschuhen, in den Saal ein. Ihm voran schreiten zwei Abjuktanten, und ein Schlepenträger wandert hinter ihm her. Gleich nach dem Sprecher treten der Kaplan des Unterhauses und die drei Parlamentschreiber, ebenfalls in Talar mit Perücke, ein. Endlich erscheint in großer Hoftracht der Szepterträger (Sergeant-at-Arms) mit dem Reichsszepter, das er als Symbol der Macht des Unterhauses auf den Tisch des Hauses niederlegt.

Der Sprecher betritt nun sein Podium, und der Kaplan spricht drei Gebete, eins für den König, eins für die königliche Familie und eins für „Seiner Majestät getreue Gemeinen“.

Im Laufe dieses Zeremoniells erscheinen auch die Mitglieder des Hauses.

Die Anhänger der Mehrheitsparteien begeben sich auf die rechte Seite des Hauses und die Anhänger der Oppositionsparteien auf die linke Seite. Da nun der Sitzungssaal, einschließlich der für die Unterhausmitglieder reservierten Plätze auf der Galerie, nur etwa 400 Sitzplätze hat, das Unterhaus aber 670 Mitglieder zählt, so haben die Unterhausmitglieder keine festen Plätze. Sie müssen sich daher an „großen Tagen“ ihre Plätze rechtzeitig zu sichern suchen. Nur die ersten Parteiführer haben ihre bestimmten Plätze, und zwar sitzen die Führer der Opposition auf der vordersten Bank links, die Führer der Mehrheitsparteien ihnen unmittelbar gegenüber auf der anderen Seite des Tisches des Hauses, auf der ersten Bank rechts.

Die Unterhausmehrheit als Trägerin der englischen Regierungsgewalt.

Die Führer der Unterhausmehrheit bilden nun, wie wir wissen, nicht auf Grund verfassungsmäßiger, geschriebener Gesetze, sondern kraft Gewohnheitsrecht das englische Ministerkabinett.

Gehen die Konservativen und die ihnen alliierten Liberalunionisten aus den Wahlen als Sieger hervor, so nehmen sie die Plätze auf der rechten Seite des Hauses ein, und ihre Führer sitzen als Minister auf der vordersten Bank rechts.

Enden die Wahlen mit einem Siege der Liberalen und der sie stützenden Parteien, so wandern die Konservativen auf die linke Seite des Hauses, und die vormaligen konservativen Minister nehmen als Führer der Opposition die erste Bank links ein, während die Liberalen zur rechten Seite hinübergehen, und ihre Führer die Oppositionsbank verlassen, um als Minister auf der ersten Bank rechts Platz zu nehmen. Die Freen und die Abgeordneten der Arbeiterpartei nehmen aber auch bei einer liberalen Unterhausmehrheit ihre Sitze nicht auf der rechten Seite ein. Sie setzen sich stets links, um damit ihre Unabhängigkeit auch einer liberalen Regierung gegenüber zu dokumentieren.

Das theoretische Recht der Krone, die Minister zu ernennen und zu entlassen ruht also in Wirklichkeit. Es ist ganz ausgeschlossen, daß die Krone einen Politiker mit der Bildung des Ministerkabinetts beauftragen könnte, der der Unterhausmehrheit nicht genehm ist. Diese Tatsache schließt die andere Tatsache in sich ein, daß die Krone nur nominell Trägerin der englischen Exekutivgewalt ist und daß in Wirklichkeit alle Ministerernennungen und -entlassungen von dem Vertrauensmann der Unterhausmehrheit, dem Ministerpräsidenten ausgehen, daß die Leitung der gesamten inneren und äußeren Politik beim Ministerpräsidenten bzw. den Chefs der zuständigen Reichsämtler liegt.

Die englischen Minister sind in ihrer Stellung nicht von der Gunst des Monarchen abhängig. Sie stehen und fallen mit der Frage, ob ihnen die Mehrheit des Volkes Vertrauen entgegen-

bringt oder nicht. Das englische Ministerkabinet ist der geschäftsführende Ausschuß der Unterhausmehrheit.

Julius Hatschek vertritt allerdings, in Übereinstimmung mit anderen englischen und deutschen Staatsrechtslehrern, die Ansicht, daß das englische Ministerkabinet keineswegs ein Ausschuß der Unterhausmehrheit sei, daß vielmehr das jeweilige Ministerkabinet die Unterhausmehrheit vollständig beherrsche.

Das möchte uneingeschränkt zutreffen auf das England des achtzehnten und des Anfanges des neunzehnten Jahrhunderts, wo England, wie wir sahen, von zwei Oligarchien abwechselnd beherrscht wurde. Die Wahlrechtsreformen des neunzehnten Jahrhunderts haben aber in dieser Hinsicht erheblich Wandel geschaffen. Das gegenwärtige demokratische und geheime Wahlrecht verhindert, daß die Abgeordneten auch heute noch lediglich das sind, was sie ehemals vorzugsweise waren: Drahtpuppen in der Hand einer oligarchischen Parteiherrschaft.

Wir werden weiter unten noch im einzelnen darlegen, wie die gegenwärtigen Parteikonstellationen des Unterhauses, namentlich auch der Eintritt der Arbeiterpartei in das Unterhaus, die englische Zwei-Oligarchenherrschaft beseitigt haben, daß heute tatsächlich das eingetreten ist, was Hatschek bestreitet und Gneist, von seinem Standpunkte aus, als Folge der Reformen des neunzehnten Jahrhunderts, befürchtet: Die Mehrheit des Volkes bestimmt in den Wahlen zum Unterhause Ziele und Richtung der Gesamtpolitik, das Ministerium ist der Mandatar der Unterhausmehrheit und damit der Volksmehrheit.

Wenngleich das englische Volk sich nun auch selbst regiert, so wäre es doch verkehrt, von einem englischen „Scheinkönigtum“ zu sprechen. Gewiß, ein politisch unfähiger Monarch wird in England stets zu politischer Einflußlosigkeit verurteilt sein. Die Geschichte Englands bietet dafür zahlreiche Beispiele. Beruft aber das Schicksal einen politisch befähigten Mann oder eine politisch befähigte Frau auf den englischen Thron, so müssen allerdings auch sie sich dem Willen der Vertrauensmänner ihres Volkes unterordnen. Nicht des Königs Wille, sondern des Volkes Wille ist in England das oberste Gesetz. Gegenüber einer klaren Entscheidung des Volkes gibt es in der politischen Praxis kein königliches Vetorecht. Aber ein politisch befähigter Monarch kann

doch — das hat die kurze Regierungszeit Eduard VII. bewiesen — einen großen politischen Einfluß ausüben. Er wird bei seinen Ministern stets ein offenes Ohr finden. De facto über den Parteien stehend, nimmt er — wie wir weiter unten noch an praktischen Beispielen erläutern werden — an der Spitze des Reiches eine wahrhaft königliche Stellung als Ratgeber seines Volkes und seiner Minister ein.

Um die politische Neutralität der Krone ganz sicherzustellen, hat die englische Verfassung Vorsorge getroffen, daß sich zwischen die Krone und die Vertrauensmänner der Parlamentsmehrheit keine unberufenen Ratgeber eindrängen. Die obersten Hofbeamten wechseln deshalb mit dem Ministerium. Es treten mit dem Ministerium an höchsten Hofbeamten u. a. zurück: der Oberhofmarschall (Lord Chamberlain) und der Vizeoberhofmarschall (Vice Chamberlain), der Hausminister (Lord Steward), die diensttuenden Kammerherren (Lords in waiting), die Kapitäne der Leibgarde und der Leibwache, der Oberstallmeister (Master of the Horse) usw.

Speaker und Vorsitzender des Komitees.

Bei der Wahl des Speakers scheiden politische Gesichtspunkte aus. Es ist nur seine persönliche Eignung maßgebend. Das neue Parlament wählt in der Regel den Sprecher des vorigen Parlaments wieder, gleichviel ob er aus der jeweiligen Regierungsmehrheit oder aus der Opposition hervorgegangen ist. Auch falls innerhalb einer Legislaturperiode eine Neuwahl des Sprechers erfolgen muß, scheiden politische Gesichtspunkte ganz aus. Der Sprecher tritt mit der Amtsübernahme aus seiner Partei aus. Seine vollständige politische Neutralität wird noch durch die Bestimmung gewährleistet, daß er an den Abstimmungen des Parlaments nicht teilnehmen kann. Bei Stimmengleichheit gibt er jedoch den Ausschlag. Legt der Sprecher sein Amt nieder, so erhält er Rang und Titel eines Peers und damit einen Sitz im Oberhause und eine Staatspension von 80 000 Mk.*)

*) Der aktive Speaker gilt als der erste „Commoner“ des britischen Reiches. Neben seinem Jahresgehalt von 100 000 Mk. hat er eine prächtige Dienstwohnung im Parlamentspalaste. Bei Neuwahlen erhält er aus der Staatskasse einen Wahlkostenbeitrag von 20 000 Mk. Außerdem erhält er

In einer ordentlichen Plenarsitzung (Vollversammlung) des Unterhauses kann ein Mitglied zu jedem Punkt der Tagesordnung nur einmal sprechen. Soll nun eine Vorlage eingehender beraten werden, so konstituiert sich das ganze Haus als Komitee. Der für diesen Fall besonders gewählte Vorsitzende des Komitees (Chairman of Committee, Gehalt 50 000 Mk.) übernimmt die Leitung der Sitzung. Dem Vorsitzenden des Komitees stehen ein besoldeter Stellvertreter (Deputy Chairman, Jahresgehalt 20 000 Mk.) und drei unbesoldete Stellvertreter (Temporary Chairmen) zur Seite. Ist die Komiteeberatung zu Ende, so nimmt der Sprecher seinen Sitz wieder ein und die Plenarberatung kann ihren Fortgang nehmen.

Der Treueid der M. P.'s.

Die Mitglieder des Hauses werden auf den Monarchen vereidigt. Die Eidesformel lautet:

„I do swear that I will be faithfull and bear true allegiance to His Majesty King George, his heirs and successors according to law. So help me God.“

(Ich schwöre, daß ich Seiner Majestät dem Könige Georg treu sein und wahren Gehorsam, den Gesetzen entsprechend, entgegenbringen will. Dazu helfe mir Gott.)

Abgeordnete, die einen Eid aus religiösen Gründen grundsätzlich ablehnen, können ihn durch ein feierliches Gelöbniß ersetzen.*)

Die richterlichen Rechte des Unterhauses.

Nicht nur Legislativ- und Exekutivgewalt liegen beim Unterhause. Das Unterhaus ist auch zuständig für eine Reihe von

jährlich 2000 Mk. zur Anstellung eines Privatsekretärs. Zu den vielerlei kuriosen Vorrechten des Speakers gehört es auch, daß ihm die Londoner Tuchmachergilde jährlich ein Stück Tuch gratis liefern muß und daß er Wild für seine Tafel aus dem königlichen Forst in Windsor erhält.

*) Karl Peters schreibt in seinem interessanten Buche „England und die Engländer“, daß in England auch Unterhausmitglieder zulässig sind, die anstatt des Treueides auf den Monarchen einen Eid auf die Verfassung schwören. Das ist jedoch unzutreffend.

Dingen, die bei uns den Verwaltungsbehörden und Gerichten obliegen.

Das Unterhaus bildet ständige und Sonderausschüsse. Eine besondere Gruppe dieser Sonderausschüsse sind die Privatbillausschüsse (private bill committees.) Handelt es sich um den Bau von Eisenbahnen und Kanälen oder um Handelsmonopole und Verkehrsanlagen, die die Kommunen errichten wollen (Gaswerke, Straßenbahnen usw.), so treten diese Ausschüsse des Unterhauses als Verwaltungsgerichte in Tätigkeit. Sie können Zeugen vorladen und eidlich vernehmen, sie können Enteignungen, soweit sie nicht schon durch Anwendung der bestehenden Gesetze durchführbar sind, beschließen und auch geschädigten Interpellanten Schadenersatzansprüche rechtskräftig zuerkennen.

Das Unterhaus hat auch das Recht, wegen jeder Schmähung, die gegen eines seiner Mitglieder gerichtet ist, einzuschreiten und dem Beleidiger Geld- oder Gefängnisstrafen aufzuerlegen.

Endlich übt das Unterhaus noch gemeinsam mit dem Oberhause eine Zensur über die obersten Richter des Landes aus, die nur auf Antrag der beiden Häuser des Parlaments ihres Amtes entsetzt werden können.

Das Unterhauswahlrecht.

Das aktive Wahlrecht. — Das Unterhaus geht aus direkten und geheimen Wahlen hervor. Allgemein und gleich ist das Unterhauswahlrecht nicht. Es kommt aber dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht sehr nahe.

Seit der letzten großen Wahlrechtsreform unter Gladstone im Jahre 1885 ist das Unterhauswahlrecht auf eine breite demokratische Basis gestellt.

Die Gladstonesche Wahlrechtsreform brachte das Wahlrecht allen 21 Jahre alten männlichen englischen Staatsangehörigen, welche mindestens zwölf Monate in ihrem Wahlkreise ansässig waren und

- a) eine selbständige Wohnung, gleichviel welchen Mietwertes, gemietet haben;
- b) eine möblierte Wohnung beziehen, deren Mietwert unmöbliert jährlich 200 Mk. beträgt;

- c) eine Dienstwohnung beziehen, aber nicht mit ihrem Arbeitgeber unter einem Dache wohnen;
- d) als Sohn im elterlichen Hause wohnend, ein verschließbares Zimmer zu ihrer eigenen Verfügung haben.

Die Eintragung in die Wählerliste hat der Wahlberechtigte selbst zu bewirken. Die Wählerlisten werden alljährlich im Herbst aufgestellt. Wer am 15. Juli des Jahres zwölf Monate im Wahlkreise ansässig war, kann unter den vorgenannten Voraussetzungen seine Eintragung in die Wählerliste verlangen.

In den ländlichen Wahlkreisen sind außer den Einwohnern, die die vorstehenden Bedingungen erfüllen, noch wahlberechtigt

- a) Eigentümer eines Landstückes mit mindestens 40 Mk. Jahresertrag;
- b) Erbpächter oder lebenslängliche Pächter eines Landstückes mit mindestens 100 Mk. Jahresertrag;
- c) Pächter eines Landstückes auf mindestens 20 Jahre, wenn der Jahresertrag mindestens 1000 Mk. beträgt;
- d) Pächter eines Landstückes auf mindestens 60 Jahre, wenn der Jahresertrag mindestens 100 Mk. beträgt.

Landeigentümer müssen sechs Monate vor dem 15. Juli, Pächter zwölf Monate vor dem 15. Juli im Besitze des Kaufaktes bezw. des Pachtvertrages sein, um in die herbstliche Wählerliste aufgenommen werden zu können.

Die vorstehenden Bestimmungen für das Wahlrecht der ländlichen Grundbesitzer und Pächter gelten in England und Wales, in Schottland und Irland kommen einige geringfügige Abweichungen in Betracht.

In den Städten kann auch der nicht ansässige Hausbesitzer, der Besitzer von Grundstücken und der Inhaber von Geschäftsräumen mit mindestens 200 Mk. Jahreswert das Wahlrecht erhalten.

Das englische Parlamentswahlrecht ist also nicht allgemein, da ein großer Teil der ungelerten, nicht festhaften Arbeiterbevölkerung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Einschränkung, die das Unterhauswahlrecht dadurch erfährt, ist aber nicht so erheblich, wie es auf den ersten Blick erscheinen könnte.

Die Gesamtzahl der Wahlberechtigten betrug im Vereinigten Königreich im Jahre 1910 = 7 705 700 bei einer Gesamteinwohnerzahl von 45 008 000. Es sind also in England 18,0 % der Bevölkerung wahlberechtigt. In Deutschland sind 22,5 % der Bevölkerung wahlberechtigt (1912 = 14 441 000 Wahlberechtigte auf 64 000 000 Einwohner).

Nun besitzt England aber auch nicht das gleiche Wahlrecht. Grundbesitzer haben ein Pluralwahlrecht, wenn sie Grundstücke in mehreren Grafschaften besitzen. Der Grundbesitzer ist aber nicht innerhalb einer Grafschaft in mehreren Wahlkreisen wahlberechtigt. Er kann in jeder Grafschaft sein Wahlrecht nur in einem Wahlkreise ausüben.

Das Prinzip der gleichen Wahl wird in England daneben noch dadurch durchbrochen, daß die englischen Universitäten durch neun Abgeordnete im Unterhause vertreten sind, die von den Graduierten der Universitäten gewählt werden. Die Graduierten besitzen daher auch ein Pluralwahlrecht. Sie können das Wahlrecht einmal in ihrem Wahlkreise, daneben noch in ihrem Universitätswahlkörper ausüben.

Endlich wird das Prinzip der gleichen Wahl noch dadurch durchbrochen, daß die Mitglieder der Londoner „Gilde“ für die beiden Abgeordneten der City eine Extrastimme besitzen.

Alles in allem erleidet das Prinzip der gleichen Wahl also nur sehr geringfügige Verletzungen. Die Zahl der Wähler, die die Möglichkeit haben, mehr als eine Stimme abzugeben, wird auf 160 000 geschätzt.

Der Bevölkerungszunahme entsprechend, sind in England wiederholt Vermehrungen der Zahl der Abgeordneten vorgenommen worden, und der unterschiedlichen Bevölkerungszunahme in den einzelnen Landesteilen folgend, sind auch wiederholt Neueinteilungen der Wahlkreise erfolgt; so zählt London heute 61 Abgeordnete, Liverpool 9, Birmingham und Glasgow 7, Manchester 6, Leeds und Sheffield je 5 usw.

Große Ungleichheiten bestehen aber heute trotzdem, da die letzte Neueinteilung 1885 erfolgte. Seither haben wieder erhebliche Verschiebungen stattgefunden. Neben Wahlkreisen mit 3000 Wahlberechtigten gibt es Wahlkreise mit 40- und 50 000 Wahlberechtigten.

Es ist nun dem radikalen Flügel der liberalen Partei und der Arbeiterpartei gelungen, die Einbringung einer neuen Wahlreformvorlage durchzusetzen, die das allgemeine und gleiche Wahlrecht bringt.

Die englische Regierung bekennt sich mit ihrer neuen Wahlvorlage zu der Auffassung, daß es in Ländern, in denen große Teile der Bevölkerung Analphabeten sind, die ohne jeden inneren Zusammenhang mit der modernen Kultur dahinleben, möglich, ja notwendig sein mag, die politischen Rechte innerhalb der Volksgemeinschaft zu differenzieren, daß aber in einem fortgeschrittenen europäischen Staatswesen, das die allgemeine Schulpflicht seit mehr als einem Menschenalter kennt, alle Kräfte des Volkes gleichmäßig zu politischer Mitarbeit herangezogen werden müssen, wenn man die politische und soziale Evolution politischen und sozialen Katastrophen vorzieht. Die Wahlrechtsvorlage der Regierung ist auf die einfache Formel gebracht „one man, a vote“ (ein Mann, eine Stimme). Dementsprechend beseitigt die Regierungsvorlage alle Bestimmungen, die das Wahlrecht an Besitztitel oder Univeritätsgrade knüpfen. — Daß die Konservativen der Wahlvorlage im Unterhause oder im Oberhause ernste Schwierigkeiten bereiten, ist kaum anzunehmen. Es ist daher wahrscheinlich, daß England schon vor den nächsten Parlamentswahlen ein rein demokratisches Wahlrecht besitzt.

Fraglich ist es jedoch geworden, ob England bis dahin auch das parlamentarische Frauenwahlrecht einführt. Nachdem sich England für seine kommunalpolitischen Aufgaben die weiblichen Kräfte nutzbar gemacht hat, ist es allerdings nur noch eine Frage der Zeit, daß die englische Frau auch in der allgemeinen Landespolitik als der Vormundschaft des Mannes entwachsene, gleichberechtigte Staatsbürgerin anerkannt wird. Das parlamentarische Frauenwahlrecht ist in England auf dem Marsche, und es wird in absehbarer Zukunft kommen, trotz der unglaublich törichten Demonstrationen und der verbrecherischen Attentate, durch welche erzentrische Suffragetten das Frauenstimmrecht vor der ganzen Welt diskreditierten.

Die Frage des Parlamentswahlrechts der Frau ist in England keine Parteifrage, und als das parlamentarische Frauenwahlrecht im Mai 1911 im Unterhause zur Abstimmung gestellt

wurde, wurde es mit der gewaltigen Majorität von 316 gegen 143 Stimmen in erster Lesung angenommen. Bei der zweiten Lesung am 28. März 1912 stimmten allerdings 208 Abgeordnete für und 222 gegen die Frauenrechtsbill, so daß die Bill mit 14 Stimmen abgelehnt wurde. Die große Stimmendifferenz zwischen der ersten und zweiten Lesung ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Iren bei der zweiten Lesung aus taktischen Gründen gegen das Frauenwahlrecht stimmten. (Sie wollten das Parlament nicht mit Arbeiten überlasten und damit ihre Home-Rule-Vorlage gefährden.) Besonnene Anhänger des Frauenstimmrechts sind der Ansicht, daß es trotzdem bei der Abstimmung im März 1912 gelungen sein würde, eine Unterhausmehrheit für das parlamentarische Frauenstimmrecht zu erzielen, wenn nicht zahlreiche laue Freunde des Frauenstimmrechts durch die Ausschreitungen der Suffragetten auf die Gegenseite getrieben worden wären. Von bekannten politischen Führern stimmten unter anderen für das Frauenstimmrecht: Balfour und Lloyd George, während der gegenwärtige liberale Ministerpräsident Asquith sein Votum gegen das Frauenstimmrecht abgab. Das Ministerkabinett hatte die Parole ausgegeben, daß die Abstimmung des Unterhauses für das Kabinett bindend sein sollte. Würde sich bei der Abstimmung eine Mehrheit für das Frauenwahlrecht ergeben haben, so hätte das Kabinett die Forderung der Unterhausmehrheit zu seiner eigenen gemacht und damit die endgültige Einführung des Frauenwahlrechts zum Unterhause auch gegenüber einer etwaigen Opposition des Oberhauses sichergestellt.

Das passive Wahlrecht. — Nicht zum Unterhause wählbar sind:

1. Die Peers (es kann also niemand gleichzeitig Mitglied des Oberhauses und des Unterhauses sein);
2. die Geistlichen der anglikanischen Staatskirche, der schottischen Staatskirche und der römisch-katholischen Kirche;
3. einige höhere Staatsbeamte und Obergerichte;
4. Personen, die staatliche Lieferungen übernehmen.

Im übrigen ist jeder 21 Jahre alte Engländer, der das aktive Wahlrecht besitzt, auch wählbar, auch die aktiven Offiziere der Marine und des Heeres.

Die Abgeordneten erhalten, allerdings erst seit dem Jahre 1911, Diäten. Die Einführung des Diätengesetzes ist eine Konzession an die Arbeiterpartei. Zu dieser Konzession hat sich die englische „gentry“ im innersten Herzen nur sehr schwer entschließen können. Seit Jahrhunderten gab die Unterhausmitgliedschaft ein besonderes gesellschaftliches Ansehen. Hatten schon die in das Unterhaus gewählten Gewerkschaftsbeamten den Nimbus, der die Buchstaben „M. P.“ umgab, beeinträchtigt, so macht es das Diätengesetz den Parteien jetzt mehr als bisher möglich, ihre Kandidaten aus allen Klassen und Berufen zu wählen und damit das Unterhaus auch äußerlich zu demokratisieren.

Die Diäten der englischen M. P.'s. betragen jährlich 8000 Mk., sie werden halbjährlich mit einem Scheck über je 4000 Mk. bezahlt, gleichviel ob der Abgeordnete die Parlamentsitzungen regelmäßig besucht hat oder nicht.

Legislaturperiode und Parlamentsauflösung.

Die gesetzliche Dauer eines Parlaments betrug bis zum Jahre 1911 sieben Jahre. Mit den großen Reformen des Jahres 1911 wurde auch die gesetzliche Dauer des Parlaments auf fünf Jahre herabgesetzt. In der Regel wurde aber das Parlament auch bisher schon vor Ablauf der gesetzlichen Legislaturperiode aufgelöst.

Wird die Regierung durch eine Abstimmung des Unterhauses in die Minderheit versetzt, so tritt sie entweder zurück und übergibt die Portefeuilles den Führern der Opposition oder sie löst das Unterhaus auf und schreibt Neuwahlen aus.

Glaubt die Regierung, daß die allgemeine Stimmung der Wählerschaft ihr nicht günstig ist, so zieht sie es natürlich vor, zurückzutreten, und die neue Regierung wird dann bald nach der Regierungsübernahme durch Neuwahlen ihre Stellung zu befestigen suchen.

Glaubt aber eine Regierung trotz einer Niederlage im Unterhause die Sympathie der Mehrheit des Volkes zu besitzen, so wird sie den Wahlkampf wagen.

Die Wahltechnik.

Ist eine Neuwahl beschlossen, so erläßt der Lordkanzler die Wahlausschreiben (the writs) an die Wahlkreisvorsteher, die Sheriffs, Bürgermeister oder ihre Stellvertreter.

In den Städten muß spätestens am Tage nach der Ankunft des Wahlausschreibens der Kandidaten-Nominierungstag festgesetzt werden. Auf dem Lande spätestens zwei Tage später.

Bis zum Kandidaten-Nominierungstage müssen die Parteien ihre Kandidaten beim Wahlkreisvorsteher schriftlich angemeldet haben, und die Kandidaten müssen gleichzeitig je 20 000 Mk. deponieren.

Wird nur ein Kandidat gemeldet, so wird kein Wahltermin anberaumt und der Betreffende für gewählt erklärt. Auf diese Weise werden in der Regel der Ministerpräsident, der Speaker und der Führer der Opposition gewählt. Auch der alte Joe Chamberlain wurde in den letzten Jahren „unopposed“ gewählt.

Werden mehrere Kandidaten aufgestellt, so bestimmt der Wahlvorsteher einen Wahltag für seinen Wahlkreis. Es wird kein einheitlicher Wahltag für ganz England festgesetzt. Die Wahlen verteilen sich auf einen Zeitraum von vierzehn Tagen bis drei Wochen.

Stichwahlen kennt man in England nicht. Der Kandidat, der die meisten Stimmen hat, ist gewählt. Dadurch, daß die Entscheidung gleich im ersten Wahlgang fällt, bleibt England von dem unmoralischen Mandatshandel bei den Stichwahlen verschont und die einander nahestehenden Parteigruppen sind zur Konzentration gezwungen.

Der Wähler erhält im Wahllokal einen Zettel, auf dem die Namen aller nominierten Kandidaten gedruckt sind. Er macht in einem Nebenraum, in dem er nicht beobachtet werden kann, hinter dem Namen des Kandidaten, den er wählen will, ein Kreuz. Den zusammengefalteten Wahlzettel wirft er dann in die Wahlurne, deren Mindestmaße und Beschaffenheit gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Wahlurnen werden unmittelbar nach Schluß der Wahl von den Vorstehern der einzelnen Bezirke versiegelt, und die versiegelten Urnen werden erst im Zentralwahllokal des Wahlkreises geöffnet. Der Inhalt aller Urnen wird zusammen-

geschüttet und dann erst erfolgt die Auszählung der Stimmen. Auf diese Weise ist das Wahlgeheimnis in England absolut sichergestellt.

Wahlproteste sind in England sehr selten. Sie werden nicht vom Unterhause selbst, sondern von zwei Oberrichtern geprüft. Ein Wahlprotest wird nur angenommen, wenn gleichzeitig 20 000 Mark deponiert werden.

Die Wahlunkosten sind in England nicht unbeträchtlich. Um dem früher viel geübten Mißbrauch des Stimmenkaufs vorzubeugen, ist gesetzlich festgelegt, daß in großen Wahlkreisen kein Parlamentskandidat im Laufe des Wahlkampfes mehr als 29 800 Mark für Wahlzwecke ausgeben darf. Für kleinere Wahlkreise ist die Summe erheblich niedriger bemessen. Damit die Höhe der Agitationskosten geprüft werden kann, muß jeder Parlamentskandidat bei seiner Nominierung seinen Wahlagenten (agent) namhaft machen. Durch die Hände dieses Wahlagenten sollen alle auf die Wahl bezüglichen Geldforderungen gehen. Ob sie es freilich auch immer tun, ist eine andere Frage. Der Wahlagent hat dem Wahlvorsteher nach der Wahl Rechenschaft abzulegen.

Ehedem war es Ehrensache, daß die Kandidaten die Wahlunkosten selbst bestritten. Nachdem aber das Unterhaus seine Exklusivität eingebüßt hat, und die ersten Duzende von Arbeitervertretern, wahrlich nicht zu seinem Schaden, in die „vornehmen“ Hallen des Unterhauses einzogen, ist dieses Prinzip gefallen.

Wird ein Abgeordneter in ein Staatsamt berufen oder als Staatsbeamter befördert, so muß er sein Mandat niederlegen und sich einer Neuwahl unterziehen.

Die politischen Parteien und ihre Führer.

I

Die politischen Parteien.

Die beiden großen Parteien, Konservative und Liberale.

Konservative und Liberale stehen sich in England seit Jahrzehnten, wie ehemals ihre Vorgänger, die Tories und Whigs, ungefähr gleich stark gegenüber. Den Ausschlag zugunsten der einen oder der anderen Partei geben heute im wesentlichen die zahlreichen Wähler, die ohne bestimmte Parteizugehörigkeit ihre Stimmabgabe von der Stellung abhängig machen, die sie zu den Fragen einnehmen, die gerade im Vordergrund des jeweiligen Wahlkampfes stehen. So kommt es denn, daß die großen Parteien aus dem Wahlkampf einmal mit annähernd gleicher Mandatszahl hervorgehen, daß bei einer anderen Wahl die eine Partei die andere um mehr als zweihundert Mandate überflügelt, um dann bei der folgenden Wahl mit der Mandatsziffer katastrophal zusammenzubrechen.

Die nachstehende Tabelle gibt ein klares Bild von dem oft jähren Wechsel des Wahlglücks.

| Jahr | Konservative einschließlich liberale Unionisten | Liberale | Arbeiterpartei | Iren | Konservativer Ministerpräsident | Liberaler Ministerpräsident |
|------|---|----------|----------------|------|---------------------------------|-----------------------------|
| 1874 | 349 | 247 | — | 56 | Disraeli | — |
| 1880 | 233 | 357 | — | 62 | — | Gladstone |
| 1885 | 247 | 331 | — | 82 | — | Edesleigh und Gladstone |
| 1886 | 395 | 188 | — | 84 | Salisbury | — |

Die gemeinsame Staatsauffassung der Konservativen und Liberalen

| Jahr | Konservative einschließlich liberale Unionisten | Liberalen | Arbeiterpartei | Sren | Konservativer Ministerpräsident | Liberaler Ministerpräsident |
|-----------------|---|-----------|----------------|------|---------------------------------|-------------------------------|
| 1892 | 268 | 273 | — | 81 | — | Gladstone und Rosebery |
| 1895 | 411 | 177 | — | 82 | Salisbury | — |
| 1900 | 402 | 186 | — | 82 | Balfour | — |
| 1906 | 158 | 387 | 41 | 84 | — | Campbell-Bannerman u. Asquith |
| 1910 Januar | 273 | 275 | 40 | 82 | — | Asquith |
| 1910 Dezemb. | 272 | 272 | 42 | 84 | — | Asquith |

In England stehen sich Konservatismus und Liberalismus nicht so grundsätzlich gegnerisch gegenüber wie bei uns.

Der preußische Konservative hat sich vom Feudalismus noch nicht befreit. Er unterscheidet noch Obrigkeit und Untertanen, Regierende als Subjekt der Gesetzgebung auf der einen und Regierte als Objekt der Gesetzgebung auf der anderen Seite.

Der Liberalismus kennt hingegen nur Staatsbürger, die selbst Träger des Staates, in einem Subjekt und Objekt der Gesetzgebung sind.

Der englische Konservative vertritt heute diese liberale Staatsauffassung, wenigstens parteioffiziell, ebenso entschieden wie der englische Liberale. Ja noch mehr. Konservative und Liberale stehen in England auf demokratischem Boden. Beide vertreten das Prinzip, daß die Mehrheit des Volkes die Richtlinien der Politik des Landes vorzeichnen hat.

Gleichwohl stehen Konservative und Liberale in scharfem politischem Gegensatz.

Die konservative Partei umschließt die eigentlichen Konservativen und die Liberalunionisten. Die Liberalunionisten sind ehemalige Liberale, die unter Führung Joe Chamberlains aus der liberalen Partei austraten, als Gladstone im Jahre 1886 die irische Reformbill einbrachte. Die Liberalunionisten führten damit den Sturz Gladstones herbei. Inzwischen haben sie sich den Konservativen so genähert, daß man sie den Konservativen

vollständig zählen kann. Nach außen treten Konservative und Liberalunionisten nur als einheitlicher Organismus in die Erscheinung. Am 9. Mai 1912 haben sie ihre Einigung auch offiziell durch die Begründung der „National Unionist Association of Conservative and Liberal Unionist Organizations“ vollzogen. Konservative und Liberalunionisten haben als gemeinsame Parteibezeichnung den Namen „Unionists“ angenommen.

Die liberale Partei weist alle Nuancierungen des Liberalismus auf, ihr radikalster Flügel steht der Arbeiterpartei sehr nahe.

Wenn wir das, was Konservative und Liberale heute in erster Linie trennt, präzisieren sollen, so müssen wir fünf wesentliche Differenzpunkte hervorheben:

1. Die konservative Partei hat sich in ihrer Mehrheit dem von Chamberlain propagierten Schutzzollgedanken zugewandt, eine große Minderheit folgt Chamberlain auf zollpolitischem Gebiet so weit, daß sie den Gedanken der Kampfsölle (in erster Linie zum Kampf gegen das Schleudersystem amerikanischer und deutscher Kartelle) vertritt.

Der Liberale vertritt demgegenüber unbedingt das Freihandelsystem.

2. Der Konservative vertritt in der äußeren Politik eine scharf aggressive Richtung.

Die Liberalen lehnen den Grundsatz „Right or wrong, my country“ (Recht oder Unrecht, die Interessen meines Landes über alles) als Maxime der auswärtigen Politik ab.

Der Burenkrieg wäre beispielsweise unter liberaler Regierung nicht möglich gewesen. Er fand im liberalen Lager den schärfsten Widerspruch, und der nachmalige liberale Ministerpräsident Campbell-Bannermann hat als Führer der liberalen Opposition diesem Widerspruch im Unterhause wiederholt, selbst während des Kriegszustandes, auf das entschiedenste Ausdruck gegeben*).

*) Deutschland gegenüber — das sei hier eingefügt — war die liberale englische auswärtige Politik allerdings zeitweise kaum weniger unfreundlich als die konservative.

Auch der englische Liberale sieht in Deutschland häufig in erster Linie

3. Der Konservative will in der irischen Frage den Status quo aufrecht erhalten.

Der Liberale ist bereit, den irischen Wünschen nach Selbstverwaltung entgegenzukommen.

4. Der Konservative ist — nicht durchaus prinzipiell und in seiner Gesamtheit, aber doch in seiner Mehrheit — alter Tradition gemäß Anhänger des Staatskirchentums.

Der Liberale vertritt dagegen die Interessen der in England sehr bedeutenden Freikirchen. Unter den Führern der liberalen Partei begegnen wir insolgedessen auch in England manchem, der zugleich Führer einer religiösen Gemeinschaft ist.

den wirtschaftlichen Konkurrenten Englands, und in der Stärkung der deutschen Wehrkraft zur See erblickt England eine Bedrohung seiner Seeherrschaft, die allerdings die erste Voraussetzung der Existenz seines auf den internationalen Handel und die Nahrungsmittelzufuhr angewiesenen Landes ist.

Daß Deutschland der beste Kunde Englands ist, wie England auch der beste Kunde Deutschlands, und daß Deutschland, so wie die Dinge nun einmal liegen, auch den Zweibund zur See in Schach halten muß, übersieht man in England.

Es würde pharisäerhaft sein, die Ursache der mangelhaften deutsch-englischen Beziehungen ausschließlich bei England zu suchen.

Es ist auch verständlich, daß es in England verstimmten muß, wenn in der chauvinistischen deutschen Presse alle acht Tage mit breitem Behagen von dem „bevorstehenden Zerfall“ des britischen Weltreichs geschrieben wird, wenn diese Presse die Flottenagitation immer wieder unter dem Gesichtswinkel eines Krieges mit England betrieb und wenn sie während des Burenkrieges in Deutschland eine Englandheze inszenierte, die jedes Maß vermissen ließ.

Auch die mangelnde Stetigkeit unserer auswärtigen Politik (Krüger-Telegramm: Kaiserlicher Feldzugsplan) und der Umstand, daß sich die oligarchischen Kreise, die in der deutschen Diplomatie eine große Rolle spielen, mehr nach Rußland als nach England hingezogen fühlen, dürften dazu beigetragen haben, ein gutes Einvernehmen zwischen Deutschland und England zu erschweren.

Wenn Deutschland und England, die stärkste Landmacht und die stärkste Seemacht, eine gemeinsame Basis fänden, so würde das für ihre eigenen Interessen und für die gesamte kulturelle Entwicklung der Menschheit ohne Zweifel den größten Gewinn bedeuten.

5. Der Konservative ist — allerdings in schärferem Maße erst seitdem Liberale und Arbeiterpartei einen Parlamentsblock bilden — Gegner des Sozialismus.

Der Liberale unserer Tage ist von tatensrohem sozialreformatorischem Eifer erfüllt.

Die irische Partei. (The Nationalists — Die Nationalisten.)

Die irische Frage rollt eines der abstoßendsten Kapitel der an blutigen Greueln so reichen Geschichte Englands auf. Was dem Kampf der Briten mit den Iren einen ganz besonders grauenhaften Charakter gab, das war der Umstand, daß der Kampf nicht nur ein Nationalitätenkampf war, sondern auch ein Kampf, der noch stets in der Geschichte die bestialisches Instinkte der Menschheit hervortreten ließ: ein Religionskampf. Im Vereinigten Königreich war in diesen entsetzlichen Religionskämpfen abwechselnd der Protestantismus und der Katholizismus der leidende Teil. In Irland lastete der unmenschlichste Druck des puritanischen Fanatismus auf dem Katholizismus.

Die Katholiken Irlands mußten den Kirchenzehnten für die protestantische „Church of Ireland“ entrichten, für die kostspielige Kirchen gebaut und Pfarreien eingerichtet wurden. Von allen Staatsämtern und selbst vom irischen Parlament waren die Katholiken ausgeschlossen. Güterkonfiskationen wurden in der willkürlichsten Weise betrieben, und die irischen Landwirte wurden vor die Wahl gestellt, entweder auszuwandern oder zu Pächtern degradiert zu werden. Das bessere Teil wählten diejenigen, die das Land ihrer Väter verließen, denn die zurückbleibenden Pächter wurden von ihren tyrannischen neuen Herren, denen sie wehrlos gegenüberstanden, mit allen nur erdenklichen Schikanen behandelt. Diese Brutalitäten gegenüber dem irischen Volk fallen nicht nur in die Zeiten Jakob I., Karl I. und Cromwells. Noch in den Jahren 1837—1887 sind 4 186 000 Iren ausgewandert und 3 600 000 von Haus und Hof vertrieben worden.

Es ist daher nur zu verständlich, daß das irische Volk seinen englischen Unterdrückern mit glühendem Haß begegnete, und daß es, da ihm gesetzliche Mittel, sich seiner Unterdrücker zu erwehren, fehlten, vor der scharfen Waffe des politischen Mordes nicht

zurückschreckte. Zahllose Attentate und fortwährende blutige Aufstände hielten die englischen Zwingherren in steter Aufregung, so daß sie schließlich schrittweise zurückwichen.

1801 wurde Irland mit Großbritannien vereint. Es wurde dem irischen Volke die Katholikenemanzipation und der Erlaß des Kirchenzehnten versprochen, aber nach Durchführung der Union wurde das Versprechen nicht gehalten. Erst 1829 erfolgte die Katholikenemanzipation, durch die den Iren der Eintritt in das Londoner Parlament erschlossen wurde, und erst 1871 wurde unter Gladstone die Church of Ireland entstaatlicht und der Kirchenzehnten aufgehoben.

In den letzten Jahrzehnten nahm die irische Partei im englischen Parlament wiederholt dadurch eine ähnliche Stellung wie zeitweise das Zentrum im deutschen Reichstage ein, daß sie zwischen annähernd gleich starken Konservativen und Liberalen das Zünglein an der Wage bildete. Auf diese Weise gab die irische Partei der, im entscheidenden Moment allerdings gescheiterten, Versöhnungsaktion Gladstones einen starken Rückhalt, und sie erzwang von den Konservativen, wenn auch keine politischen, so doch erhebliche wirtschaftliche Zugeständnisse zugunsten der irischen Pächter. (Landrückkaufsakte von 1891 und 1902.)

Die Forderung der Iren nach einem eigenen Parlament, die „Home-Rule“ (Heimatsregierungs)-Forderung, scheint heute ihrer Erfüllung nahe zu sein, da die Regierung am 11. April 1912 eine neue Home-Rule-Vorlage einbrachte. Die Vorlage wird, wie auch ihre Vorgängerinnen, von den Konservativen im Unterhause und im Oberhause, und vor allem von den in der nordirländischen Grafschaft Ulster ansässigen Protestanten auf das schärfste bekämpft.

Der scharfe Protest Ulsters, das mit offener Rebellion droht, ist besonders verständlich, wenn man bedenkt, daß die Protestanten Ulsters zum großen Teile die Abkömmlinge der hier unter Jakob I. (1603—1625) angesiedelten Engländer und Schotten sind, denen das den irischen Landwirten unter nichtigen Vorwänden skrupellos entrissene Land übergeben wurde. — Es ist heute etwa der dreiviertelste Teil der Bevölkerung Irlands katholisch und irischer Abstammung, während etwa ein Viertel der Bevölkerung

protestantisch und, mit wenigen Ausnahmen, englischer oder schottischer Abstammung ist.

Die weiter unten (Seite 121) in ihren Grundzügen skizzierte neue Regierungsvorlage sucht die protestantische Minderheit durch besondere Bestimmungen zu schützen.

Die Arbeiterpartei und die sozialistischen Organisationen.

Die Arbeiterpartei (The Labour Party) bildet mit den Liberalen im gegenwärtigen Parlament die Regierungsmehrheit. Ohne die Unterstützung der Arbeiterpartei würden heute die Liberalen wieder allein auf die Fren angewiesen sein.

Die Arbeiterpartei ist die jüngste und kleinste politische Partei des englischen Parlaments.

Während sich die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung in England zu einem überaus starken und einflußreichen Organismus entwickelt hat, befindet sich die politische Arbeiterbewegung in England noch in den Entwicklungsstadien. Zum Teil ist diese merkwürdige Erscheinung darauf zurückzuführen, daß die englische Arbeiterschaft das freieste Koalitionsrecht schon zu einer Zeit besaß, als die Arbeiterschaft anderer Industriestaaten sich das Koalitionsrecht, die Voraussetzung einer kraftvollen Gewerkschaftsbewegung, erst im politischen Kampfe erobern mußte.

In den meisten Industriestaaten folgte die gewerkschaftliche Organisation dem politischen Kampfe. In England folgt umgekehrt die planmäßige politische Arbeit der gewerkschaftlichen Organisation. Mit der Bewilligung des Koalitionsrechts und der Erweiterung des Wahlrechts verlor die politische Arbeiterbewegung, die Chartistenbewegung, in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts ihre Lebenskraft, und auch die sozialdemokratische Bewegung, die seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts in allen Industriestaaten große Erfolge erzielte, war in England dauernd zu einem Scheindasein verurteilt.

Die politische Arbeiterbewegung in England ist jungen Datums, sie beginnt eigentlich erst mit dem Jahre 1906 in bemerkenswerter Weise an die Öffentlichkeit zu treten.

Im Jahre 1900 bildeten eine Reihe englischer Gewerkschaften gemeinsam mit der 1893 begründeten Unabhängigen Arbeiterpartei

(Independent Labour Party) einen Arbeiterwahlausschuß (Labour Representation Committee). Für die Parlamentswahlen vom Jahre 1906 stellte der Arbeiterwahlausschuß zahlreiche Kandidaturen auf. Für eine große Reihe von Wahlkreisen wurde eine Verständigung mit der liberalen Partei erzielt und 29 Kandidaten des Arbeiterwahlausschusses errangen den Sieg.

Die unter den Auspizien des Arbeiterwahlausschusses gewählten Abgeordneten konstituierten sich nun im Unterhause als „Arbeiterpartei“ (Labour Party) zu einer selbständigen parlamentarischen Fraktion, und es schlossen sich dieser Fraktion auch noch Vertreter von Gewerkschaften an, die außerhalb des Arbeiterwahlausschusses gestanden hatten. Zurzeit zählt die Unterhausfraktion der Arbeiterpartei 42 Mitglieder.

Gleichzeitig mit dem Zusammenschluß der sozialistischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung im Parlament erfolgte auch ein immer stärkerer Zusammenschluß der sozialistischen und gewerkschaftlichen Organisationen im Lande.

Heute bildet die Arbeiterpartei den Sammelpunkt der politisch radikaleren Gewerkschaften und der sozialistischen Organisationen Englands, nur die Britisch-Sozialistische Partei steht noch abseits.

Von den 1200 englischen Gewerkschaften, die insgesamt 2 400 000 Mitglieder zählen, haben sich 141 mit 1 501 783 Mitgliedern der Arbeiterpartei angeschlossen. Während also zu Anfang des Jahres 1912 noch ca. 900 000 Gewerkschaftler politisch neutral sind oder der liberalen, zum Teil auch der konservativen Partei Gefolgschaft leisten, haben sich 70 % der Gewerkschaftler der Arbeiterpartei angeschlossen. Von großen Gewerkschaften haben die Mitgliedschaft der Arbeiterpartei unter anderen erworben:

| | | |
|--|---------|--------------|
| Der Bergarbeiterverband mit . . . | 600 000 | Mitgliedern, |
| der Textilarbeiterverband mit . . . | 146 000 | „ |
| der Technikerverband mit . . . | 62 000 | „ |
| der Dampfkessel- und Eisen- und Stahlschiffbauerverband mit . . . | 50 000 | „ |
| der Tischler- und Drechslerverband mit | 45 000 | „ usw. |

Die der Arbeiterpartei angeschlossenen sozialistischen Organisationen zählen insgesamt nur 31 500 Mitglieder. Die „Unab-

hängige Arbeiterpartei“ (Independent Labour Party) hat 28 000 Mitglieder; die Fabian Society, die die sozialistische Propaganda, vornehmlich in bürgerlichen Kreisen, auf ihre Fahne geschrieben hat, zählt rund 1000 Mitglieder. Auch die kleine Arbeiter-Frauenliga ist ein Glied der Arbeiterpartei.

Wenn wir die politische Gesamtrichtung der Arbeiterpartei und ihrer parlamentarischen Fraktion, der neben den acht Mitgliedern der Unabhängigen Arbeiterpartei (unter diesen Macdonald und Keir Hardie) und dem Vertreter der Fabian Society Edw. R. Pease „Kurgewerkschaftler“ angehören, charakterisieren sollen, so möchten wir sagen: der sozialdemokratische Revisionismus, wie er in Deutschland in den „Sozialistischen Monatsheften“ zum Ausdruck kommt, kennzeichnet die politische Gesamtrichtung der Arbeiterpartei Englands. (Der Umstand, daß sich auch der Abgeordnete William Thorne, der Mitglied der Britisch-Sozialistischen Partei ist, der Arbeiterfraktion des Unterhauses zuzählen läßt, fällt bei der Beurteilung des Gesamtcharakters der englischen Arbeiterpartei nicht in die Waagschale.)

Die Charakterisierung der englischen Arbeiterpartei als einer grundsätzlich und praktisch evolutionären Partei läßt sich nicht durch den Hinweis auf bindende Parteibeschlüsse und Programme erhärten, da sich die englische Arbeiterpartei nicht programmatisch gebunden hat und sich auch bei ihrer heterogenen Zusammensetzung einstweilen nicht programmatisch binden kann.

Die Arbeiterpartei und die ihr angeschlossenen sozialistischen und gewerkschaftlichen Organisationen haben im Laufe der letztverfloffenen Jahre recht widersprechende Beschlüsse gefaßt. Wollen wir uns authentisch über die englische Arbeiterpartei unterrichten, so können wir nicht auf diesen Beschlüssen fußen, wir müssen vielmehr das Hauptaugenmerk auf das parlamentarische Verhalten der Arbeiterpartei und die Reden und Publikationen ihrer anerkannten Führer und die offiziellen Berichte ihrer Jahresversammlungen richten.

Läßt schon die parlamentarische Praxis an dem evolutionären Charakter der Arbeiterpartei keinen Zweifel aufkommen, so zeigen die Reden und Publikationen der maßgebenden Führer der Arbeiterpartei, daß die politische Arbeit der Arbeiterpartei auch theoretisch auf evolutionärer Grundlage beruht.

Auch der radikalste Flügel der Arbeiterpartei, die „Unabhängige Arbeiterpartei“, ist, so revolutionär manche ihrer Parteitagebeschlüsse auch klingen und so radikal ihr Programm auch lautet, in der Praxis sozialreformerisch.

Das Programm der Unabhängigen Arbeiterpartei trägt einen noch ziemlich unfertigen Charakter. Es dürfte aber doch interessant sein, die prinzipiellen Paragraphen dieses Programms, die in den offiziellen „Constitution and Rules“ niedergelegt sind, kennen zu lernen. Sie lauten:

Ziel (Object).

Das Ziel der Partei ist der sozialistische Staat, in dem Land und Kapital im Besitz der Allgemeinheit sind und für das Wohl der Allgemeinheit verwandt werden und in dem das Wirtschaftsleben durch die Gesellschaft so organisiert ist, daß es den größtmöglichen Wohlstand des einzelnen sichert. Dieses Ziel erstrebend, arbeitet die Unabhängige Arbeiterpartei als ein Glied der internationalen sozialistischen Bewegung.

Wege (Method).

Um dieses Ziel zu erreichen, betreibt die Partei

1. Aufklärungsarbeit durch Verbreitung sozialistischer Literatur, Veranstaltung von Versammlungen usw.;
2. politische Arbeit durch Wahl ihrer Mitglieder in die lokalen und nationalen, verwaltenden und gesetzgebenden Körperschaften.

Programm.

Das Land, die Grundquelle aller Lebensbedürfnisse, soll öffentliches Eigentum sein.

Das für industrielle Unternehmungen notwendige Kapital soll im Besitz und Gebrauch der Allgemeinheit sein.

Die Arbeit und ihre Erträgnisse sollen gleichmäßig unter die Bevölkerung verteilt werden.

Zur Erreichung dieser Endziele fordern wir von der Gesetzgebung:

1. Die Maximalarbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich, bei Aufrechterhaltung aller bestehenden Feiertage. Gesetzliche Einführung des Arbeiterfeiertages (1. Mai);

2. das Recht auf Arbeit für alle erwachsenen Erwerbsfähigen zu den anerkannten Lohnsätzen der Gewerkschaften mit einem gesetzlichen Minimum von 6 d (50 Pfg.) pro Stunde.

Um die Erwerbsfähigen lohnend zu beschäftigen, sind Gemeinden, Distrikte, Städte und Grasschaften mit dem Recht auszustatten:

- a) beliebige gewerbliche Unternehmungen zu gründen und zu leiten;
 - b) zur Anlage kommunaler Unternehmungen Land zu enteignen, Gebäude zu errichten oder zu kaufen;
 - c) Steuern von den gewinnbringenden Werten des Distrikts zu erheben und Anleihen für die vorstehenden Zwecke aufzunehmen;
3. Staatspensionen für alle über 50 Jahre alten Personen und ausreichende Unterstützung aller Witwen, Waisen, Kranken und Arbeitsunfähigen;
 4. freie Schul- und Universitätsbildung und freien Unterhalt während der Schul- und Universitätsjahre;
 5. Heraussetzung des Schutzalters für Kinderarbeit mit dem Ziele ihrer schließlichen Beseitigung;
 6. Kommunalisierung und öffentliche Kontrolle der Trinkgewerbe;
 7. Kommunalisierung und öffentliche Kontrolle der Krankenanstalten;
 8. Aufhebung indirekter Steuern und allmähliche Übertragung aller öffentlichen Lasten auf die unverdienten Einkommen, mit dem Ziele ihrer schließlichen Beseitigung.

Die Unabhängige Arbeiterpartei ist Anhängerin des Wahlrechts für alle Erwachsenen, sie fordert volle politische Gleichberechtigung der Frauen, sofortige Ausdehnung des Parlamentarwahlrechts auf die Frauen, dreijährige Legislaturperioden des Parlaments, Einführung des Stichwahlsystems.

Dieses Programm enthält allerdings Forderungen, die reichlich radikal und fernliegend erscheinen. Als Interpretation dieses Programms dürfen wir aber wohl die publizistischen Arbeiten des Theoretikers der Unabhängigen Arbeiterpartei, Ramsay

Macdonalds, auffassen. Ramsay Macdonald ist einer der Begründer der Unabhängigen Arbeiterpartei, und gegenwärtig ist er auch Vorsitzender der Parlamentsfraktion der Arbeiterpartei.

Eine der interessantesten Arbeiten Macdonalds ist seine Abhandlung über „Socialism and Government“, die auch in deutscher Sprache erschienen ist (Eugen Diederichs, Jena, 1912).

Sehr entschieden wendet sich Macdonald in dieser Abhandlung als praktischer Politiker gegen den sozialistischen Dogmatismus:

„Unwiderstehlich drängt sich die Schlußfolgerung auf, daß die Sozialisten, die im politischen Leben stehen, sich nicht die Schaffung einer dogmatisch sozialistischen Partei zum Zweck setzen sollten, sondern einer Partei, die dem Sozialismus entgegen schreitet. . . . Der Ruf nach einer dogmatisch sozialistischen Partei schallt noch aus der revolutionären Periode herüber, oder er ist eine Nachahmung von Methoden, die Ländern angemessen sind, wo die parlamentarische Regierungsform nur dem Scheine nach existiert. Bei uns ist eine Partei vonnöten, die den sozialistischen Gesichtspunkt akzeptiert und der bei der Behandlung des Industrieproblems der Gesellschaft die sozialistischen Postulate als regulative Idee vorschweben. Wenn meine Vorstellung über die Art und Weise, wie die Parteien die Ideen repräsentieren und sie naturgemäß zur Vollendung und Reife bringen, richtig ist, so muß der Sozialismus durch eine sozialisierende politische Partei und nicht durch eine dogmatisch sozialistische herbeigeführt werden. So seltsam es auch klingen mag, das Kommen des Sozialismus wird durch eine sozialistische Partei, die vermeint, sie wäre einer sozialisierenden überlegen, verzögert werden, weil ihre Methoden denen entgegengesetzt sind, nach welchen sich die Gesellschaft entwickelt.“

Besonders interessant ist die Art und Weise, wie sich Macdonald mit der Frage „Republik oder Monarchie?“ auseinandersetzt:

„Aber werden wir auch einen Monarchen haben? Hierüber haben die Utopisten viel spekuliert. Morelly, Godwin und Owen sagten: Nein; St. Simon, Fourier und Cabet antworteten mit: Ja. Dies wird von den Umständen, besonders von dem politischen Temperament der Staaten abhängen. In England wird wahrscheinlich die Macht der Legislative eine Republik unnötig machen.“

es sei denn, der König schließe sich auf die Seite der bedrohten Interessen. Doch glaube ich, daß diese Frage mehr durch beiläufige Ereignisse, als durch die Wirkung eines politischen Grundgesetzes gelöst werden wird.“

In einer prinzipiellen Untersuchung wägt Macdonald die Vorzüge und Nachteile des monarchischen Systems miteinander ab, um zu dem Ergebnis zu kommen, daß der politische Reformator, selbst wenn er theoretisch Republikaner ist, sich mit der Monarchie abfinden kann, wenn sie das Selbstbestimmungsrecht des Volkes respektiert. Die Nachteile der Monarchie erblickt Macdonald darin, daß sie „das Haupt einer sozialen Kaste ist, mit der alle ihre Interessen verwoben sind“. Die Vorteile des monarchischen Systems erkennt Macdonald jedoch durchaus an.

„Wenn sie (die Monarchie), wie bei uns, ein alter fest gesicherter Bestandteil der Verfassung ist, so befreit sie den Staat nicht allein von der lästigen Mühe, einen ersten Beamten zu wählen, einen nominellen Träger der Exekutivgewalt, einen Führer nationaler Zeremonien, eine Person, um die herum sich das Verfassungsleben betätigt und die handelnd eingreift, wenn der konstitutionelle Prozeß unterbrochen wird, wie z. B. bei einer Ministerkrisis, sondern sie hält jene Vorgänge auch von der Arena des politischen Haders entfernt und beschützt sie vor der schmutzigen Bewerbung durch reiche Leute, die nach Belohnung für ihre der Partei geleisteten Dienste ausschauen. Die Monarchie sichert der Ausführung dieser Zeremonien jene würdige Formalität, die zu ihrer ordentlichen Vollziehung notwendig ist. Wissenschaftlich kann man die Ansicht vertreten, daß diese Funktionen, da sie rein formaler Natur sind und ihre Ausübung von nichts weiterem als Würde und Sinn für anständiges und taktvolles Betragen abhängt, besser durch erbliche Beamte, als durch gewählte Personen verrichtet werden können.“

Zur Frage „National oder International“ finden wir bei Macdonald dieselben Gedankengänge, wie sie uns aus Eduard Bernsteins „Voraussetzungen des Sozialismus“ bekannt sind. Er schreibt:

„Der demokratische Staat, d. h. der Staat, wo die Demokratie denkt und wählt, strebt zur Internationalität. Der zur Macht gelangte Arbeiter, wenn er sich selbst überlassen bleibt oder von

gleichgesinnten Männern geführt wird, hat keine militaristischen Aspirationen. . . . Die demokratischen Organisationen, zu denen er gehört, wie Gewerkschaften, Genossenschaften und Arbeiterpartei, beraten sich auf internationalen Kongressen gemeinsam mit ausländischen Organisationen. So unterliegt er mehr und mehr internationalen Einflüssen, die allerdings noch zu schwach sind, Schreckschüsse zu verhüten, die aber in Zeiten ruhiger nationaler Entwicklung schweigend seinen Geist formen. Lange Zeit mag er noch für die Landesverteidigung Vorsichtsmaßregeln ergreifen müssen, aber die Einrichtung der stehenden Armeen wird es unter dem Sozialismus nicht geben. Es wird vielleicht eine Art internationaler Sicherheitsdienst, der sich wahrscheinlich unter der Leitung eines internationalen Schiedsgerichts und Gerichtshofes befinden wird, eingeführt werden.

Der Staat bildet sich zum Willen einer sich stetig vergrößern- den Erbschaft aus. Die Familie, der Stamm, die Nation und die Konföderation sind die Marksteine seines Vordringens. Die Nationalitäten und historischen Grenzen werden bestehen bleiben. Es wäre ein Unglück von unaussprechlicher Größe, wenn das nationale Erbe in einer ausdruckslosen internationalen Gleichartigkeit unterginge. Aber die Stunde mag einst schlagen, wo die ganze Menschheit den Ruhm der Thermophyten und von Bannockburn, die Verwandtschaft mit Homer, Goethe und Shakespeare für sich in Anspruch nehmen wird. Sie als ein gemeinsames Erbteil zu betrachten, wird dann alle Menschen gelehrt werden.“

Ob die Zukunft ein Anwachsen der Arbeiterpartei bringt und ob es im besonderen der „Unabhängigen Arbeiterpartei“ gelingt, ihrem radikaleren politischen Standpunkt in der Arbeiterpartei allgemein Geltung zu verschaffen, ob die bevorstehende Demokratisierung des Wahlrechts, die äußerste Linke, die Britisch-Sozialistische Partei, erheblich stärken wird, oder ob die liberale Partei durch tiefgreifende soziale Reformen die Arbeiterschaft an ihre Fahnen fesseln kann, werden uns die nächsten Jahre zeigen. Eins steht jedenfalls fest: das wohlhabende englische Bürgertum (die „gentry“), die seither sowohl in der konservativen als auch in der liberalen Partei die Führerschaft besaß, wird

sich daran gewöhnen müssen, die Vertreter der aufstrebenden Arbeiterschaft zahlreicher als bisher auf die Bänke der politischen Führer zu ziehen.

Zur Charakterisierung der gegenwärtig in der Arbeiterpartei lebendigen politischen Strömungen seien hier noch einige Resolutionen angefügt, die auf dem Parteitage der Arbeiterpartei in Birmingham vom 24.—26. Januar 1912 angenommen wurden. Diese Resolutionen scheinen die Richtung anzudeuten, in der sich die innere Weiterentwicklung der Arbeiterpartei vollziehen wird.

Sozialpolitik, Sozialismus.

„Die Konferenz verlangt, daß jeder vom Staate angestellte oder beschäftigte Arbeiter nicht weniger als wöchentlich 30 Mk. Lohn erhält, daß seine Arbeitszeit höchstens 48 Stunden wöchentlich beträgt und daß das Naturallohnsystem abgeschafft wird. Die Konferenz fordert die Partei im Parlament auf, ihren ganzen Einfluß zu benutzen, um die unmittelbare Erfüllung dieser Forderung durchzusetzen, als den ersten Schritt zur Einführung eines nationalen 30-Mk.-Wochenmindestlohns für alle Arbeiter.“

„Die Konferenz begrüßt die wachsende Unzufriedenheit des Volkes, die in den jüngsten Arbeitskämpfen zum Ausdruck gekommen ist. Sie beglückwünscht diejenigen Gewerkschaften, denen es gelang, höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder durchzusetzen; sie beglückwünscht die Frauen, die Schulter an Schulter mit denen standen, die für bessere Lebensbedingungen kämpften. Die Konferenz vertraut, daß alle Gewerkschaften in ihrer Arbeit, die Arbeiterschaft des Vereinigten Königreichs zu organisieren, fortfahren werden, um sie zu einem siegreichen Kampf für ein menschenwürdiges Dasein zu führen.“

„Die Konferenz ist der Ansicht, daß die Wohlfahrt aller Gesellschaftsklassen und die wirtschaftliche Entwicklung des Landes es notwendig machen, daß Eisenbahnen und Minen öffentliches Eigentum sind. Die Konferenz fordert daher die baldige Ver-

staatlichung der Eisenbahnen, Kanäle und Bergwerke und bittet die Arbeiterpartei innerhalb und außerhalb des Parlaments alles zu tun, was in ihren Kräften steht, um dieses erstrebenswerte Ziel zu erreichen.“

Auswärtige Politik, Wehrkraft.

„Die Konferenz protestiert gegen die geheime auswärtige Politik und fordert, daß kein Vertrag, keine Abmachungen, Verständigungen oder Ententen mit irgendeiner auswärtigen Macht eingegangen werden, ehe sie dem Unterhause vorgelegt worden sind.“

Konferenz

„Die Konferenz ist der Überzeugung, daß die antideutsche Politik, die Sir Edward Grey im Namen der britischen Regierung betrieben hat, zu vermehrten Rüstungen, internationaler Mißgunst und zum Verrat geknechteter Völker geführt hat, und sie protestiert auf das ernsteste gegen diese Politik. Die Konferenz ist der Ansicht, daß diese Politik der gegenwärtigen Regierung die Gefahr eines Krieges mit Deutschland, um der marokkanischen Interessen französischer Kapitalisten willen, gebracht hat, daß sie den italienischen Tripolisraubzug und den russischen Diebstahl in der Mongolei ermutigt hat und daß sie, um allem die Krone aufzusetzen, Rußland die Hand reichete, um einen Angriff auf die nationale Unabhängigkeit und Freiheit Persiens zu unternehmen. Die Konferenz drückt dem persischen Volk seine tiefste Sympathie und Hilfsbereitschaft aus, und sie bittet die Arbeiterpartei im Parlament, für eine Änderung der gegenwärtigen auswärtigen Politik zu kämpfen.“

„Die Konferenz spricht ihre Überzeugung aus, daß kein Grund zu Streitigkeiten zwischen dem deutschen und dem englischen Volk besteht, und sie glaubt, daß es im gegenwärtigen Moment wertvoll sein würde, wenn dieser Überzeugung überall im Lande Ausdruck gegeben würde. Die Konferenz fordert alle ihr angeschlossenen Lokalorganisationen auf, Resolutionen zu beschließen, die brüderliche Grüße an das deutsche Volk enthalten und die das deutsche Volk bitten, sich mit dem englischen Volk in dem Kampf für die Aufrechterhaltung des Friedens zu vereinen.“

Abschriften dieser Resolutionen sollen den verantwortlichen Staatsmännern beider Völker überhandt werden.“

„Die Konferenz spricht sich, angesichts der Gefahr, die der Krieg mit seinen Leiden und seinen Opfern an Gut und Blut für den sozialen Fortschritt und die Wohlfahrt der Arbeiterschaft bedeutet, wie in früheren Jahren so auch jetzt gegen die zunehmenden Lasten der Rüstungen aus und protestiert gegen Militarismus und gegen zwangswisehen Militärdienst in allen seinen Formen. Die Konferenz erklärt, daß nationale Streitigkeiten durch Schiedsgerichte geschlichtet werden sollen, und bittet die Arbeiter aller Länder, ihren ganzen Einfluß für den Frieden und die Verbrüderung der Völker aufzubieten. Die Konferenz ist der Überzeugung, daß das beste Mittel zur Herbeiführung dieses Zieles ist, die Zahl der Arbeitervertreter in den Parlamenten aller Länder so zu vermehren, daß es den Regierungen unmöglich gemacht werden kann, einen Krieg anzuzetteln.“

Die Britisch=Sozialistische Partei (The British Socialist Party).

Auch die Britisch=Sozialistische Partei ist eine politische Neugründung. Sie wurde erst am 30. September 1911 aus der Taufe gehoben. Zur Britisch=Sozialistischen Partei haben sich die seit 1880 in England bestehende sozialdemokratische Partei (Social democratic Party) und eine Reihe sozialistischer Lokalorganisationen (unter anderen auch einige Ortsgruppen der Unabhängigen Arbeiterpartei) zusammengeschlossen. Die Gesamtmitgliederzahl der Britisch=Sozialistischen Partei beläuft sich auf ca. 40 000. Ihre bekanntesten Führer sind Ben Tillett, Hyndmann und Quetch. Im Unterhause verfügt sie, wie oben schon erwähnt, nur über einen Sitz. (Will. Thorne.)

Kann man die Arbeiterpartei und auch ihren sozialistischen Flügel, die Unabhängige Arbeiterpartei, in ihrer Gesamtrichtung mit der revisionistischen Strömung in der deutschen Sozialdemokratie in Parallele stellen, so treten uns in der Britisch=Sozialistischen Partei die Anschauungen entgegen, die in Deutschland vornehmlich von Kautsky, Ledebour, Frau Luxemburg und anderen vertreten werden. Die Britisch=Sozialistische Partei ver-

tritt in schärfster Form den Klassenkampf und den Gedanken des revolutionären Massenstreiks. Die mit der Unabhängigen Arbeiterpartei und der Fabian Society angebahnten Einigungsversuche konnten daher bisher noch zu keinem Ergebnis führen.

Der bekannte Arbeiterführer Tom Mann, der sich zunächst auch der Britisch-Sozialistischen Partei angeschlossen hatte, trat im Frühjahr 1912 aus der Partei aus, um sich ganz der Propaganda der unpolitischen, wirtschaftsrevolutionären Gewerkschaftsbewegung, der sogenannten syndikalistischen Bewegung zu widmen, für die die ungelernete, heute noch zum großen Teil vom Wahlrecht ausgeschlossene Arbeiterschaft Englands einen nicht ungeeigneten Nährboden zu bieten scheint.

II

Politische Führer.

Das parlamentarische Regime hat in England eine große Anzahl von politischen Führern und Staatsmännern hervorgebracht, deren Namen für immer mit der Geschichte der Entwicklung der europäischen Kultur verflochten sind.

Grey, Melbourne, Lord John Russell, Palmerston, die an der Wiege des demokratischen England standen, Sir Robert Peel, dessen große Charaktereigenschaften uns aus den Briefen und Memoiren der Königin Viktoria so sympathisch entgegentreten, Disraeli, der Sproß einer venetianisch-jüdischen Patrizierfamilie, und sein Widerpart Gladstone, von hohen sittlichen Idealen und humanitären Ideen erfüllt — eine Reihe von Männern, auf die England stolz sein kann.

Aber das englische Volk ist so glücklich, nicht in die Vergangenheit blicken zu müssen, wenn es von seinen großen Staatsmännern spricht. England besitzt auch in der Gegenwart politische Führer von seltener Größe, unter denen einer berufen zu sein scheint, in der Geschichte neben Disraeli und Gladstone zu treten.

Wenn wir nun in folgendem kurze biographische Notizen über einige politische Führer der Gegenwart zusammenstellen, so ist mit den Männern, die wir in diesem Zusammenhang nennen, die Liste der heutigen namhaften politischen Führer Englands keineswegs erschöpft. Es dürften sonst Namen wie Rosebery, Lord Hugh Cecil, Harcourt, John Morley und andere nicht fehlen. Wir haben uns darauf beschränkt, einige biographische Mitteilungen über die Männer zu bringen, die zurzeit im Vordergrund des politischen Kampfes stehen.

Eins sei hier noch voraus bemerkt. England hat mit Deutschland und nicht sehr vielen anderen Ländern etwas gemeinsam, das für jedes Land, gleichviel unter welcher Verfassung es steht, von unschätzbarem Werte ist: die Unbestechlichkeit und persön-

liche Ehrenhaftigkeit seiner Staatsmänner und hohen Staatsbeamten steht außer Frage.

Konservative Politiker.

Bonar Law wurde Ende des Jahres 1911 an Stelle **Balfours** zum Führer der Konservativen im Unterhause gewählt. Er nimmt daher zurzeit den Platz **Balfours** auf der ersten Bank der Opposition ein. Sollten die nächsten Parlamentswahlen mit einem Siege der Konservativen endigen, so würde Bonar Law aller Voraussicht nach an die Spitze des konservativen Ministerkabinetts treten. Bonar Law gehört dem Parlament erst seit dem Jahre 1900 an. Er ist als Verfechter der Chamberlainschen Tarifreformpläne hervorgetreten, sonst aber bisher in der politischen Welt weniger bekannt geworden. Im Jahre 1858 als Sohn eines presbyterianischen Geistlichen in Neu-Braunschweig (Kanada) geboren, kam er in jungen Jahren nach England und arbeitete sich im Eisenhandel zu einer einflussreichen Stellung empor. Er wurde Vorsitzender der Glasgower Eisenhändler-Vereinigung.

Arthur Balfour, der Vorgänger Bonar Laws in der Führerschaft der Opposition im Unterhause, ist mit seinem Rücktritt von der Führung der konservativen Partei nicht völlig aus dem parlamentarischen Leben ausgeschieden. Er hat seinen Sitz im Unterhause beibehalten. Er begnügt sich aber mit der Stelle eines Ratgebers der jüngeren Elemente der Partei, in deren Hände die Führerschaft mehr und mehr gleitet. Als Enkel des zweiten Marquis von Salisbury im Jahre 1848 geboren, trat er nach einer sorgfältigen Erziehung mit 26 Jahren in das Parlament ein. Seine ersten Sporen verdiente er sich als Sekretär seines Onkels, des Lord Salisbury, den er auf den Berliner Kongreß begleitete. Im Jahre 1892 übernahm er die Leitung der konservativen Partei im Unterhause, während sein Onkel die Ministerpräsidentschaft beibehielt. In schwieriger Zeit, kurz nach Beendigung des Burenkrieges, wurde Balfour englischer Ministerpräsident, bis er 1906 dem liberalen Campbell-Bannermann weichen mußte. Die Tarifreformpläne Chamberlains erschwerten Balfour die politische Arbeit außerordentlich, da er Chamberlain nicht in allen Stücken folgen konnte. Balfour

ist auf philosophischem und musikalischem Gebiet ebenso zu Hause wie auf dem politischen. Er ist Junggeselle, und seine Mußestunden gelten (neben dem von ihm leidenschaftlich betriebenen Golfspiel) seinen Lieblingsbeschäftigungen: der Philosophie und der Musik.

Joe Chamberlain ist nach Disraeli der bedeutendste Kopf, den die konservative Partei Englands in den letzten Jahrzehnten hervorgebracht hat. Auf dem Kontinent kann man der hervorragenden Persönlichkeit Chamberlains schwer gerecht werden, da man in ihm lediglich den Organisator des Burenkrieges erblickt, der ihm als politische Notwendigkeit erschien, den man aber auf dem Kontinent in Übereinstimmung mit den Liberalen, Iren und Sozialisten Englands für eines der größten Kulturverbrechen hält. — Im Jahre 1836 geboren, war Chamberlain bis zu seinem 40. Lebensjahre Teilhaber der Birminghamer Eisenfirma Nettlefold & Chamberlain. Dann widmete er sich ganz der Politik. Er begann seine politische Laufbahn als einer der radikalsten unter den Liberalen. Ehe er die große politische Bühne betrat, hatte er seinen politischen Befähigungsnachweis auf kommunal-politischem Gebiet, namentlich auf dem Gebiet der kommunalen Bodenpolitik, erbracht. Dreimal wurde er zum Lord-Mayor von Birmingham gewählt. 1876 in das Parlament gewählt, wurde er 1880 Handelsminister im zweiten Kabinett Gladstones. Chamberlain lehnte aber die irische Politik Gladstones ab; er bewirkte damit, wie oben schon erwähnt, den Sturz Gladstones und begründete die liberal-unionistische Partei, die sich im Laufe der Jahre immer enger an die konservative Partei angeschlossen. 1895 übernahm Chamberlain die Leitung des Kolonialamts. Als solcher suchte er seine imperialistischen Ziele der Erfüllung näherzubringen. Mehr und mehr entwickelte er sich aus einem Freihändler in einem Schutzzöllner, und abermals schien es, als ob er eine Parteispaltung, diesmal der konservativen Partei, hervorrufen würde. Doch er zog es vor, seinen Sitz im Kabinett niederzulegen, um sich in voller Freiheit der Tarifierreformagitation widmen zu können. Ein tragisches Geschick verhinderte seinen Plan. Kaum hatte er seine Agitation aufgenommen, als ein Schlagfluß seine Lebenskraft lähmte und ihn 1903 zwang, aus dem aktiven politischen Leben auszuschcheiden.

Austen Chamberlain, der Sohn Joe Chamberlains, teilt das Schicksal aller Söhne großer Väter. Man schätzt ihn zunächst nur als den Sohn seines Vaters. Er gilt als begabt und politisch befähigt. Im Ministerium Balfour war er zuerst Generalpostmeister und später, von 1903—1905, Schatzkanzler. Da Austen Chamberlain noch der jüngeren Generation angehört (er wurde 1864 geboren), so dürfte ihm im Falle eines konservativen Wahlsieges eine bedeutende politische Stellung zufallen.

Marquis of Lansdowne. Die Regierungspartei und die Opposition haben je einen anerkannten parlamentarischen Führer im Oberhause und im Unterhause. Während die Unterhausführer in der Regel der aktive Ministerpräsident bzw. der Ministerpräsidentenkandidat der Opposition sind, wird die Führung der Parteien im Oberhause einem einflußreichen, tüchtigen und redengewandten Parteiführer übertragen. Gegenwärtiger Führer der Opposition im Oberhause ist Lord Lansdowne. Im Jahre 1845 geboren, gehört Lansdowne der älteren Generation an. Im Kabinett Balfour war er Staatssekretär des Äußeren. Er inaugurierte die englisch-französische Entente und er schloß das englisch-japanische Bündnis. Unter Salisbury war er fünf Jahre Kriegsminister. Vorher bekleidete er unter anderen die bedeutenden Ämter des Vizekönigs von Indien und des Generalgouverneurs von Kanada.

J. E. Smith gilt als einer der kommenden Männer der konservativen Partei. Als Bonar Law Ende 1911 die Führung der konservativen Partei im Unterhause übernahm, forderte er J. E. Smith auf, auf der oppositionellen Führerbank Platz zu nehmen. J. E. Smith wurde 1872 geboren. Bereits mit 23 Jahren wurde er Rechtsanwalt (Barrister), und bald erwarb er sich eine ausgedehnte Praxis. 1906 wurde er in das Unterhaus gewählt. Durch seine glänzende Rednergabe lenkte er gleich die Aufmerksamkeit auf sich. Er ist einer der besten Debatter und eifrigsten Agitatoren der Konservativen. Man schreibt J. E. Smith die Absicht zu, in die Fußtapfen Disraelis treten zu wollen. Wie Disraeli die Konservativen zur politischen Herrschaft führte, indem er als Torydemokrat der Demokratie Zugeständnisse machte, so scheint sich J. E. Smith mit dem Plane zu tragen, als

„Torhjozialist“ die Herrschaft der konservativen Partei durch Konzeffionen an die Arbeiterschaft neu zu begründen.

Der irische Führer.

John G. Redmond (geboren 1856), der Führer der Iren, nimmt gegenwärtig im englischen Parlament eine überaus einflußreiche Stellung ein, da sich das liberale Kabinett ohne die irische Unterstützung nicht behaupten kann. Wenn die Home-Rule-Vorlage, die dem Parlament im Frühjahr 1912 vorgelegt wurde, glücklich alle parlamentarischen Klippen umschiffst, so würde Redmond wohl mit der Bildung des ersten irischen Ministeriums beauftragt werden. Ehe Redmond Nachfolger des großen irischen Führers Parnell wurde, war er Schreiber im Vote Office des Parlaments.

Arbeiterführer.

Ramsay Macdonald wurde im Jahre 1866 als Sohn einfacher schottischer Landleute geboren. Infolge seiner ungewöhnlichen Intelligenz wurde er schon in jungen Jahren als Hilfslehrer beschäftigt. Gleichzeitig stürzte er sich mit Feuereifer auf das Studium der Politik. Henry Georges „Fortschritt und Armut“ beeinflussten ihn zuerst im sozialistischen Sinne, und Joe Chamberlain, damals die Hoffnung aller jüngeren Radikalen, galt die erste Begeisterung des jungen Politikers. Mit 19 Jahren wurde Macdonald zum Vorsitzenden der demokratischen Vereinigung seines Heimatdorfes Dossiemouth gewählt. Aber lange konnte ihn das Dorfleben nicht fesseln. Einem Magneten gleich zog ihn London an, und bald zählte er zu den Scharen der Stellenloser, die die Straßen Londons bevölkern. Mit Adressenschreiben und ähnlichen Beschäftigungen verdiente er eben so viel, um Leib und Seele zusammenzuhalten, bis er endlich eine Stellung als Kommiss in einem Geschäftshause fand. Am Tage war er nun auf seinem Bureau tätig, abends nahm er an wissenschaftlichen Kursen teil, und noch einen großen Teil der Nacht verwandte er auf seine weitere Ausbildung. Die Folge blieb nicht aus — er erlitt einen vollständigen körperlichen Zusammenbruch. Aber seine Arbeit war doch nicht vergeblich gewesen. Nach

seiner Genesung gelang es ihm 1887 die Stelle eines Privatsekretärs des liberalen Abgeordneten Thomas Lough zu erhalten. Nach vierjähriger Tätigkeit als Privatsekretär ging er 1891 ganz zum Journalismus über. 1895 und 1900 war Macdonald sozialistischer Parlamentskandidat, aber es gelang ihm erst im Jahre 1906 einen Parlamentssitz zu gewinnen, nachdem er als gemeinsamer Kandidat der Sozialisten und der Liberalen aufgestellt worden war. Im Unterhause wurde er 1907 zum Schriftführer, 1912 zum Vorsitzenden der Fraktion der Arbeiterpartei gewählt. Ist seine Fraktion auch klein, so ist ihr Einfluß doch ein tiefgehender, da ohne die Unterstützung der Arbeiterfraktion das liberale Kabinett ganz auf die Unterstützung der Iren angewiesen sein würde. Seit 1901 ist Macdonald auch Mitglied des Londoner Grafenschaftsrats. Seine Reisen führten ihn bis nach Südafrika und Australien. In Deutschland wurde Macdonald unter anderem auch durch die mehrstündige Unterredung, die er im Sommer 1911 in London mit dem Deutschen Kaiser hatte, bekannt. Macdonald war mit einer Verwandten Gladstones, einer Führerin in der Arbeiterinnenbewegung, verheiratet. Mrs. Macdonald starb 1911.

Keir Hardie steht auf dem äußersten linken Flügel der englischen Arbeiterpartei. Die Geschichte seines Lebens läßt das nur zu verständlich erscheinen. Als kleiner Junge von 8 Jahren war er schon regelmäßig als Bergarbeiter unter Tag tätig. Eine Schule hat er nie besucht. Seine Mutter lehrte ihn lesen und schreiben. Mit 23 Jahren wurde er 1879 Sekretär eines Bergarbeiterverbandes, mit 25 Jahren wurde er Redakteur einer Lokalzeitung. Als Redner machte er seine ersten Versuche in der Mäßigkeitsbewegung. Obwohl Sohn eines überzeugten Atheisten, ist er von tiefer Religiosität erfüllt. Bei seiner politischen Arbeit leitet ihn der Gedanke, das Reich Gottes auf Erden begründen zu helfen. 1892 wurde er zum ersten Male in das Parlament gewählt. Mit Entsetzen erfüllte es die Mitglieder des bis dahin so „vornehmen“ Parlaments, als Keir Hardie im Sitzungssaale des Unterhauses im Arbeiteranzug mit seiner schottischen blauen Mütze erschien. Seine Kollegen im Parlament mußten aber bald die Entdeckung machen, daß er die meisten von ihnen an geistiger Kultur hoch überragte. Keir Hardie ist

ein Charakter, der für die von ihm als richtig erkannten Ziele mit Feuereifer und ohne jede diplomatische Rücksichtnahme eintritt.

Liberaler Führer.

Herbert Henry Asquith, seit 1908 englischer Ministerpräsident, wurde im Jahre 1852 in Yorkshire geboren. Er entstammt einer nicht sehr vermögenden Bürgerfamilie und bahnte sich selbst den Weg. Mit einem Stipendium ausgestattet, wandte er sich der juristischen Laufbahn zu. Mit 24 Jahren wurde er Advokat, und er gewann gleich eine glänzende Praxis. 1886 wurde er in das Unterhaus gewählt. 1892 bekleidete er in dem kurzlebigen liberalen Kabinett Gladstone-Rosebery das Amt eines Staatssekretärs des Innern. In den Jahren 1900 bis 1903 war er der erfolgreichste Verteidiger des Freihandels im Kampfe mit Joe Chamberlain. Im Jahre 1905 wurde Asquith Schatzkanzler, und als Campbell-Bannermann 1908 starb, fiel ihm das Ministerpräsidium zu. Es war stets das Prinzip Asquiths, selten, aber dann gut zu sprechen, und so wird er als ernster und gewissenhafter Staatsmann auch von seinen politischen Gegnern geschätzt. Politisch neigt Asquith mehr dem rechten als dem linken Flügel der liberalen Partei zu.

Viscount Haldane of Cloan. Besitzt die konservative Partei in Balfour ihren Philosophen, so die liberale Partei in Haldane. 1856 in Edinburgh geboren, wandte sich Haldane frühzeitig juristischen und philosophischen Studien zu. Er besuchte u. a. auch die deutsche Universität Göttingen und ist daher einer der wenigen führenden Männer in England, die sich über Deutschland ein selbständiges Urteil zu bilden vermögen. Haldane schuf eine als glänzend anerkannte Übersetzung der Werke Schopenhauers. Mit 23 Jahren wurde er Rechtsanwalt (Barrister). Seit 1885 ist er Mitglied des Unterhauses, er trat aber als Politiker lange Jahre weniger hervor, da ihn neben seiner Praxis seine philosophischen Arbeiten vollständig in Anspruch nahmen. Im gegenwärtigen liberalen Kabinett wurde Haldane Kriegsminister. Da die Kämpfe, die das gegenwärtige liberale Kabinett gegen das Oberhaus zu führen hatte, eine Verstärkung führender Männer im Oberhause zur erfolgreichen Vertretung des Regierungsstand-

punktes notwendig machten, erhielt Halbane im Jahre 1911 einen Sitz im Oberhause. Er erhielt bei dieser Gelegenheit Rang und Titel eines Grafen. Die eifrigen Bemühungen Halbanes, bessere Beziehungen zwischen England und Deutschland herzustellen, sind allgemein bekannt. Im Juni 1912 vertauschte Halbane das Amt eines englischen Kriegsministers mit dem des englischen Lordkanzlers.

Sir Edward Grey ist der typische Vertreter des englischen Adels. Nach einer sorgfältigen Erziehung des Körpers und des Geistes, erbte er im Alter von 20 Jahren die Baronetschaft seines Großvaters. Mit 23 Jahren trat er im Jahre 1885 in das Parlament ein. Einstweilen fesselte ihn aber der Sport mehr als die Politik. Unter Gladstone und Rosebery war er von 1892 bis 1895 Unterstaatssekretär des Äußern. Er entfaltete während dieser Zeit ein derartiges diplomatisches Geschick, daß ihn Campbell-Bannermann 1905 mit dem Amte des Staatssekretärs des Äußern betraute. Politisch steht er auf dem rechten Flügel der liberalen Partei. Daß seine Politik Deutschland gegenüber bis zum Beginn des Jahres 1912 immer gerade glücklich gewesen wäre, läßt sich schwerlich behaupten. Es hatte nur zu oft den Anschein, als ob die törichte Idee des deutschen Gespenstes nicht ohne Einfluß auf sein politisches Handeln war.

Winston Churchill ist das jüngste Mitglied des Kabinetts. Er wurde im Jahre 1874 als Sohn Lord Randolph Churchills (des dritten Sohnes des Herzogs von Marlborough) geboren. Er entstammt also einer der ersten Familien des Landes. (Würde sich in England der Adel wie in Deutschland vererben, so würde Winston Churchill den Titel eines Prinzen von Marlborough führen.) Nach Absolvierung der Schule von Harrow widmete sich Winston Churchill zunächst der militärischen Laufbahn. 1895 wurde er Husarenleutnant. Bald nach seinem Eintritt verließ er aber schon sein Regiment mit längerem Urlaub, um als Korrespondent des „Daily Graphic“ dem letzten Feldzug der Spanier gegen die Aufständischen in Kuba beizuwohnen. Nach seiner Rückkehr ging er mit seinem Regiment nach Indien, wo er sich 1898 an der Thirah-Expedition beteiligte. 1899 begleitete er Lord Kitchener auf seinem Zuge zur Wiedereroberung Karthums. Durch seine

Berichte an die „Morning Post“ wurde die ganze politische Welt Englands auf ihn aufmerksam. Bei Ausbruch des Burenkrieges ging Winston Churchill als Kriegskorrespondent nach Südafrika. Er geriet in buriſche Gefangenschaft, es gelang ihm aber in tollkühner Flucht zu entkommen. Noch ehe der Burenkrieg beendet war, wurde er in das Parlament gewählt. Er ſchloß ſich der konſervativen Partei an, und die Laune des Schickſals wollte es, daß er ſich in ſeiner erſten Parlamentsrede ſcharf gegen ſeinen jezigigen Miniſterkollegen Lloyd George wandte. Winston Churchill fiel der konſervativen Partei durch ſeinen Radikalismus ſchon bald auf die Nerven. Als er ſich, nachdem Chamberlain ſeine Tarifreformpläne dem Lande vorgelegt hatte, im Unterhauſe gegen Chamberlain wandte, verließen alle ſeine Parteigenoſſen den Sitzungsſaal. Bald darauf ging Churchill zur liberalen Partei über. Im Miniſterium Campbell-Bannermann wurde Churchill Unterſtaatsſekretär der Kolonien, 1908 wurde er Handelsminiſter, 1910 Staatsſekretär des Innern und 1911 Erſter Lord der Admiralität. Als ſolcher prägte er im Februar 1912 das reichlich unkluge Wort von der deutſchen „Lugusflotte“.

John Burns iſt der erſte Arbeiter, dem es gelungen, engliſcher Kabinettminiſter zu werden und damit eines der hohen Staatsämter zu erlangen, die biſher für die kleinen Zirkel des hohen Adels und der Gentry reſerviert zu ſein ſchienen. 1858 in Schottland geboren, kam er mit 13 Jahren als Dockarbeiter nach London. Als Borarbeiter nach Weſtafrika geſchickt, machte er kleine Erſparniſſe, die er zu einer Reiſe durch Frankreich, Deutſchland und Öſterreich benutzte. Bei dem großen Dockarbeiterſtreik in London ſtand John Burns mit an der vorderſten Spitze. Er beteiligte ſich an den Straßenunruhen und wurde dafür mit drei Monaten Gefängnis beſtraft. Seit 1892 iſt John Burns Mitglied des Parlaments. Er ſchloß ſich der liberalen Partei an. Nicht in letzter Linie verdankt es die liberale Partei ſeiner Arbeit, wenn noch viele Hunderttauſende von Arbeitern der liberalen Fahne folgen. 1905 wurde John Burns Präſident des Lokalverwaltungsamtes und damit Mitglied des Miniſterkabinetts. Wie ſo mancher politiſche Führer in England, ſo hat auch John Burns den Alkoholismus als den größten Fluch der europäiſchen Kultur

erkannt und als Abstinenzler den Kampf gegen den Alkoholismus aufgenommen.

Lloyd George. In Lloyd George tritt uns eine jener bahnbrechenden Persönlichkeiten entgegen, die durch ihre ganze Wirksamkeit ein lebendiger Protest gegen die materialistische Geschichtsauffassung sind. Lloyd George ist nicht eine von jenen Naturen, die vor lauter Wenn und Aber nicht zu einem mannhafsten Entschluß kommen können. Hat er politische Maßnahmen von weittragender Bedeutung als notwendig erkannt, so nimmt er sie mit seiner ganzen Begeisterungsfähigkeit in die Hand. Die Sorge, ob seine Gesetzesvorschläge nicht in diesem oder jenem Punkt Abänderungen erfahren müssen, wenn sie als Gesetze in praktischer Wirksamkeit sind, lähmt ihn nicht. Dem kühnen Entschluß läßt er die kühne Tat folgen, seine Ministerkollegen, ob sie wollen oder nicht, mit sich fortreisend. 1863 in Manchester als Sohn eines unitarischen Schullehrers geboren, verwaiste er schon, als er eben zwei Jahre alt geworden war. Er fand aber liebevolle Aufnahme bei seinem kinderlosen Onkel, einem schlichten Waliser Handwerker, der ihm ein zweiter Vater wurde, und der für seine Erziehung und Schulbildung aufwandte, was in seinen Kräften stand. Mit 23 Jahren erhielt Lloyd George die Bestallung als Rechtsagent (solicitor). 1890 trat er in das Parlament ein. 1906 wurde er Handelsminister und 1908 Schatzkanzler. Durch seine Steuerreform vom Jahre 1909/10 und seine Versicherungsgesetze vom Jahre 1911 hat sich Lloyd George für alle Zeiten einen Platz in der ersten Reihe der europäischen Staatsmänner gesichert, ganz abgesehen davon, daß auch er die treibende Kraft für die großen Verfassungsreformen des Jahres 1911 war. Staatsmänner, Politiker, die wirklich etwas zu sagen haben, die sich nicht durch die Ereignisse hin und her treiben lassen, die sich vielmehr für ihre politische Lebensarbeit feste, klare Ziele gesetzt haben, sind fast immer wirkungsvolle Redner. Sie erzielen ihre rednerischen Erfolge weniger dadurch, wie sie etwas sagen, sondern dadurch, was sie sagen. Welch eine Macht liegt aber erst in der Hand eines Politikers, der mit staatsmännischer Begabung volkstümliche Rednergabe verbindet. In Lloyd George ist beides in glänzender Weise vereinigt. Unter dem Titel „Better Times“

hat Lloyd George einen Band der Reden erscheinen lassen, die er für seine bedeutsamsten hält. Eduard Bernstein hat eine deutsche Übersetzung dieser Reden herausgegeben.*) Niemand, der einen Eindruck von der gewaltigen Persönlichkeit Lloyd Georges gewinnen will, sollte diese Reden ungelesen lassen. Alle die großen Probleme, die gegenwärtig nicht nur England, sondern die ganze Kulturwelt bewegen, spiegeln sich in den Reden dieses unseres großen Zeitgenossen wieder. Wie kühn und unerschrocken Lloyd George auch die schwierigsten Probleme anspricht, mögen uns die Zitate aus seinen Reden, die wir auf den folgenden Blättern zusammenstellen, zeigen.

Lloyd George über Arbeiterbewegung und Sozialismus.

„Wir haben gewaltige Probleme vor Augen. Nie hatte eine Nation größere oder schwierigere Aufgaben zu lösen. Wie steht es um die Lage unseres Volkes? In den großen Städten leben sieben Prozent der Bevölkerung in chronischer Dürftigkeit von der Hand in den Mund. Dreißig Prozent oder fast ein Drittel befinden sich auf oder unter der Schwelle äußerster Armut. Will der Liberalismus sich treubleiben, so muß er den Kampf mit dieser Not aufnehmen.“

„Etwas muß faul sein, wenn in einem Staate, wo Sie an völlig müßige Menschen Tausende geben, sich die Arbeiter auf weiten landwirtschaftlichen Strecken von früh bis spät, im Frühling, Sommer, Herbst und Winter, bei Regen und Sonnenschein hart abmühen für einen Wochenlohn von 11 Schilling. Etwas muß faul sein, wo, wie in Wiltshire und in englischen Agrargemeinden, die Arbeiter oft zu drei, vier und sogar zehn Menschen in einem engen Raume zusammengepfercht sind. So ist es in Wiltshire, so ist es in einem Bezirk, wo die Kommune 50 Morgen herrlichsten Parkgeländes einem Nichtstuer überläßt. Etwas muß faul sein in diesem System.“

„Soweit die Armut durch Umstände jenseits der Kontrolle des Armen bedingt ist, müßte der Staat bis zur alleräußersten

*) Lloyd George, „Bessere Zeiten“, Eugen Diederichs, Jena 1911.

Grenze seiner Hilfsquellen einschreiten und den Unglücklichen von der körperlichen und seelischen Marter bitterer Not erlösen.“

„Arbeitsscheu ist vielleicht ein schwierigeres Problem als die Trunksucht; allein auch hier spricht wesentlich Mattigkeit und mangelnde Lebenskraft mit, die eine Folge ungenügender Nahrung und schlechter Wohnungsverhältnisse sind. Durch diese Umstände fehlen Frische und Energie zu beständiger, ausdauernder Tätigkeit.“

„Ich glaube kaum, daß die bessergestellten Gesellschaftsklassen in ihrem gesicherten Behagen sich eine Vorstellung von den Leiden der Arbeitslosen machen. Was ist Armut? Habt ihr sie je am eigenen Leibe gespürt? Wenn nicht, dankt eurem Schöpfer, daß euch ihre Pein und ihre Versuchungen erspart blieben. Habt ihr je andere darunter leiden sehen? Dann bittet Gott um Vergebung, wenn ihr nicht nach euren besten Kräften geholfen habt. Unter Armut verstehe ich wirkliche Armut, nicht eine bloße Verminderung eurerer Wohnräume, nicht die Grenzen eures Überflusses. Ich denke an die Armut dessen, der nicht weiß, wie lange er das Dach über seinem Haupte behalten kann, nicht weiß, wo er sich hinwenden soll, um für seine hungrigen Kleinen, die von ihm Nahrung und Obdach erwarten, eine Mahlzeit zu beschaffen. Das ist das Wesen der Arbeitslosigkeit.

Es haben sich besonders während der letzten zwei Jahre jammervolle Briefe bei mir angehäuft, von Leuten, deren Verhältnisse ich geprüft habe — ehrliche Arbeiter, die die Straßen abliefen, von Stadt zu Stadt, von einer Fabrik zur anderen, um Arbeit bettelnd wie um ein Almosen. Und am Ende des Tages trotten sie heim, müde, verzagt, mit leeren Händen, begrüßt von verstörten, gequälten Gesichtern (kleine Gesichter darunter), aus denen der Hunger und die Sorge spricht.

Der Tag wird kommen, und er ist nicht mehr allzufern, wo England schauern wird, daß es solche Zustände geduldet hat, während es sich im Golde wälzte.“

„Es geht ein törichtes Gemurmel um, daß die gesetzgeberische Anerkennung des Arbeiterrechts das Kapital aus dem Lande treiben würde. Das Kapital hat nichts so sehr zu fürchten als die Verzweiflung der Massen. Auch möchte ich wissen, wohin es

fliehen will. Denn nach den untrüglichen Anzeichen der Zeit wird es bald keinen Kulturstaat mehr geben, in dem angemessene Ob-
sorge für die Alten, Gebrochenen und Unglücklichen des Arbeiter-
standes nicht als erster Anspruch an das Nationalvermögen gelten
wird.“

„Hunderttausende von Männern, Weibern und Kindern er-
tragen heute Leiden, für die der strengste Richter sie nicht ver-
antwortlich halten würde, Leiden, die einzig und allein aus
Verhältnissen erwachsen, deren Beherrschung völlig jenseits ihrer
Macht liegt; Konjunkturrechsel, Schwankungen im Erwerbs-
leben, veränderte Moden; Krankheit und vorzeitiger Zusammen-
bruch der Ernährer. Durch diese und ähnliche Umstände — sicher
alle außerhalb der Menschenmacht, sicher außerhalb der Macht
ihrer Opfer — werden Tausende, ja wahrscheinlich Millionen in
die Abgründe bittersten Elends gestürzt. Auf die Anzahl solcher
Armen in unserem reichen Vaterlande haben die Ziffern der Alters-
renten ein sehr unerfreuliches Licht geworfen. Ist es gut, gerecht,
menschlich, ist es ehrenhaft, ist es gefahrlos, große Massen unserer
armen Landesbrüder und -schwestern dauernder Qual auszuliefern,
bis die Staaten gelernt haben werden, ihre Kräfte nicht länger
für Riesenwerkzeuge gegenseitiger Vernichtung zu vergeuden! Ich
zweifle nicht an der Antwort auf diese Frage, seitens einer Nation,
die ebenso reich an ideellen als an materiellen Gütern ist.“

„Alle Sparsamkeit der Welt ermöglicht nicht die Anhäufung
einer Million. Und über einen gewissen Punkt hinaus wird der
größte Teil der Vermögen vorwiegend durch Glückszufälle ge-
wonnen. Die Annahme, daß der Besitz von Reichtümern den
Beweis superiorer und superlativer Tugenden erbringe, oder daß,
wenn ein Mann arm stirbt, er damit zeigt, daß er kein besonders
achtbarer Staatsbürger gewesen sei, stimmt weder für die Ver-
gangenheit noch für die Gegenwart.“

„Wir wollen den Hunger auf Nimmerwiedersehen vom häus-
lichen Herd vertreiben. Wir beabsichtigen, das Armenhaus aus
dem Denken jeden Arbeiters zu verbannen, seinen Horizont davon
freizumachen, ehe wir uns zur Ruhe begeben.“

„Obgleich ich auf meiner Lebenswanderung genug Armut
begegnet bin, und obwohl ich genug über Armut gelesen hatte,

gestehe ich, daß mir ihre schneidende Härte nie ganz bewußt ward, ehe ich zur Durchführung des Altersrentengesetzes kam. Erst dann entdeckte ich, welch erschreckende Masse ehrenhaften, unabhängigen, stolzen Glends unter uns weilt. Wenige hundert Schritte von hier arbeiten arme, abgemattete, über 70 Jahre alte Frauen nach einem Leben ehrlichen Fleißes noch immer alle Stunden des Tages, von frühmorgens bis zur späten Nachtzeit, für einen erbärmlichen Sündenlohn, gerade groß genug, um nicht zu verhungern: aber wie sollten Wochenverdienste von 6 und 7 Schilling vor Entbehrungen schützen? Wochenverdienste von 6 und 7 Schilling für Nähereien an den Kleidern von Menschen, die in einer müßigen Stunden mehr für ihr Vergnügen ausgeben als diese armen Geschöpfe in drei mühevollen Jahren verdienen.“

„Ich las Ausführungen eines talentvollen Schriftstellers, die die Frage aufwerfen, ob nicht der wesentlichste Teil der herrschenden Not dem mangelnden Sinn für Sparsamkeit und Ordnung unter den Lohnarbeitern zuzuschreiben ist. Ich weiß nicht, ob der Artikelschreiber je versuchte, mit seiner Hände Arbeit eine Familie zu erhalten und von dem Wochenverdienst von 21 Schilling noch etwas zurückzulegen. Rowntree berichtet von einem solchen Versuch: ein überaus arbeitsamer, nüchterner Ehemann, mit einem ungewöhnlich ordnungsliebenden und findigen Frauchen, das bei drei Kindern mit den bescheidensten Mitteln anständig auszukommen versteht. Darüber hinaus hinterlegt sie noch etwas für schlimme Tage in Gestalt kleiner wöchentlicher Versicherungsbeiträge für Krankheit und Unglücksfälle. Die Ausgabe für die Nahrung beträgt weniger als 4 Schilling 6 Pence wöchentlich, aber genug, um sich, Mann und Kinder nach dem Maßstab der Armenhausdiät zu beköstigen. Selbst dabei bleibt aber nichts für die Bekleidung, und jedesmal, wenn ein neues Kleidungsstück notwendig wird, muß das Wochengeld für die Nahrung entsprechend verkürzt werden. Ich behaupte nicht, daß nicht eine große Summe Glend auf schlechter Wirtschaftsführung beruht, und glaube, daß vieles besser würde, wenn man der Ausbildung der Frauen für diese allerwichtigste Aufgabe mehr Aufmerksamkeit schenkte. Wir müssen indes die Menschen nehmen, wie sie

sind, und einen Maßstab anlegen, dem Durchschnittsmänner und -frauen entsprechen können.“

„In jüngster Zeit hat man der Arbeitslosigkeit der erwerbenden Klassen reichliche Aufmerksamkeit geschenkt, und ich freue mich darüber. Im nächsten Jahre*) hoffen wir ein großartiges Versicherungssystem zu schaffen, das diese Gesellschaftsklassen gegen die Leiden, die aus dem Mangel an Arbeit erwachsen, schützen soll. Allein niemand hat sich bisher mit der Arbeitslosigkeit der oberen Gesellschaftsklassen beschäftigt. Sie ist ein nicht weniger ernster Übelstand, und eine fruchtbare Ursache der Arbeitslosigkeit unter den Lohnarbeitern. Einer Anzahl Männer und Frauen wird die beste für Geld erhältliche Erziehung gegeben; ihre Körperkräfte werden entwickelt, ihr Geist wird gestählt und geschult durch den besten Unterricht. Und dann, nachdem sie die ersten zwanzig Jahre, das erste Drittel ihres Lebens damit zubrachten, sich für die Arbeit vorzubereiten und auszustatten, geben sie sich dem Müßiggang hin. Das bedeutet eine schändliche und törichte Vergeudung erstklassigen Materials. Und das Schlimmste an der Sache ist, daß sie einige der besten Männer, die der Reichtum sich kaufen kann, auswählen, um ihnen zu helfen, dies Faulenzenleben mit dem Reiz luxuriösen Genießens auszustatten. Es ist ein allgemeiner, aber hohler Trugschluß, daß diese Reichen, soweit sie den um sie bemühten Personen Arbeit gegen hohes Entgelt verschaffen, der Gemeinschaft nützlich seien. Das Gegenteil ist der Fall. Sie entziehen der nützlichen und produktiven Arbeit eine große Anzahl fähiger Männer und Frauen. Ich möchte, um jede Möglichkeit der Mißdeutung auszuschließen, scharf betonen, daß ich nicht im geringsten an jene Personen denke, die durch ihre eigene Tüchtigkeit das Geld verdienen haben, das ihnen zeitweilige Muße gestattet. Es gibt keine Klasse Menschen, die angestrongter arbeitet. Ich beziehe mich ausschließlich auf die reichen Müßiggänger. Und sie sind in England stärker vertreten als vielleicht in irgendeinem anderen Lande der Welt. Sie treffen sie in den Londoner Klubs oder auf dem Lande, die Flinte über dem Rücken, die Hunde hinter sich; oder beim Golfspiel; oder

*) Aus einer Rede im Jahre 1910.

Sie sehen sie in gefährlicher Schnelligkeit die Landstraße entlang rasen: All dies nicht zur Erneuerung der durch nützliche Arbeit erschöpften Nervenkraft, sondern als ihre ernstesten Lebensaufgaben.“

„Könnten Sie sich eine größere Verschwendung und Belastung für die Gemeinschaft denken, gibt es etwas Unintelligenteres als ein solches System? Und doch entspricht es ziemlich genau dem System, unter dem wir in diesem Lande leben, wo eine sehr erhebliche Klasse der Bevölkerung sonder Arbeit einem Leben üppigen Genusses frönt und Massen anderer Menschen, durch ein Leben härtester Arbeit, kein genügendes Maß an Nahrung, Kleidung und Ruhe zu erringen vermögen.“

Lloyd George über die Zukunft
der liberalen Partei.

„Der britische Liberalismus wiederholt hoffentlich nicht die Irrungen des Liberalismus auf dem Kontinent. Dessen Schicksal sollte uns eine Warnung sein. Er ward an die Wand gedrückt, noch ehe sein Wirken begann, weil er sich der Anpassung an neue Verhältnisse versagte. Der Liberalismus des Kontinents beschränkte sich ausschließlich auf die Ausbesserung und Verbollkommnung des Mechanismus, der das Korn des Volkes dereinst mahlen soll. Er vergaß aber, daß das Volk leben muß, während dieser Prozeß seinen Verlauf nimmt, und das Volk sah seine Kräfte schwinden, ohne daß etwas zu ihrer Erhaltung geschah. Der britische Liberalismus ist indes besser beraten. Er blieb dem traditionellen Ehrgeiz der liberalen Partei: Freiheit und Ehrlichkeit eine Stätte zu sichern, treu; aber Hand in Hand mit diesem Ziel verfolgt er unmittelbar Maßnahmen zur Hebung der Lebenslage der Massen.“

„Ich kann Ihnen verraten, wodurch die „Unabhängige Arbeiterpartei“ zu einer großen und überragenden Macht werden könnte — eine Macht, die unter anderem den Liberalismus hinwegfegen wird. Sollte es sich am Schluß einer durchschnittlichen Amtsdauer ergeben, daß ein liberales Parlament nichts getan hat, um die Lage des Volkes zu heben, um die Schmach der Wohnungsnot, der weitverbreiteten Armut in einem Lande gleißenden Reichthums zu beseitigen; daß es zurückgeschaut wäre vor

jedem mutigen Angriff der Hauptursachen dieser Not, der Alkoholfrage und dem lasterhaften Grund- und Bodensystem; daß es der Vergeudung unserer nationalen Mittel für Rüstungen nicht Einhalt geboten, noch dem würdigen Alter ehrenhaften Unterhalt verschafft; daß es dem Oberhause in Zähmheit gestattet hätte, all seine Gesetzentwürfe zu entwerten, so daß nichts übrigbleibt als ein Bündel fastloser gesetzlicher Reiser, brauchbar nur zum Verbrennen: dann würde in der Tat der Ruf nach einer neuen Partei ertönen, und viele von uns würden in diesen Ruf einstimmen.“

Lloyd George über Wohnungs- und Bodenreform.

„Erwirbt ein Mann Vermögen, so braucht er nicht nur bessere Wohnräume, sondern auch mehr Ellbogenraum: mehr Boden, sowohl zu Erholungszwecken als auch zum Schmuck. Und das gilt nicht nur für die wohlhabenden Gruppen der Gemeinschaft — auch die Arbeiterklassen verlangen bessere Wohnungen. Sie sind mit der grauen trüben Straße von früher nicht mehr zufrieden. Sie beanspruchen keine Paläste, aber sie haben genug von den Kellermauern. Sie sind nicht mehr zufrieden mit den bloßen Versprechungen, daß für sie das Wohnungsproblem in der andern Welt gelöst werde, weil sie gemerkt haben, daß einige der Leute, die am eifrigsten hierauf bestehen, gerade zu denen gehören, die für sich die besten Wohnsitze in dieser Welt wählen. Sie fordern mehr Luft, mehr Licht, mehr Grün, mehr Sonne zur Erneuerung ihrer in Arbeit erschöpften Kräfte, und es wird ihnen werden.“

„Das Eigentum an Grund und Boden ist kein bloßer Genuß, sondern auch ein Amt. Als Amt ward es in der Vergangenheit aufgefaßt. Und wenn die Grundeigentümer ihre Aufgaben für die Sicherheit und Verteidigung der Nation nicht mehr erfüllen dadurch, daß sie sich der Gebrochenen in ihren Dörfern und deren Umgebung annehmen, dann wird die Stunde zur Revision der Privatrechte an Grund und Boden geschlagen haben. Kein noch so reicher Staat erträgt auf die Dauer eine Schmarotzerklasse, die sich weigert, die von Anfang übernommenen Pflichten zu erfüllen.“

Lloyd George über Freihandel und Weltfrieden.

„Der Freihandel ist ein großer Friedensstifter. Wir hatten manche Streitigkeiten und manche Ursachen zum Streit im Laufe der letzten fünfzig Jahre, aber wir hatten nicht einen einzigen Krieg mit einer erstklassigen Macht. Der Freihandel schlägt langsam, aber sicher einen Pfad durch das harte und düstere Dickicht der Rüstungen in das sonnige Land internationaler Verbrüderung. Wir kaufen viel von anderen Nationen. Wir holen her und bringen nach dort und handeln mit allem. Es ist ihr Interesse, gut mit uns zu stehen, unser Interesse, gut mit ihnen zu stehen. Unsere Industrie, unser Handel, unsere Schifffahrt: sie weben die seidenen Tuae des Friedens, die uns die Nationen verbinden mit den Banden einer wirtschaftlichen Verbrüderung.“

„Laßt mich euch sagen, daß der Tag kommt, wo eine Nation, die ihr Schwert gegen eine Nation erhebt, zu der gleichen Kategorie der Missetäter gehören wird, wie der Mann, der seinen Bruder im Zorn zu Boden schlägt. Ich weiß nicht, wie viele Generationen, ja Jahrhunderte vergehen werden, ehe die Schwerter zu Pflugscharen, die Speere zu Gartenscheren werden. Dessen aber bin ich sicher, daß, wenn dieser Tag anbricht, es als eine der größten und edelsten Taten in der Geschichte, in der wundervollen Geschichte der Menschheit gelten wird, daß die Männer und Frauen auf dieser kleinen Insel, allein gegen eine Welt, bewaffnet mit Zöllen, tapfer und siegreich den Weg verteidigten, der schließlich in das Reich des ewigen Friedens mündete.“

III

Die politische Presse.

Die konservative Presse.

Auf dem Gebiete der Presse ist die konservative Partei der liberalen, wenigstens was die Quantität ihrer Preßerzeugnisse anbelangt, weit überlegen.

Die bekanntesten und einflussreichsten konservativen Tagesblätter sind:

Morgenzeitungen:

The Times
The Morning Post
The Daily Telegraph
The Standard
The Morning Advertiser
The Daily Mail
The Daily Express

Abendzeitungen:

The Pall Mall Gazette
Evening Standard and
St. James's Gazette
The Globe
The Evening News

Hinzu treten noch die beiden illustrierten Tageszeitungen:

Daily Graphic
Daily Mirror

„Standard“, „Daily Express“ und „Evening Standard“ sind in der Hand des großen Verlegers Pearson, „Times“ und „Morning Post“ werden von Aktiengesellschaften verlegt, deren Papiere jedoch in festen Händen sind, „The Morning Advertiser“ ist im Besitz einer Schankwirtevereinigung, „Daily Telegraph“ ist im Besitz Lord Burnhams (vormaligem Mr. J. M. Levy). „Daily Mail“, „Evening News“ und „Daily Mirror“ besitzt der große Konkurrent Pearsons, Mr. Harmsworth, jetzt Lord Northcliffe.

„Times“ und „Daily Mail“ sind in Deutschland zu einer traurigen Berühmtheit gelangt durch die frivole Heze, die sie gegen Deutschland und alles Deutsche seit Menschengedenken betreiben.

Keine geringere als die Königin Viktoria von England hat sich schon im Anfange ihrer Regierungszeit, wie aus ihren

Memoiren hervorgeht, immer wieder, aber auch immer wieder vergeblich, in der schärfsten Weise gegen die Deutschlandheße der „Times“ gewandt.

„Daily Mail“ ist vom zeitungstechnischen Standpunkte aus betrachtet, wohl das großartigste Presseunternehmen der Welt. „Daily Mail“ erscheint in einer Auflage von einer Million, und zwar gleichzeitig in London, Manchester und Paris.

Der „Standard“ wird allgemein als das Sprachrohr der konservativen Parteileitung angesehen.

Die liberale Presse.

Die großen Tageszeitungen der liberalen Partei sind:

| Morgenzeitungen: | Abendzeitungen: |
|---------------------------|-------------------------|
| The Daily News and Leader | The Star |
| The Daily Chronicle | The Westminster Gazette |
| The Tribune | |

Die „Daily News and Leader“, eine Verschmelzung der von Charles Dickens begründeten radikalen „Daily News“ und des L. P. O'Connor'schen „Morning Leader“, steht auf dem linken Flügel der liberalen Partei. Hauptinhaber der „Daily News“ war der bekannte englische Schokoladenfabrikant und Philanthrop Cadbury.

Der „Daily Chronicle“ vertritt mehr den rechten, nationalistischen Flügel der liberalen Partei. Herausgeber ist die Firma Edward Lloyd & Co.

Die „Tribune“ ist eine in großem Stil vorgenommene Neugründung vom Jahre 1906, deren Lebensfähigkeit noch erprobt werden muß.

Der „Star“ ist im Besitz des Parlamentariers L. P. O'Connor. Er verfißt eifrig Home-Rule und bekämpft den Jingoismus auf das lebhafteste.

„The Westminster Gazette“, das Sprachrohr der liberalen Parteileitung, gilt wohl mit Recht als das vornehmste Organ der Londoner Presse. Die Zeitung ist im Privatbesitz.

Wir haben bisher nur die hauptstädtische englische Presse erwähnt. In England spielt die hauptstädtische Presse eine weit größere Rolle auch im Lande, da England nicht in dem Maße

wie Deutschland mehrere über das Land zerstreute große Kulturzentren besitzt.

Von den großen Provinzzeitungen sind der konservativen Partei zuzuzählen:

Manchester Courier
Liverpool Daily Courier
Birmingham Daily Post
Scotsman (Edinburgh)
Irish Times (Dublin)
Daily Express (Dublin).

Die liberale Partei unterstützen in der Provinz:

Manchester Guardian
Liverpool Daily Post
Leeds Mercury
Yorkshire Post
Glasgow Herald.

Das Hauptorgan der Iren ist:

Freeman's Journal (Dublin).

Die englische Arbeiterpartei verfügt erst seit April 1912 über eine Tageszeitung: „The Daily Herald“, dessen Lebensfähigkeit sich noch erweisen muß. Im Oktober 1912 trat eine zweite Arbeiterzeitung hinzu: „The Daily Citizen.“

Bisher war die Wochenzeitung: „The Labour Leader“ das einzige bedeutende Arbeiterorgan Englands.

An bekannten englischen Wochen- und Monatschriften seien noch erwähnt:

auf konservativer Seite: Spectator, Saturday Review, Quarterly Review, Blackwoods Magazine, National Review;

auf liberaler Seite: Speaker, London Magazine, Contemporary Review usw.

Politische Klubs.

Eine bedeutame Rolle spielen im englischen politischen Leben die politischen Klubs. Diese politischen Klubs sind gesellige Vereinigungen parteipolitischen Charakters. Sie haben zum Teil ihre eigenen Klubgebäude mit Gesellschafts-, Les-, Spiel- und Vortragssälen, Bibliotheken usw. In London sind einige Klubhäuser

hotelmäßig eingerichtet. Den Parteifreunden aus der Provinz stehen so im Londoner Heim ihres Klubs behagliche Fremdenzimmer zur Verfügung. Ein Teil der politischen Klubs trägt noch das Gepräge, das ihnen aufgedrückt wurde, als Adel und Gentry die politische Führung noch unbestritten in der Hand hatten. Sie sind in ihrer ganzen Konstruktion feudal-bornehm.

Im Mittelpunkt des Klublebens stehen die großen politischen „Dinner“, die die Klubmitglieder wenigstens einmal jährlich festlich vereinen. Diese „Dinner“ erlangen dadurch häufig eine besondere politische Bedeutung, daß sie, namentlich in politisch bewegten Zeiten, von führenden Politikern zu bedeutsamen programmatischen Tischreden benutzt werden.

Einer der ältesten politischen Klubs ist der im Jahre 1832 von dem damaligen Herzog von Devonshire begründete konservative Carlton Club. Die Mitgliederzahl des Carlton Clubs ist auf 1800 beschränkt. Das Eintrittsgeld beträgt 840 Mk. und der Jahresbeitrag 210 Mk.

Ein populärer konservativer Club ist die Primrose League, die 1883 von Lord Randolph Churchill (dem Vater Winston Churchills), Sir John Gorst und anderen begründet wurde, um das Andenken Disraelis zu pflegen und in seinem Geiste zu arbeiten. Alljährlich, am 19. April, dem Todestage Disraelis, schmücken sich die Mitglieder der Primrose League mit einer Primel (Primrose), der Lieblingsblume Disraelis. Die Mitgliederzahl der Liga beträgt zurzeit über 1 800 000.

Einige der bekanntesten Klubs der Liberalen sind: National Liberal Club (Jahresbeitrag: 126 Mk. für Londoner, 63 Mk. für Bewohner der Provinz); Eighth Club (gegründet 1880, derzeitiger Präsident: Lloyd George, Jahresbeitrag: 21 Mk.); '95 Club (gegründet 1895 in Manchester); National League of Young Liberals (gegründet 1903 zur Heranziehung der jüngeren Leute zur politischen Arbeit, 125 000 Mitglieder); Cobden Club (gegründet 1866 zur Verteidigung des Freihandels, Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder: 21 Mk.).

Die Staatsverwaltung.

I

Das Ministerkabinett.

Ministeramt und Parlamentsmitgliedschaft.

Wir stellten fest, daß das englische Ministerkabinett in Wirklichkeit ein Ausschuß der Unterhausmehrheit ist.

Nun ist es aber nicht notwendig, daß alle Mitglieder des Ministerkabinetts Mitglieder des Unterhauses sind. Im Gegenteil. Der Ministerpräsident beruft stets auch einige seiner Partei angehörende Oberhausmitglieder in verantwortliche Ministerstellungen, damit sein Kabinett auch im Oberhause autoritativ vertreten ist.

Alle Mitglieder des Ministerkabinetts müssen aber entweder Mitglieder des Unterhauses oder des Oberhauses sein.

Ministerium und Geheimer Staatsrat.

Das englische Ministerkabinett führt seinen Ursprung auf den Geheimen Staatsrat (Privy Council) zurück, der zunächst in seiner Gesamtheit und später, als die Zahl seiner Mitglieder zu groß wurde, in seinem Ausschuß die Funktionen versah, die heute das Ministerium ausübt. Auch heute ist formell das Ministerkabinett noch ein Ausschuß des Geheimen Staatsrats. Jedes Mitglied des Ministerkabinetts ist zugleich Mitglied des Geheimen Staatsrats. Ist ein Ministerkandidat noch nicht Mitglied des Geheimen Staatsrats, so wird er gleichzeitig mit seiner Ernennung zum Minister auch zum Mitglied des Ausschusses des Geheimen Staatsrats ernannt.

Bei einem Regierungswechsel bleiben die abgehenden Minister Mitglieder des Geheimen Staatsrats (Privy Councillor*), sie scheiden jedoch aus dem Ausschusse aus.

*) Die Würde eines Privy Councillor ist derjenigen eines preussischen „Wirklichen Geheimen Rates“ gleichzustellen. Nur muß sich der englische Selber, Englisches Volk. 6.

Der Ministerpräsident und der Ministerrat.

Die Stellung des Ministerpräsidenten ist dadurch eine besonders schwierige und delikate, daß er die Verbindung zwischen Krone und Ministerkabinet, d. h. zwischen Krone und Unterhausmehrheit bildet. In kuriosem Gegensatz zu seinen politisch demokratischen Anschauungen steht die Vorliebe des Engländers für die vorjintflutlichsten Gebräuche höfischer und gesellschaftlicher Etikette. Außerlich wird daher auch in England die Fiktion streng aufrechterhalten, daß die Krone die alleinige Trägerin der Regierungsgewalt ist. Schon dadurch erwachsen dem Ministerpräsidenten eine Reihe von Aufgaben, die nur ein Mann mit vollendetstem Takt erfüllen kann, und die sich dann ganz besonders schwierig gestalten, wenn der König die Politik des Ministerpräsidenten nicht billigt, aber gleichwohl die Maßnahmen der Regierung durch seine Unterschrift sanktionieren muß. In jedem Falle muß, soll es nicht zu unliebsamen Konflikten kommen, zwischen Krone und Ministerpräsident ein gewisses persönliches Vertrauensverhältnis bestehen. Die Krone ist daher bei der Berufung des Ministerpräsidenten nicht ohne Einfluß. Allerdings muß sie einen anerkannten Führer der Unterhausmehrheit be-

Privy Councillor („P. C.“) mit dem Prädikat „Right Honourable“ (sehr ehrenwert, hochwürdig) begnügen. Den hochklingenden Erzellentitel führen neben dem Bizekönig von Irland nur die Kolonialgouverneure. Die Titel spielen überhaupt in England in der Anrede eine sehr geringe Rolle. Herzöge und Erzbischöfe werden „Your Grace“ (Euer Gnaden), der übrige hohe Adel wird mit „Lord“ bezw. „Lady“ angeredet, Bischöfe heißen „Your Lordship“. Baronetts und Ritter werden mit „Sir“ unter Hinzufügung des Vornamens „Sir Henry“ usw. angeredet, ihre Frauen heißen, ebenso wie die Frauen und Töchter des hohen Adels, „Lady“. Die Titel „Right Honourable“ usw. kommen im wesentlichen nur in der schriftlichen Adressierung zur Anwendung, in der Anrede (in der mündlichen wie in der schriftlichen) heißen Minister, Geheimräte, Professoren, Geistliche usw. „Mister X“, „Mister Y“. — Die ältesten Söhne der hohen Adligen werden „by courtesy“ mit Lord angeredet, die jüngeren Söhne heißen Mister unter Hinzufügung des Familiennamens. In der Adressierung führen sie das Prädikat „Honourable“, das auch allen Unterhausmitgliedern zusteht.

rufen. Unter den Führern besitzt sie jedoch eine, wenn auch nicht absolute, Freiheit der Wahl.

Die politische Stellung des Ministerpräsidenten gegenüber Krone, Oberhaus und Opposition wächst und sinkt in ihrer Macht naturgemäß mit der Zunahme und Abnahme der Mehrheit, auf die er sich im Unterhause stützt.

Ist seine Unterhausmehrheit eine weit überwiegende, so nimmt der Ministerpräsident eine alle anderen politischen Faktoren hoch überragende Stellung ein. Ist aber seine Mehrheit nur klein, so kann er große politische Taten nur schwer durchsetzen.

Obwohl nun der Ministerpräsident seit mehr als hundert Jahren im politischen Leben Englands eine führende Stellung einnimmt, bildet noch heute das Ministerpräsidium kein offizielles Staatsamt. Seit dem Jahre 1905 kennt man sogar erst offiziell den Titel „Prime Minister“. Der Ministerpräsident bezieht auch in seiner Eigenschaft als Leiter des Kabinetts kein Gehalt. Er übernimmt aber nebenamtlich eines der besoldeten hohen Reichsämter, in der Regel das des Ersten Lord des Schatzes.

Der Ministerpräsident ist seinen Ministerkollegen nicht übergeordnet, sondern koordiniert. Die Chefs der einzelnen Reichsämter leiten ihre Ämter selbständig und verantwortlich. Geplante Gesetzesvorlagen und sonstige Maßnahmen von größerer politischer Tragweite müssen die Einzelminister dem Kabinettsrat vorlegen, dessen Entscheidung maßgebend ist.

Im Ministerrat führt der Ministerpräsident den Vorsitz.

Die ministeriellen Staatsämter.

Dem Ministerkabinet (Ministerrat) gehören stets an:

1. Der Erste Lord des Schatzes (First Lord of Treasury),
2. der Schatzkanzler (Chancellor of the Exchequer),
3. der Lordkanzler (Lord Chancellor),
4. der Lordpräsident des Geheimen Staatsrats (Lord President of the Privy Council),
5. der Erste Lord der Admiralität (First Lord of Admiralty),
6. der Staatssekretär des Äußeren (Principal Secretary of State for Foreign Affairs),
7. der Staatssekretär des Inneren (Principal Secretary of State for Home Affairs),

8. der Kolonialstaatssekretär (Principal Secretary of State for the Colonies),
9. der Staatssekretär für Indien (Principal Secretary of State for India),
10. der Kriegsminister (Principal Secretary of State for War).

1. Der Erste Lord des Schatzes (Jahresgehalt 100 000 Mk.) steht nur nominell an der Spitze des Schatzamts. Inhaber dieses Amtes ist, wie bereits erwähnt, in der Regel der Ministerpräsident. Der wirkliche Leiter des Schatzamts ist

2. der Schatzkanzler, der Finanzminister Englands (Jahresgehalt 100 000 Mk.). Wie in allen Ländern, so nimmt auch der Finanzminister in England unter seinen Ministerkollegen eine der hervorragendsten Stellungen ein.

3. Der Lordkanzler (doppeltes Ministergehalt = 200 000 Mk.) geht im Range dem Finanzminister voran. Sein Amt ist überaus vielseitig. Zunächst ist der Lordkanzler, wie wir schon wissen, Präsident des Oberhauses. Sodann übt er im Namen des Oberhauptes der englischen Staatskirche, des Königs, Patronatsrechte über die Staatskirche aus. Er ist damit eine Art Kultusminister. Ferner hat der Lordkanzler das Visitationsrecht über die Krankenanstalten des Landes und er ist Vormund aller unmündigen Waisen und Geisteskranken. Der Lordkanzler bekleidet weiter das Amt eines Justizministers. Er ernennt die Justizbeamten und führt die Oberaufsicht über die Gerichte. Endlich noch ist der Lordkanzler selbst aktiver Richter im Oberhause und im Justizausschuß des Geheimen Staatsrats und präsidierender Richter des Appellationsgerichtshofes und der Abteilung für Erbschafts- und Vormundschftsachen (Chancery division) des Hohen Justizhofes (High court of Justice) in London.

Das Amt des Lordkanzlers erfordert daher eine geradezu übermenschliche Arbeitskraft.

4. Der Lordpräsident des Geheimen Staatsrats (Jahresgehalt 40 000 Mk.) nimmt im Ministerkabinett den vierten Rang ein. Da der Geheime Staatsrat heute nur noch dekorative Bedeutung hat, so ist das Amt seines Lordpräsidenten nahezu eine Sinecure. Der Inhaber des Amtes ist aber in der Regel eine prominente Persönlichkeit und genießt aus diesem Grunde im Ministerrat besonderes Ansehen.

5. Der Erste Lord der Admiralität (Jahresgehalt 90 000 Mk.) ist in der Regel ein Zivilist. Er ist der Präsident des aus sechs Seelords bestehenden Admiralitätsamts und er führt die oberste Aufsicht über alle Zweige des Marinewesens.

6. Der Staatssekretär des Äußeren (Jahresgehalt 100 000 Mark) steht an der Spitze des gesamten diplomatischen und konsularen Dienstes.

7. Der Staatssekretär des Inneren (Jahresgehalt 100 000 Mark) ist zunächst Polizeiminister. Daneben untersteht ihm die Fabrik- und Bergwerksinspektion. Er ist Chef der Einwanderungsbehörden. Durch seine Hand gehen die Adelsverleihungen. Endlich sind ihm auch noch Aufgaben übertragen, die eigentlich zur Kompetenz des schwerbelasteten Lordkanzlers in seiner Eigenschaft als Justizminister gehören: der Staatssekretär des Inneren vermittelt die Gnadengesuche an den König, er beaufsichtigt das Gefängniswesen und er ernennt die Ortsrichter (stipendiary magistrates).

8. Der Kolonialstaatssekretär (Jahresgehalt 100 000 Mk.) steht an der Spitze der englischen Kolonialverwaltung. Indien ist jedoch aus seinem Kompetenzbereich ausgeschieden. An der Spitze der indischen Verwaltung steht

9. der Staatssekretär für Indien (Jahresgehalt 100 000 Mk.), der im wesentlichen verwaltende Tätigkeit ausübt, da der eigentliche Leiter der indischen Politik der Vizekönig von Indien ist, der weitgehende Vollmachten besitzt.

10. Der Kriegsminister (Jahresgehalt 100 000 Mk.) ist wie der Erste Lord der Admiralität in der Regel Zivilist.

Die Staatsämter mit ministerieller Qualifikation.

Neben den Staatsämtern, deren Chefs unbedingt Mitglieder des Ministertabinetts sein müssen, bestehen noch eine Reihe Staatsämter, deren Chefs Mitglieder des Ministertabinetts sein können:

1. Der Geheimsiegelbewahrer (Lord Privy Seal). Amt unbefolget und politisch bedeutungslos.
2. Der Kanzler des Herzogtums Lancaster (Chancellor of the Duchy of Lancaster). (Jahresgehalt 40 000 Mk.) Amt politisch bedeutungslos.

3. Der Inspektor der öffentlichen Bauten (First Commissioner of Works). (Jahresgehalt 40 000 Mk.) Da die englischen Eisenbahnen im Besitz privater Aktiengesellschaften sind, so hat das Amt des Ministers der öffentlichen Bauten in England nicht die Bedeutung wie beispielsweise in Preußen.
4. Der Generalpostmeister (Postmaster General). (Jahresgehalt 50 000 Mk.) Er ist der Chef des Post- und Telegraphenwesens.
5. Der Lordleutnant von Irland (Lordlieutnant of Ireland). (Jahresgehalt 400 000 Mk.) Nichtoffizieller Titel: Vizekönig. Der Lordleutnant steht nominell an der Spitze der irischen Verwaltung.
6. Der Lordkanzler von Irland (Lord Chancellor of Ireland). (Jahresgehalt 160 000 Mk.) Der Lordkanzler von Irland ist der erste Richter der beiden obersten irischen Landesgerichte.
7. Der Staatssekretär für Irland (Chief Secretary for Ireland). (Jahresgehalt 88 500 Mk.) Tatsächlicher Chef der inneren Verwaltung Irlands, Präsident des irischen Lokalverwaltungsamts.
8. Der Staatssekretär für Schottland (Secretary for Scotland) (Jahresgehalt 40 000 Mk.) Chef der inneren Verwaltung Schottlands, Präsident des schottischen Lokalverwaltungsamts.
9. Der Präsident des Handelsamts (President of the Board of Trade). (Jahresgehalt 40 000 Mk.) Dem Handelsamt ist unterstellt die Handelsstatistik, das Patentwesen, die Kontrolle der Maße, Münzen und Gewichte, die Beaufsichtigung des Konkurswesens, die Kontrolle der Eisenbahnen, Kanäle, Straßenbahnen, Gas- und Wasserwerke, der Hafenanlagen, der Leuchttürme und der gesamten Handelsschifffahrt.
10. Der Präsident des Lokalverwaltungsamts (President of the Local Government Board). (Jahresgehalt 100 000 Mk.) Chef der inneren Verwaltung Englands und Wales.
11. Der Präsident des Landwirtschaftsamts (President of the Board of Agriculture). (Jahresgehalt 40 000 Mk.) Chef des Ackerbauwesens, der Fischerei und des landwirtschaftlichen Schulwesens.

12. Der Präsident des Unterrichtsamts (President of the Board of Education). (Jahresgehalt 40 000 Mk.)
13. Der Generalzahlmeister (Paymaster General). (Amt unbesoldet.) Chef der Generalzahlkasse für alle Zweige des Staatsdienstes.
14. Der Generalanwalt (Attorney General). Jahresgehalt 140 000 Mk.) u. a. juristischer Berater des Ministerkabinetts und Anwalt der Krone. Dieses Amt wurde erst im August 1912 durch die Berufung Rufus Isaacs in das Ministerkabinett zu den Staatsämtern mit ministerieller Qualifikation erhoben. Bisher trat der Generalanwalt wohl mit dem Ministerium zurück, er war aber selbst nicht Mitglied des Kabinetts.

Von diesen hohen Staatsbeamten sind in der Regel mehrere Mitglieder des Ministerkabinetts. Dem gegenwärtigen Kabinett Asquith gehören an:

Der Geheimsiegelbewahrer,
der Kanzler des Herzogtums Lancaster,
der Generalpostmeister,
der Staatssekretär für Irland,
der Staatssekretär für Schottland,
der Präsident des Handelsamts,
der Präsident des Lokalverwaltungsamts,
der Präsident des Landwirtschaftsamts,
der Präsident des Unterrichtsamts,
der Inspektor der öffentlichen Bauten
und der Generalanwalt.

Das gegenwärtige Kabinett zählt somit 21 Mitglieder.

II

Staatshaushalt, Zoll- und Steuerwesen.

Das Schatzamt.

Die beiden Chefs des Schatzamts, den nominellen und den wirklichen, den Ersten Lord des Schatzes und den Schatzkanzler lernten wir bereits als Mitglieder des Ministerkabinetts kennen.

Dem Schatzamt sind an hohen Beamten noch die drei sogenannten Junior-Lords (Gehalt je 20 000 Mk.) zugeteilt, deren Tätigkeitsfeld jedoch weniger das Schatzamt als der Sitzungssaal des Unterhauses ist. Sie sind die „Einpeitscher“ (whips) der Regierungsmehrheit. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Zahl der ministeriellen Abgeordneten in jeder Sitzung des Unterhauses größer ist als die der oppositionellen, damit die Regierung nicht durch eine unvorhergesehene Abstimmung in die Minderheit versetzt werden kann. Vor allem ist es auch ihre Aufgabe, bei wichtigen Abstimmungen möglichst zahlreiche ministerielle Abgeordnete herbeizuholen.

Eine Oberrechnungskammer (Exchequer and Auditor Department) übt die Kontrolle über das Finanzwesen aus. Der Präsident der Oberrechnungskammer (Comptroller and Auditor General) (Gehalt 40 000 Mk.) darf nicht Mitglied des Parlaments sein. Die Unabhängigkeit seiner Stellung ist außerdem durch seine Anstellung auf Lebenszeit gewährleistet.

Das Budget.

Das englische Staatsbudget 1910/11 (1. April 1910 bis 31. März 1911) weist folgende Zahlen auf:

| Einnahmen: | | |
|----------------------------------|-------------------------------|----------------------|
| Zölle | 662 800 000 | Mark (£ 33 140 000) |
| Akzisen | 800 400 000 | „ (£ 40 020 000) |
| Nachschußsteuern | 509 040 000 | „ (£ 25 452 000) |
| Grund- und Bodensteuer | 24 400 000 | „ (£ 1 220 000) |
| Haussteuern | 61 600 000 | „ (£ 3 080 000) |
| Einkommensteuern | 1 238 920 000 | „ (£ 61 946 000) |
| | <u>übertrag</u> 3 297 160 000 | Mark (£ 164 858 000) |

Ein Viermilliarden-Budget

| | | | | |
|--|---------|---------------|------|-----------------|
| | Vortrag | 3 297 160 000 | Mark | (£ 164 858 000) |
| Wertzuwachssteuern | | 10 400 000 | " | (£ 520 000) |
| Stempelsteuern | | 195 680 000 | " | (£ 9 784 000) |
| Posteinnahmen | | 487 000 000 | " | (£ 24 350 000) |
| Kronländereien | | 10 000 000 | " | (£ 500 000) |
| Dividenden der Suezkanalaktien und sonstige Zinseinnahmen | | 24 687 000 | " | (£ 1 234 350) |
| Patente, Stempel und Gebühren | | 21 400 000 | " | (£ 1 070 000) |
| Verschiedene Einnahmen | | 30 684 760 | " | (£ 1 534 238) |
| Gesamteinnahmen | | 4 077 011 760 | Mark | (£ 203 850 588) |

Ausgaben:

| | | | |
|--|---------------|------|-----------------|
| Staatsschuldenverwaltung | 491 080 080 | Mark | (£ 24 554 004) |
| Öffentliche Landstraßen | 27 252 820 | " | (£ 1 362 641) |
| Überweisungen an die Lokalverwaltung | 197 634 180 | " | (£ 9 881 709) |
| Zivilliste | 9 400 000 | " | (£ 470 000) |
| Apanagen und Pensionen usw. | 7 130 840 | " | (£ 356 542) |
| Verschiedene Ausgaben (u. a. Unter- haltung königlicher Schlösser usw.) | 6 469 760 | " | (£ 323 488) |
| Gerichtshöfe | 10 285 660 | " | (£ 514 283) |
| Meeresverwaltung | 548 980 000 | " | (£ 27 449 000) |
| Kriegsmarine | 807 720 000 | " | (£ 40 386 000) |
| Zivildienst (einschl. Alterspensionen) | 861 920 000 | " | (£ 43 096 000) |
| Zoll- und Akzisenverwaltung | 44 220 000 | " | (£ 2 211 000) |
| Steuerverwaltung | 34 160 000 | " | (£ 1 708 000) |
| Postverwaltung | 393 620 000 | " | (£ 19 681 000) |
| Gesamtausgaben | 3 439 873 340 | Mark | (£ 171 993 667) |

Das Etatsjahr 1910/11 ergab einen Überschuß von 700 000 000 Mark. Dieser Überschuß ist jedoch darauf zurückzuführen, daß infolge der Ablehnung des Staatsbudgets durch das Oberhaus eine Reihe von Steuern und Akzisen im Etatsjahre 1909/10 nicht zur Erhebung gelangten, aber im Jahre 1910/11 nachträglich erhoben wurden. Das Etatsjahr 1909/10 schloß mit einem Defizit von 600 000 000 Mk. ab, das durch den Überschuß des Jahres 1910/11 wieder ausgeglichen werden muß. Die beiden Etatsjahre 1909/10 und 1910/11 ergaben miteinander verrechnet einen Überschuß von 112 135 320 Mk. (£ 5 606 766).

Die normalen Erträgnisse der verschiedenen Einnahmequellen Englands läßt der Voranschlag des Etats 1911/12 erkennen.

Wir finden dort folgende Ziffern:

| | | | |
|---|----------------------|-------------|-----------------------------|
| Zölle | 673 740 000 | Mark | (£ 33 687 000) |
| Akzisen | 716 360 000 | „ | (£ 35 818 000) ¹ |
| Nachlaßsteuern | 503 000 000 | „ | (£ 25 150 000) |
| Grund-, Boden- und Haussteuern | 54 000 000 | „ | (£ 2 700 000) ² |
| Einkommensteuern | 886 000 000 | „ | (£ 44 300 000) ³ |
| Wertzuwachssteuern | 14 000 000 | „ | (£ 700 000) |
| Stempelsteuern | 192 000 000 | „ | (£ 9 600 000) |
| Posteinnahmen | 514 800 000 | „ | (£ 25 740 000) |
| Kronländereien | 10 000 000 | „ | (£ 500 000) |
| Dividenden der Suezkanalaktien und sonstige Zinseinnahmen . . | 24 520 000 | „ | (£ 1 226 000) |
| Patentspempel, Gebühren und ver- schiedene Einnahmen | 44 000 000 | „ | (£ 2 200 000) |
| Gesamteinnahmen | 3 632 420 000 | Mark | (£ 181 621 000) |

Die englischen Staatsschulden sind im Laufe der letzten Jahrzehnte nicht gewachsen, sondern kleiner geworden, obwohl der Burenkrieg mehrere Milliarden Mark verschlang.

Im Jahre 1875 betrug sie rund 15 328 Millionen Mark, im Jahre 1911 rund 14 265 Millionen Mark.

Die Zolleinnahmen.

England kennt als Freihandelsland keine Schutzzölle. Es erhebt nur Finanzzölle.

Abgesehen von Zucker sind alle notwendigen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände von Einfuhrzöllen befreit.

Mit Zöllen belastet sind nur folgende Artikel (Etat 1910/11):

| | | | | | |
|--|--------|------|-------------------------------|-------|-----|
| Alkoholische Getränke (Bier, Wein, Branntwein usw.) | Ertrag | rund | 120 | Mill. | Mk. |
| Tabak in jeder Form | „ | „ | 340 | „ | „ |
| Tee | „ | „ | 120 | „ | „ |
| Kaffee und Zichorien | „ | „ | 6 | „ | „ |
| Kakao, Schokolade und daraus her- gestellte Artikel | „ | „ | 5 | „ | „ |
| | | | Übertrag 591 Mill. Mk. | | |

¹) Gegen 800 400 000 Mk. im Jahre 1910/11.

²) Gegen 86 000 000 Mk. im Jahre 1910/11.

³) Gegen 1 238 920 000 Mk. im Jahre 1910/11.

Vortrag 591 Mill. Mk.

| | | | | |
|--|----------------------------|---|---|--------|
| Getrocknete und kandierte Früchte . . . | } Ertrag rund 11 Mill. Mk. | | | |
| Süßigkeiten, alle Art Konfekt . . . | | | | |
| Kondensierte Milch, Milchpulver, Nestlé-Präparate | | | | |
| Zucker, Zuckerjirup, Sacharin . . . | | " | " | 60 " " |
| Marmeladen, Ingwer | | | | |
| Äther, Kollodium, Chloroform . . . | | | | |
| Seifen, zu deren Herstellung Spiri- tuosen gebraucht werden | | " | " | 1 " " |
| Schuhwische, soweit sie Zucker oder Spiritus enthält | | | | |
| Spielfarten | | | | |

Gesamtertrag rund 663 Mill. Mk.

Alkoholische Getränke, Tabak, Tee und Zucker ergeben also zusammen eine Zolleinnahme von rund 630 Millionen Mark. Die restlichen 33 Millionen verteilen sich auf die übrigen zollpflichtigen Einfuhrartikel.

Die Staatssteuern.

Das gesamte englische Staatssteuerwesen ist im Jahre 1910, unter der Ägide des englischen Schatzkanzlers Lloyd George, einer durchgreifenden Reform unterzogen worden. Die wesentlichsten Bestimmungen der heute gültigen Steuergesetze wollen wir nachfolgend kurz skizzieren.

Die Einkommensteuer (Property and Income tax).

Die Einkommensteuer bildet das Rückgrat der englischen Staatsfinanzen.

Alle Einkommen unter 3200 Mk. sind steuerfrei.

Der Steuersatz für Einkommen von 3200 Mk. bis 40 000 Mk. beträgt 3,75 %.

Es bleiben jedoch steuerfrei:

| | | | |
|-------------------|------------------|------------|-------------------|
| bei Einkommen von | 3 200— 8 000 Mk. | die ersten | 3200 Mk. |
| " | " | " | 8 000—10 000 Mk. |
| " | " | " | 3000 Mk. |
| " | " | " | 10 000—12 000 Mk. |
| " | " | " | 2400 Mk. |
| " | " | " | 12 000—14 000 Mk. |
| " | " | " | 1400 Mk. |

Zur Erläuterung einige Beispiele:

a) Wer ein Einkommen von 4000 Mk. hat, zahlt nur von 800 Mk. Einkommensteuer, und zwar 3,75 % = 30 Mk., also von seinem Gesamteinkommen 0,75 %.

b) Wer 9000 Mk. Einkommen hat, zahlt nur von 6000 Mk. Einkommensteuer, und zwar auch 3,75 % = 225 Mk., also von seinem Gesamteinkommen = $2\frac{1}{2}$ %.

Einkommen von 40 000—60 000 Mk. zahlen 5 % Einkommensteuer. Einkommen über 60 000 Mk. zahlen 5,83 %.

Bei Einkommen von 100 000 Mk. und darüber wird außer dem Staatseinkommensteuerfuß von 5,83 % noch ein Steuerzuschlag von $2\frac{1}{2}$ % erhoben, jedoch sind stets 60 000 Mk. des Einkommens von diesem Steuerzuschlag befreit.

Auch zur Erläuterung der Besteuerung der höheren Einkommen einige Beispiele:

a) Von einem Einkommen von 100 000 Mk. sind zunächst 5,83 % Steuern = 5830 Mk. zu zahlen. Sodann ist von dem 60 000 Mk. überschießenden Betrag, also von 40 000 Mk., ein Steuerzuschlag von $2\frac{1}{2}$ % = 1000 Mk. zu zahlen. Das macht zusammen 6830 Mk. oder 6,83 %.

b) Ein Einkommen von 500 000 Mk. hat demgemäß an Einkommensteuer und Steuerzuschlag 40 150 Mk. = 8,03 % zu zahlen. Bei noch höherem Einkommen nähert sich der Gesamtsteuerbetrag immer mehr der Steuergrenze von $5,83 + 2,5 = 8,33$ %.

Bei Einkommen unter 10 000 Mk. können für jedes Kind unter 16 Jahren von der versteuerbaren Einkommenssumme 200 Mk. in Abzug gebracht werden. Außerdem sind Lebensversicherungsbeiträge von beiden Ehegatten bis zum Gesamtbetrag von $\frac{1}{6}$ des Einkommens abzugsfähig.

In England muß also ein verheirateter Mann, der drei oder vier Kinder hat und der in einer Lebensversicherung aufgenommen ist, schon über 4000 Mk. Einkommen haben, um überhaupt zur Staatseinkommensteuer herangezogen werden zu können.

Die Nachlaßsteuer (Estate duty, death duty).

Die Nachlaßsteuer wird vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen des Verstorbenen nach folgender Skala erhoben:

Nachlasssteuer bis zu 25 % des Nachlasses

Nachgelassene Vermögen unter 2000 Mark sind steuerfrei.

| Vermögen von: | haben in Prozent zu zahlen: |
|---------------------------|-----------------------------|
| 2 000— 10 000 Mark | 1 % |
| 10 000— 20 000 " | 2 % |
| 20 000— 100 000 " | 3 % |
| 100 000— 200 000 " | 4 % |
| 200 000— 400 000 " | 5 % |
| 400 000— 800 000 " | 6 % |
| 800 000— 1 400 000 " | 7 % |
| 1 400 000— 2 000 000 " | 8 % |
| 2 000 000— 3 000 000 " | 9 % |
| 3 000 000— 4 000 000 " | 10 % |
| 4 000 000— 8 000 000 " | 11 % |
| 8 000 000—12 000 000 " | 12 % |
| 12 000 000—16 000 000 " | 13 % |
| 16 000 000—20 000 000 " | 14 % |
| 20 000 000 Mark und höher | 15 % |

Geht das nachgelassene Vermögen an Seitenverwandte über, so treten Zusatzsteuern bis zu 10 % in Kraft.

Nachlasssteuer von ländlichem Besitztum kann in acht jährlichen oder sechzehn halbjährlichen Raten in bar bezahlt werden. In diesem Falle tritt eine Zinsberechnung von 3 % ein Jahr nach dem Tode des Erblassers in Kraft.

Nachlasssteuer von ländlichem Besitztum kann auch mit Ländereien bezahlt werden.

Bei gewissen festgelegten Vermögen (settlements), von denen Nachlasssteuer erst nach Ablauf einer bestimmten Frist erhoben werden kann, wird eine besondere Zusatzsteuer (settlement estate duty) von 2 % erhoben.

Die Grund- und Bodensteuer (Land Tax).

Vom Grund und Boden wird eine staatliche Steuer nach dem gemeinen Wert von 0,2 % ($\frac{1}{2}$ d von je 20 sh) erhoben.

Alle fünf Jahre wird der Wert des benutzten und unbenutzten Landes durch Staatskommissare aufs neue festgesetzt.

Ausgenommen von der Grundsteuer ist Land, dessen Wert nicht über 1000 Mk. pro Acker beträgt. (Der englische Acker entspricht dem deutschen „Morgen“; 1 acre = 4 Hektar.)

Wälder und Parks, zu denen das Publikum Zutritt hat und deren Bestehen die Landkommissionen als der öffentlichen Wohlfahrt dienlich anerkennen, sind gleichfalls von der Steuer befreit. Auch landwirtschaftlich benutztes Land ist bis zu sehr weit gesteckten Grenzen steuerfrei.

Die Steuer ist lediglich als Gegengewicht gegen die Bodenspekulation gedacht.

Anfang Juli 1912 hat Lloyd George eine Landpolitik angekündigt, die auf den Grundsätzen ruht, die Henry George in „Fortschritt und Armut“ niedergelegt hat und die wahrscheinlich nach neuseeländischem Vorbild eine progressive Land Tax einführen wird, um die innere Kolonisation Englands in großem Stil zu fördern.

Die Haussteuer (House Duty).

Bewohnte Häuser unterliegen einer Haussteuer.

Von ländlichen Wohnhäusern und städtischen Läden und Geschäftshäusern ist zu zahlen:

| | | | |
|----------------------------|------------------|----------|-------------|
| bei einem Jahresertrag von | 400— 800 Mk. | = 0,83 % | (2 d vom £) |
| „ „ „ „ | 800—1200 Mk. | = 1,66 % | (4 d vom £) |
| „ „ „ „ | 1200 Mk. u. mehr | = 2,5 % | (6 d vom £) |

Von allen anderen Wohnhäusern ist zu zahlen:

| | | | |
|----------------------------|------------------|----------|-------------|
| bei einem Jahresertrag von | 400— 800 Mk. | = 1,25 % | (3 d vom £) |
| „ „ „ „ | 800—1200 Mk. | = 2,5 % | (6 d vom £) |
| „ „ „ „ | 1200 Mk. u. mehr | = 3,75 % | (9 d vom £) |

Alle Wohnhäuser unter 400 Mk. Mietwert sind von der Haussteuer befreit. (Die englischen Arbeiter-Einfamilienhäuser, mit kleinen Vor- und Hintergärten und zwei Räumen und Abwassertische zu ebener Erde und zwei Räumen im ersten Stock, werden in England im allgemeinen für 300—400 Mk. jährlich vermietet, in Landstädten noch billiger.)

Die Wertzuwachssteuer (Land Value Duty).

Die Wertzuwachssteuer beträgt 20 % des einen Wertzuwachs von 10 % übersteigenden Betrages.

Zum Zwecke der Erhebung der Wertzuwachssteuer wurde der

Wert aller Grundstücke am 30. April 1909 festgesetzt. Von diesem Zeitpunkte ab ist der Wertzuwachs steuerpflichtig.

Die Wertzuwachssteuer wird erhoben bei dem Verkauf eines Grundstückes, bei einer Neuverpachtung auf mehr als 14 Jahre und bei dem Besitzwechsel infolge Sterbefalles.

Von der Wertzuwachssteuer befreit sind:

1. Landwirtschaftliche Besitzungen von nicht mehr als 50 Acker und nicht mehr als 1500 Mk. Jahresertrag, wenn sie mindestens zwölf Monate vor dem Besitzwechsel von ihrem Eigentümer bewirtschaftet wurden oder auf mindestens 50 Jahre gepachtet waren;
2. Landwirtschaftlich benutztes Land überhaupt, wenn sein Wertzuwachs dem gewachsenen landwirtschaftlichen Wert entspricht;
3. Kleinere Wohnhäuser, die beim Besitzwechsel mindestens 12 Monate lang von ihrem Eigentümer bewohnt waren und die auf mindestens 50 Jahre gepachtet sind.

Als „kleinere Wohnhäuser“ gelten:

in London Häuser, deren jährlicher Mietwert 800 Mark nicht übersteigt in Städt. über

| | | | | | | | |
|---------------|---|---|---|-----|---|---|---|
| 50000 Einw. „ | „ | „ | „ | 460 | „ | „ | „ |
| überall sonst | „ | „ | „ | 260 | „ | „ | „ |

Die Heimfallsteuer (Reservation Duty).

Eine eigentümliche englische Einrichtung sind die Verkäufe von Grund und Boden auf 99 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist fällt der Grund und Boden (mit den etwa auf ihnen errichteten Gebäuden) wieder an den ursprünglichen Besitzer bezw. seine Erben zurück. Bei diesem „Heimfall“ wird eine Heimfallsteuer von 10 % des Wertzuwachses erhoben.

Die Akzisen und Lizenzsteuern (Excises and License Duties).

Die Akzisen oder Verbrauchssteuern belasten in der Hauptsache nur das Bierbrauer- und das Branntweinbrennereigewerbe. Die Brau- und Brennsteuer bringt fast den gesamten Ertrag der Akzisen ein. Sacharin, in England angebauter Tabak und Glukose bringen nur 3—4 Millionen Mark ein.

Die Haupteinnahme der Lizenzsteuern bringen gleichfalls mit rund 100 Millionen Mark die alkoholischen Gewerbe (Brauereien,

Weinhandlungen, Gastwirtschaften usw.). An diesen Steuern sind daneben u. a. die Tabakindustrie und der Gold- und Silberwarenhandel beteiligt.

Verkehrssteuern.

England hat eine Eisenbahnfahrtartensteuer eingeführt, die jährlich rund 7 Millionen Mark einbringt, und die im Stadtverkehr 2%, im übrigen Verkehr 5% des Fahrpreises beträgt. Im englischen Etat ist die Fahrtartensteuer unter den Akzisen aufgeführt.

Die Stempelsteuern (Stamps).

Das Stempelsteuerwesen hat in England, wie die hohe Einnahmeziffer schon erkennen läßt, eine besonders liebevolle Fürsorge erfahren.

Vom Quittungstempel, ohne den Quittungen über 40 Mk. nicht rechtsgültig sind, und der 1 Penny (8½ Pfg.) beträgt, an- gefangen, begegnen wir im täglichen Leben überall dem Stempelzwang. Alle Schecks sind mit 1 Penny stempelpflichtig. Banknoten unterliegen einem progressiven Stempel (1£ = 5 d; 5 £ = 1 sh 3 d, d. h. 20 Mk. = $\frac{5}{12}$ %, 100 Mk. = 1,25%). Aktien-, Wechsel-, Staats- und Wertpapierstempel bringen erhebliche Erträge. Waffenscheine tragen einen Stempel von 200 Mk., Heirats- atteste von 10 Mk., Spielkarten von 3 Mk.

Auch die Lebensversicherungen unterliegen dem Stempelzwang. Er beginnt bei kleineren Versicherungen mit ca. $\frac{1}{3}$ % und steigt bis zu $\frac{1}{2}$ % bei Versicherungen über 20 000 Mk.

Die Luxussteuern (im Etat in der Rubrik „Verschiedene Einnahmen“ eingeschlossen, verwaltet von den Grafschaftsräten).

An Luxussteuern werden u. a. erhoben:

| | | |
|---|-----------|------------------|
| Equipagen (zwei- oder mehrspännig) | je 44 Mk. | jährliche Steuer |
| „ (einspännig) | je 22 „ | „ „ „ |
| Zweiräderige Luxuswagen | je 15 „ | „ „ „ |
| Hunde über 6 Monate alt, mit den | | |
| auch bei uns üblichen Ausnahmen | je 7,50 „ | „ „ „ |
| Automobile je nach ihrer Größe von 15—105 | „ | „ „ „ |
| Männliche Diener | je 15 „ | „ „ „ |
| usw. | | |

III

Der auswärtige Dienst.

Die Vorzüge des parlamentarischen Regimes treten in England auf dem Gebiet der auswärtigen Politik besonders klar in Erscheinung.

In den Monarchien, in denen die Regierungsgewalt nicht in erster Linie bei der Parlamentsmehrheit, sondern bei der Krone liegt, wird die auswärtige Politik nahezu ausschließlich von dem Kronträger und seinem Minister des Äußeren geleitet. Sie ist allen unkontrollierbaren Einflüssen ausgesetzt. Auch die Gesamt- richtung der auswärtigen Politik kann das Volk durch seine parlamentarischen Vertreter nicht direkt beeinflussen. Die Volksvertretung muß sich im allgemeinen damit begnügen, von faits accomplis gestellt zu werden. Über die Lebensinteressen des Volkes, ja selbst über Krieg und Frieden, wird über die Köpfe des Volkes hinweg entschieden.

Ganz anders in England.

Der Staatssekretär des Äußeren.

Der Leiter der auswärtigen Politik ist der Vertrauensmann der Unterhausmehrheit: der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes.

Die Tätigkeit des Staatssekretärs des Äußeren unterliegt einer vielfachen, sehr wirkungsvollen Kontrolle.

Zunächst werden alle wichtigen Maßnahmen auf dem Gebiet der auswärtigen Politik nicht selbständig von ihm eingeleitet. Lebensfragen der Nation werden dem Ministerrat vorgelegt, dem Ministerrat, der sich, wie wir wissen, zusammensetzt aus Vertrauensmännern der Unterhausmehrheit.

Neben diese Kontrolle durch die Ministerkollegen tritt die Kontrolle durch die Krone.

Die Krone und die auswärtige Politik.

Die Krone hat das Recht, zu verlangen, über alle Vorgänge in der auswärtigen Politik eingehend unterrichtet zu werden.

Es liegt nahe, daß die Krone an den Vorgängen auf dem Gebiet der auswärtigen Politik besonderen Anteil nimmt. Ist sie doch berufen, das englische Volk zu repräsentieren und nach außen zu vertreten, die offiziellen Besuche der Staatsoberhäupter anderer Nationen zu empfangen und selbst offizielle Staatsvisiten mit mehr oder weniger ausgesprochenen politischen Zwecken zu unternehmen.

Die Memoiren und Briefe der Königin Viktoria geben ein lehrreiches Bild von den lebhaften Beziehungen zwischen der Krone und dem Staatssekretär des Äußeren.

Eine charakteristische Episode sei hier erwähnt.

Als Lord Palmerston Staatssekretär des Auswärtigen war, war Königin Viktoria mit seiner auswärtigen Politik sehr wenig einverstanden. Zudem vernachlässigte Palmerston im Drange der Arbeit offensichtlich seine Verpflichtungen gegenüber der Krone. Wiederholt beschwerte sich die Königin bei dem damaligen Premierminister Lord John Russell, daß sie häufig wichtige Maßnahmen auf dem Gebiete der auswärtigen Politik erst durch die Zeitungen erfahre und daß ihr wichtige Entscheidungen zur Unterschrift vorgelegt würden, ohne daß sie zuvor über ihre Bedeutung genügend unterrichtet worden sei. Nachdem die Königin ihr Mißfallen hierüber wiederholt, aber immer wieder vergeblich in unverbämter Weise zum Ausdruck gebracht hatte, forderte sie endlich die Entlassung Palmerstons. Russell antwortete der Königin, daß eine Entlassung Palmerstons, der das Vertrauen der großen Mehrheit des Parlaments besitze, nicht möglich sei. Er wolle aber versuchen, ob er Palmerston bei geeigneter Gelegenheit bewegen könne, sein Amt mit einem im Range höheren Amte zu vertauschen. Das geschah endlich, nachdem die Königin inzwischen wiederholt bei Russell eindringlich darum vorstellig geworden war. — Nur kurze Zeit nachdem Palmerston sein Amt als Staatssekretär des Äußeren niedergelegt hatte, zwang übrigens die parlamentarische Konstellation die Königin, denselben Palmerston zu ihrem Premierminister zu machen.

Diese Episode, der noch zahlreiche andere angereicht werden könnten, zeigt, daß die englischen Minister nicht, um mit Eugen Richter zu sprechen, wie die Blumen auf dem Felde sind: „Es geht ein Wind über sie dahin, und du siehst sie nicht mehr“, daß

sie vielmehr gestützt auf eine genügend große Mehrheit des Volkes der Krone gegenüber eine unabhängige, feste Stellung einnehmen.

Kann nun auch der König nicht auswärtige Politik auf eigene Faust betreiben, so gewinnt er doch, namentlich nach mehrjähriger Regierungstätigkeit, leicht einen solchen Überblick über die Fragen der auswärtigen Politik, daß kein Staatssekretär des Äußeren seinen Rat außer acht lassen wird. Die ständige Mitarbeit des Königs kann nicht ohne Einfluß bleiben, namentlich dann nicht, wenn der Monarch diplomatisches Geschick besitzt.

Die übrigen Faktoren der auswärtigen Politik.

Doch nicht nur Ministerkollegen und Krone hat der Staatssekretär des Äußeren zur Seite.

Der ständige Unterstaatssekretär des Äußeren (Gehalt 40 000 Mark), der nicht mit dem jeweiligen Ministerium zurücktritt, übt einen nicht zu unterschätzenden Einfluß aus. Er ist naturgemäß über die Lage der auswärtigen Politik in hervorragendem Maße unterrichtet und, unterstützt durch den Rat der übrigen ständigen höheren Beamten und Ressortchefs des Auswärtigen Amtes, der gleichfalls ständigen Botschafter und Gesandten, kann er sehr wohl Übereilungen auf dem Gebiete der auswärtigen Politik vorbeugen. Der ständige Unterstaatssekretär ist ein Schwergewicht, das wesentlich dazu beiträgt, einem Zickzackkurs in der auswärtigen Politik, der bei häufigerem Regierungswechsel eingeschlagen werden könnte, vorzubeugen.

Hiermit ist die Kontrolle, der die auswärtige Politik in England unterliegt, noch nicht erschöpft.

Der im Mai 1912 auch im deutschen Reichstag eingeführte Brauch der kurzen Anfragen namentlich über Vorgänge auf dem Gebiete der auswärtigen Politik, die zu Beginn jeder Unterhaus-sitzung gestellt werden können, trägt auch dazu bei, die Wachsamkeit des Staatssekretärs des Äußeren zu schärfen.

Last not least tritt aber auch noch die überaus wertvolle „freiwillige Mitarbeit“ des ehemaligen Ministerpräsidenten und des speziellen Amtsvorgängers des Staatssekretärs des Äußeren hinzu.

Und diese „Mitarbeit“, die in der ständigen Kritik der Männer liegt, aus deren Händen der jeweilige Staatssekretär des Äußeren

die gesamten geheimen Staatsakten empfangen hat, verbürgt nicht in letzter Linie eine stetige, tatkräftige äußere Politik Englands.

Niemand, der je Unterhausverhandlungen über die auswärtige Politik beivohnte, kann sich des Eindrucks erwehren, daß auf diesem Gebiet in England sachliche Arbeit geleistet wird.

Es würde selbstredend unrichtig sein, wollte man annehmen, daß die englische auswärtige Politik durch diese vielseitige Kontrolle ihrer Leitung vollkommen vor Fehlern bewahrt würde. Es kann nur zu leicht der Fall eintreten, daß der Staatssekretär des Äußeren in Dingen von anscheinend untergeordneter Bedeutung selbständige Entscheidungen trifft, die sich nachträglich als von großer Tragweite erweisen, und die Folgen nach sich ziehen, die weder vorhergesehen noch beabsichtigt waren. Auch kann sich ein ganzes Ministerium in schwerwiegenden auswärtigen Fragen in irrtümlischen Auffassungen verrennen. Die jüngste Geschichte Englands bietet dafür Beispiele genug.

Aber der Unterschied zwischen der auswärtigen Politik in parlamentarischen und in konstitutionell=absolutistischen Staaten bleibt doch der, daß in parlamentarischen Staaten die Leitung der auswärtigen Politik in der Hand des Vertrauensmannes der Volksmehrheit liegt und daß die Volksvertretung den Leiter der auswärtigen Politik durch ein Mißtrauensvotum beseitigen kann, wenn er in der auswärtigen Politik Bahnen einschlägt, die die Volksvertretung in ihrer Mehrheit nicht billigt, während in einem konstitutionell=absolutistischen Staat die Nation eine auswärtige Politik, die sie nicht billigt, ertragen muß.

Die Diplomatie.

In England ist der diplomatische Dienst nicht ein Privilegium des Adels. Wohl aber werden die ersten diplomatischen und konsularen Posten vorzugsweise mit Angehörigen der ersten adeligen und bürgerlichen Familien des Landes besetzt. Mit dem Wachsen des Einflusses der Arbeiterschaft wird England aber auch in dieser Hinsicht dem demokratischen Gedanken Zugeständnisse machen müssen.

Der Klage, daß die englischen Diplomaten und Konsuln sich ihrer Landsteute im Auslande nicht mit dem nötigen Interesse

annahmen, wird man in England kaum begegnen. Die englischen Diplomaten und Konsule treten mit unbeugsamer Zähigkeit (man könnte hier auch einige weniger höfliche Attribute einflechten) für ihre Landsleute und ihre Interessen ein. Der englische Beamte, und in ganz besonderem Maße gerade der höhere Beamte fühlt sich als Beauftragter und Vertrauensmann seines Volkes. Er ist sich mit dem großen Preußenkönig bewußt, daß er nicht Herr, sondern Diener des Staates ist. Bei ihm kann sich der kuriose Gedanke, daß er als Glied der Regierung eine Stellung über dem Volke einnähme, nicht festsetzen.

IV

Die Landesverteidigung.

Der Oberbefehl über Heer und Flotte.

Nominell steht der König als oberster Kriegsherr an der Spitze des englischen Heeres und der englischen Flotte. Offiziell spricht man nur von „His Majesty's army“ und „His Majesty's navy“.

Nun wird ja ohne Zweifel bei der Besetzung der obersten Kommandoposten in Heer und Flotte ein Rat des Königs nicht überhört, besonders auf die Wünsche des Königs in bezug auf die militärischen Stellungen der Prinzen des königlichen Hauses wird selbstredend jede mögliche Rücksicht genommen. Aber der wirkliche Oberbefehl liegt auch hier wieder nicht bei der Krone, sondern bei den Vertrauensmännern des Parlaments, in der Marine bei dem Ersten Lord der Admiralität, im Heere bei dem Kriegsminister. Beide treten bei einem Regierungswechsel mit dem Ministerkabinett zurück, um Männern der Gegenpartei Platz zu machen.

Der Reichsverteidigungsausschuß.

Die oberste Behörde der englischen Wehrmacht ist der Reichsverteidigungsausschuß. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Ministerpräsident. Er übernimmt damit die Verantwortung für die Verteidigungsbereitschaft des ganzen britischen Reiches. Dem Reichsverteidigungsausschuß gehören ferner an: zwei Vertreter des Admiraltätsamts, zwei Vertreter des Kriegsministeriums, zwei vom Vizekönig von Indien ernannte Offiziere und Vertreter der Tochterländer (der selbständigen Kolonien).

Die Wehrpflicht.

Während sich die Wehrmacht der übrigen Großmächte auf der allgemeinen Wehrpflicht aufbaut, kennt England die allgemeine Wehrpflicht nicht. Die englische Flotte ist mit Söldnern bemannt, und das englische Heer ist vorwiegend ein Söldnerheer.

Der Engländer glaubt es mit seinem Freiheitsgefühl nicht vereinbaren zu können, sich zwangsweise einer strengen militärischen Disziplin unterwerfen zu müssen. Ein Standpunkt, der uns, die wir in der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht eine große nationale Errungenschaft erblicken, ganz unverständlich ist.

Das, was dem jungen Engländer durch das Fehlen der allgemeinen Wehrpflicht in den besten Entwicklungsjahren an körperlicher Ausbildung und Abhärtung verloren geht, ersetzt er allerdings zum Teil durch den Sport.

Die Marine.

Das Admiraltätsamt.

Chef des Admiraltätsamts ist der Erste Lord der Admiralität. In seiner Hand liegt die Entscheidung über die Personalfragen. Er, der Vertrauensmann der Parlamentsmehrheit, versieht also die Funktionen, die bei uns beim Staatssekretär des Reichsmarineamts und dem Chef des Geheimen Marinekabinetts liegen, der bei uns nicht formell, aber tatsächlich eine Stellung nicht unter, sondern neben dem Marinestaatssekretär einnimmt.

Dem Ersten Lord der Admiralität stehen sechs Seelords zur Seite, vier ständige und zwei mit dem Kabinett wechselnde.

Der Erste Seelord (Jahresgehalt 30 000 Mk.) nimmt eine Stellung ein, die mit der des Chefs des Großen Admiralstabes der deutschen Kriegsflotte vergleichbar ist. Er ist Marinefachmann. Es untersteht ihm der 1911 von Winston Churchill ins Leben gerufene „Kriegsstab für die Flotte“.

Dem Zweiten Seelord (Jahresgehalt 30 000 Mk.) untersteht das Marineerziehungs- und -schulwesen.

Der Dritte Seelord (Jahresgehalt 35 000 Mk.) ist der Chef der technischen Marineverwaltung, des gesamten schwimmenden Materials.

Dem Vierten Seelord (Jahresgehalt 30 000 Mk.) ist das Transport- und Verpflegungswesen und die Kohlenversorgung der Kriegsschiffe unterstellt. Die Kohlenstützpunkte der englischen Marine unterstehen seiner Kontrolle.

Der Fünfte Seelord (Jahresgehalt 40 000 Mk.) leitet die Finanzverwaltung. Er ist Mitglied des Parlaments und führt den Titel „Parliamentary and Financier Secretary“.

Der Sechste Seelord endlich, der sogenannte Zivillord (Jahresgehalt 20 000 Mk.), ist gleichfalls Mitglied des Parlaments. Er unterstützt den Ersten Lord der Admiralität und den Parliamentary and Financier Secretary in der parlamentarischen Vertretung des Marinerefforts.

Die treibende Kraft des Admiralitätsamts ist in der Regel der Erste Seelord. Der Posten des Ersten Seelords wird daher auch stets einem der tüchtigsten Admirale der Flotte anvertraut.

Offiziere und Mannschaften.

Der englische Marineoffiziersaspirant muß, um als Seekadett in die Marineschule eintreten zu können, eine gewisse allgemeine Bildung (etwa dem deutschen „Einjährigengzeugnis“ entsprechend) nachweisen können. Daneben ist bei der Entscheidung über die Aufnahme vor allem maßgebend: körperliche und geistige Frische und gutes gesellschaftliches Auftreten.

Nach vierjährigem Kursus in der Marineschule werden die Seekadetten zu Fähnrichen befördert, und als solche müssen sie drei Jahre Dienst an Bord tun. Alljährlich müssen sie zwischen durch ein Examen ablegen. Das bestandene Schlußexamen bringt die Beförderung zum Leutnant zur See ohne Patent. Das Leutnantspatent erhalten sie erst, nachdem sie nach einem weiteren neunmonatlichen seemannischen Unterricht die Offiziersprüfung bestanden haben.

Im ferneren Dienst als Seeoffizier wird noch eine Wacht-offizierprüfung und eine Prüfung zur Beförderung zum Korvettenkapitän gefordert.

Der Marineingenieurdienst, der bei uns nicht das Ansehen genießt, das er verdient, und der bei uns nur das Aufsteigen bis zum Range eines Fregattenkapitäns ermöglicht, ist in England dem Seeoffizierdienst ziemlich gleichgestellt. Der englische Marineingenieur avanciert bis zum Wirklichen Admiral (Rear Admiral).

Die Matrosen der englischen Flotte gehen aus dem Heer der Schiffsjungen hervor, die die englische Marine im Alter von

15 bis 18 Jahren anwirbt. Mit 18 Jahren wird der Schiffsjunge in der Regel zum Leichtmatrosen, mit 20 Jahren zum Vollmatrosen befördert. Alle Schiffsjungen müssen sich mit 18 Jahren (bei ihrer Beförderung zum Leichtmatrosen) zu einer zwölfjährigen Dienstzeit verpflichten, davon können sie fünf aktiv und sieben in der Reserve ableisten. Verpflichtet sich der Matrose nach abgelaufener zwölfjähriger aktiver Dienstzeit zu weiterem zehnjährigen Dienst, so genießt er nach Ablauf dieser Frist eine Pensionsberechtigung von durchschnittlich 600 Mk. jährlich.

Die Löhnung der Mannschaften ist ziemlich hoch. Schon nach fünfjährigem aktivem Dienst kann der Matrose, gute Führung vorausgesetzt, jährlich 750 Mk. bei freier Station erhalten.

Das Heer.

Das Kriegsministerium.

Wie der Erste Lord der Admiralität die Personalfragen in der Marine regelt, so regelt der Kriegsminister die Personalfragen des Heeres. Einen Chef des Geheimen Militärkabinetts in unserem Sinne kennt man in England nicht.

Der Kriegsminister ist formell auch Vorsitzender des Heeresrats (Army council), dessen wirklicher Leiter aber der dem Kriegsminister unterstellte Chef des Großen Generalstabs (Jahresgehalt 60 000 Mk.) ist.

Wie jeder Staatssekretär, so hat auch der Kriegsminister einen parlamentarischen (mit dem Ministerium wechselnden) und einen permanenten Unterstaatssekretär zur Seite.

Der Generalinspekteur der Truppen.

Neben dem Kriegsministerium, diesem nicht unterstellt, wohl aber dem Heeresrate, dessen Vorsitzender der Kriegsminister ist, unterstellt, steht der Generalinspekteur der Truppen. Er ist das ausführende Organ des Heeresrats. Seine vornehmste Aufgabe ist: die Ausbildung der Truppen, ihre Ausrüstung und Bewaffnung zu prüfen.

Inspektoren der verschiedenen Truppengattungen sind dem Generalinspekteur unterstellt.

Die Werbung der Mannschaften.

Die Heereskräfte werden auf dem Wege der Werbung ergänzt. Die Werbung erfolgt u. a. durch Plakate an den Straßenecken, auf denen die Vorteile des Militärdienstes in allen Tonarten angepriesen werden, und die mit schmucken Soldatenbildern versehen sind. Sogar durch Lichtbildervorträge sucht man geeignete Mannschaften heranzuziehen. Da sich der Heereserfaß immer schwieriger gestaltet, so sind umfassende Maßnahmen zur Fürsorge für die entlassenen Mannschaften getroffen worden.

In früheren Jahren erfreute sich der Heeresdienst im Gegensatz zum Marinedienst keines besonderen Ansehens. In den letzten Jahren hat das Heer aber unverkennbar an Volkstümlichkeit gewonnen.

Gliederung des Heeres.

Das englische Heer zerfällt, wenn wir von den unbedeutenden Milizkräften (Kanalschwärme usw.) absehen, in Reguläre Armee (mit Armeereserven), Territoriale Truppen und Koloniale Streitkräfte.

Die Reguläre Armee. In der Regulären Armee beträgt die Dienstpflicht zwölf Jahre, die aber nicht sämtlich bei der Fahne, sondern zum geringeren oder größeren Teil in der Reserve abgedient werden können. Die Reguläre Armee hat eine Gesamtstärke von rund 166 000 Mann. Die Reserven zählen rund 200 000 Mann. Die Mannschaften der Regulären Armee erhalten bei der Infanterie täglich 1 Mk., bei der Kavallerie 1,18 Mk. und bei der Artillerie 1,20 Mk.

Die Territorialen Truppen. Durch die Halbanesche Armeereform sind die vordem neben der Regulären Armee mehr oder weniger selbständig bestehenden Freiwilligen Truppen (Volunteers) mit ihren verschiedenen Truppengattungen der Regulären Armee (zum Teil den einzelnen Regimentern der Regulären Armee) als Territoriale Truppen angegliedert worden.

Die Territorialen Truppen zählen, einschließlich der 25 000 Mann starken Imperial Yeomanry (einer freiwilligen, aus Grundbesitzern und Farmern gebildeten berittenen Infanterie), rund 270 000 Mann.

Die Kolonialen Streitkräfte. Die englischen Truppen in den überseeischen Besitzungen sind größtenteils mit

den entsprechenden Truppengattungen im Mutterlande verbunden. Viele Regimenter haben ein überseeisches Bataillon. Das Regiment bildet die Rekruten im Mutterlande aus und sendet die ausgebildeten Rekruten seinem überseeischen Bataillon, das stets Kriegsstärke haben muß. Nach Ablauf der überseeischen Dienstverpflichtung treten die Mannschaften wieder in die heimatischen Bataillone ihres Regiments ein.

In Indien stehen 75 000 Mann englischer Truppen und 159 000 Mann eingeborener (indischer) Truppen unter englischen Offizieren.

In den übrigen Kolonien stehen rund 38 000 Mann englischer Truppen und rund 37 000 Mann eingeborener Truppen (unter englischen Offizieren). Die Wehrkräfte der sich selbst regierenden Kolonien sind hier nicht mitgezählt, da sie eigene Milizheere unterhalten.

Vom englischen Kriegsministerium ressortieren: Die Reguläre Armee mit ihren Reserven, die Territorialen Truppen, die 75 000 Mann englischer Truppen in Indien und rund 15 000 Mann kolonialer Truppen, insgesamt rund 730 000 Mann.

Die Kriegsgerichtsbarkeit.

Die englischen Kriegsgerichte des Heeres und der Marine sind nur zuständig für die dienstlichen Vergehen der Offiziere und Mannschaften. Bei Vergehen gegen die bürgerlichen Strafgesetze haben sich die Angehörigen des Soldatenstandes vor den ordentlichen Gerichten zu verantworten.

So sehr uns England auf maritimem Gebiete überlegen ist, auf militärischem steht es weit hinter Deutschland zurück. Deutschland stellt fünf Millionen gründlich ausgebildeter Mannschaften bei einem Heeresetat von 800 Millionen Mark ins Feld, England bei einem Heeresetat von 550 Millionen Mark nur 730 000 Mann, deren Ausbildung dazu noch zum großen Teil sehr erheblich hinter der Ausbildung der deutschen Mannschaften zurücksteht.

V

Die innere Verwaltung.

Die Grafschaften.

Die großen Reformen des neunzehnten Jahrhunderts haben eine vollständige Umwälzung in der inneren Verwaltung Englands herbeigeführt.

An Stelle der Administrativverwaltung wurde die uneingeschränkste Selbstverwaltung gesetzt.

Die dem Engländer nun einmal innewohnende Ehrfurcht vor alten Überlieferungen hat verhindert, daß die Reformen des neunzehnten Jahrhunderts die alten, historischen Grafschaften (counties, shires) beseitigten. Diese alten Grafschaften bestehen auch heute noch, und an ihrer Spitze steht nach wie vor mit unvermindert hohem gesellschaftlichem Ansehen der Lordleutnant.

Die Verwaltungsgeschäfte sind den historischen Grafschaften jedoch entzogen. Sie haben praktisch nur noch Bedeutung für die Organisation des Justizwesens und der Parlamentswahlen.

Der Grafschaftsrat und Stadtrat.

Die Verwaltungsgeschäfte der Grafschaft sind dem Grafschaftsrat (County Council) übertragen.

Der Grafschaftsrat besteht zu zwei Dritteln aus gewählten Grafschaftsräten (County Councillors) und zu einem Drittel aus kooptierten Grafschaftsältesten (Aldermen).

Wahlberechtigt und wählbar zum Grafschaftsrat sind alle männlichen und weiblichen Haus- und Grundbesitzer und alle männlichen und weiblichen Grafschaftseinwohner, die eine Wohnung selbständig (nicht möbliert) gemietet haben. Wahlberechtigt und wählbar sind, praktisch genommen, also im wesentlichen alle Haushaltungsvorstände.

Das Grafschaftswahlrecht ist geheim, direkt und gleich.

Alle Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern (Boroughs) sind, soweit die kommunalen Verwaltungsaufgaben in Betracht kommen, aus der Grafschaft, in der sie liegen, herausgehoben.

Sie bilden eigene Stadtgraffschaften. Der Stadtrat (Borough Council) dieser Städte ist dem Graffschaftsrat der Graffschaften identisch.

Daneben sind noch eine Reihe mittlerer und auch kleinster Städte (Cities) auf Grund zum Teil jahrhundertealter Privilegien mit Stadtrechten (eigenem Town Council) ausgestattet.

Der Graffschaftsrat bezw. der Stadtrat wählt seinen Vorsitzenden, der in den Städten den Bürgermeister- oder Oberbürgermeistertitel (Mayor, Lordmayor; in Schottland: Provost) und in den Graffschaften die einfache Bezeichnung Vorsitzender des Graffschaftsrats (Chairman of the County Council) führt.

Das Amt des Vorsitzenden des Graffschafts- und des Stadtrats, das auch Frauen bekleiden können, ist ein Ehrenamt, das in großen Städten mit vielen Kosten verbunden ist, und das immer nur auf ein Jahr übertragen wird. Alljährlich wird am 9. November der Vorsitzende gewählt. Allerdings kann ein amtierender Mayor zweimal wiedergewählt werden. Aber die Wiederwahl ist das Anormale und gilt als ganz besondere Auszeichnung. Das Normale ist die Neuwahl.

Die Vereinigung kommunaler und richterlicher Behörden.

Während in früheren Jahrhunderten in England Justiz- und Zivilverwaltung in den alten historischen Graffschaften vollständig kummuliert waren, haben die großen Reformen, die die neuen graffschaftlichen und städtischen Verwaltungsbehörden brachten, auch eine gewisse Trennung von Justiz- und Zivilverwaltung gebracht.

Finanziell sind aber die niederen und mittleren Gerichtshöfe mit den Graffschaften und Städten, zu deren Bereich sie gehören, verbunden, und auch heute noch gehören einige Aufgaben, die eigentlich in das Bereich der Zivilverwaltung fallen, zur Kompetenz der Gerichte und umgekehrt.

Eine Verwaltungsgerichtsbarkeit kennt England nicht. Das Verwaltungsstreitverfahren gehört dort vor die ordentlichen Gerichte, soweit der Spezialauschuß des Unterhauses nicht zuständig ist.

Steuerreklamationen werden nicht von den Verwaltungsorganen, sondern von den Friedensrichtern,*) die zu diesem Zwecke zu Spezialitzungen (special sessions) zusammentreten, geprüft. Dem Friedensrichterkollegium der Grafschaft ist auch die Verleihung der Schanklizenzen übertragen.

Die Polizeiverwaltung der Grafschaften und Städte steht unter der Kontrolle eines „Ständigen Vereinigten Ausschusses“ (Standing Joint Committee), das sich aus Delegierten des Grafschafts- bzw. Stadtrats und des Friedensrichterkollegiums der Grafschaft bzw. der Stadt zusammensetzt.

Die Stadtgrafschaften und die städtische Kommunalpolitik.

Städte mit über 50 000 Einwohnern bilden, wie schon erwähnt, eine selbständige Stadtgrafschaft (County Borough, gewöhnlich einfach Borough genannt).

In diesen Städten führt der erste besoldete Beamte, also der Beamte, der in den preussischen Großstädten in der Regel den Oberbürgermeistertitel führt, den bescheidenen Titel „Stadtschreiber“ (Town Clerk).

Der Stadtschreiber hat das Recht, an allen Rats- und Kommissionsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, und wenn auch das Oberhaupt der Stadt der Vorsitzende des Stadtrats ist, so ist die Stellung des Stadtschreibers doch eine sehr einflussreiche und angesehenere. Bei dem ständigen Wechsel im Bürgermeisteramt stellt er den ruhenden Pol der Stadtverwaltung dar. Der Stadtschreiber hat sein Amt in der Regel jahrelang, häufig jahrzehntelang inne.

Die höheren städtischen Beamten beziehen in England sehr hohe Gehälter. „Stadtschreiber“ größerer Städte beziehen von 20 000 bis über 40 000 Mk. Jahresgehalt.

Um ein Beispiel herauszugreifen, lassen wir die Gehälter hier folgen, die die Stadt Liverpool ihren höheren Beamten zahlt.

| | | |
|--|--------|------|
| Stadtschreiber (Town Clerk) | 40 000 | Mark |
| Stellv. Stadtschreiber (Deputy Town Clerk) | 20 000 | „ |
| Privatsekretär des Oberbürgermeisters | 7 500 | „ |

*) Vergleiche Seite 125.

Kommunalbeamtengehälter — Die Kommunalwahlen und die Parteien

| | | |
|--|--------|------|
| Stadtkämmerer (City Treasurer and Controller) | 42 000 | Mark |
| Stellv. Stadtkämmerer (Deputy City Treasurer and Controller) | 10 000 | " |
| Stadtrichter (Recorder) | 11 500 | " |
| Ortsrichter (Stipendiary Magistrate) | 25 725 | " |
| Coroner | 28 000 | " |
| Büreaudirektor der Gerichte (Solicitor Clerk to the Justices) | 20 000 | " |
| Stellv. Büreaudirektor der Gerichte | 12 000 | " |
| Landinspektor, Vorsteher des Katasteramts (Land Steward and Surveyor) | 28 000 | " |
| Stellv. Landinsp. und Stellv. Vorsteher des Katasteramts . | 19 000 | " |
| Polizeidirektor (Head Constable) | 30 000 | " |
| Stellv. Polizeidirektor | 12 000 | " |
| Vorsteher des Chemischen Untersuchungsamts | 17 000 | " |
| Stadtbaumeister (City Engineer and Surveyor to the Urban Sanitary Authority) | 36 000 | " |
| Stellv. Stadtbaumeister | 10 000 | " |
| Wohnungsinspektor (Building Surveyor) | 9 000 | " |
| Stadtarzt (Medical Officer) | 25 000 | " |
| Stellv. Stadtarzt | 10 000 | " |
| Städt. Tierarzt | 11 000 | " |
| Städt. Gartendirektor | 9 000 | " |
| Stadtbibliothekar | 9 000 | " |

Bei den Stadtratswahlen stehen sich, ähnlich wie bei den Parlamentswahlen, in erster Linie Konservative und Liberale, die sich im kommunalen Kampfe Moderates und Progressists nennen, gegenüber. In den Industriezentren tritt aber in neuester Zeit die Arbeiterpartei noch mehr als bei den Parlamentswahlen als ernsthafteste Mitbewerberin auf. England hat schon Industriestädte mit sozialistischer Stadtratsmajorität. Der hervorragendste deutsche Kenner des englischen Kommunalwesens, Redlich, bezeichnet diese Städte als die bestverwalteten in England.

Während die alten politischen Parteien in der Kommunalpolitik wenig grundsätzliche Differenzen haben und den Wahlkampf in der Hauptsache als Vorschule der Parlamentskämpfe betrachten, tritt die Arbeiterschaft mit den Forderungen des Gemeindefozialismus hervor. Sie hat in vielen Städten die Kommunalisierung der verschiedenartigsten Unternehmungen durchgesetzt.

Die (ländlichen) Grafschaften.

In den Grafschaften nimmt der „Grafschaftsratschreiber“ (Clerk of the County Council) neben dem Vorsitzenden des Grafschaftsrats (Chairman of the County Council) eine ähnliche Stellung ein, wie in den Städten der „Stadtschreiber“ neben dem Oberbürgermeister.

Die Grafschaften sind in städtische und ländliche Distrikte (Urban und Rural Districts) zergliedert.

Städtische Distrikte bilden die in der Grafschaft gelegenen Städte zwischen 10 000 und 50 000 Einwohner (Municipal Towns), soweit sie nicht auf Grund alter Privilegien eine Sonderstellung einnehmen.

Die ländlichen Distrikte setzen sich ihrerseits wieder aus einzelnen Landgemeinden (Parishes) zusammen.

Im Rahmen dieser Abhandlung ist es nicht möglich, die Organisation der ländlichen Grafschaften mit ihren Distrikten und Gemeinden auch nur flüchtig zu skizzieren. Wir müssen uns damit begnügen, auf die glänzende Arbeit Redlich's über die englische Lokalverwaltung hinzuweisen.

Erwähnen wollen wir nur, daß die Verwaltungskörper der Distrikte und Gemeinden (District Councils und Parish Councils) auf Grund eines allgemeineren Wahlrechts gewählt werden als die Grafschaftsräte.

Zu den Distrikt- und Gemeinderäten haben nicht nur alle männlichen und weiblichen Distrikt- bzw. Gemeindeeinwohner aktive und passive Wahlberechtigung, die zum Grafschaftsrat wahlberechtigt sind, sondern auch alle Personen, die in die Listen der Parlamentswähler aufgenommen sind. Zu den Distrikt- und Gemeindewahlen sind also nicht nur Haus- und Grundbesitzer und Mieter selbständiger Wohnungen wahlberechtigt, sondern unter den bekannten leichten Bedingungen (Seite 33) auch die dem elterlichen Haushalt angehörenden erwachsenen Söhne und die Inhaber möblierter Wohnungen.

Die City London und die Grafschaft London.

Über die Verwaltungsorganisation der Siebenmillionenstadt London sei erwähnt, daß wir eine City London und eine Grafschaft London unterscheiden.

Die City London besteht aus dem relativ kleinen Häuserkomplex, der für den Kenner Londons bezeichnet wird mit den Worten: Tower, Docks, Mansion House, Guildhall, St. Pauls.

Der übrige Teil der Hauptstadt bildet mit den Vorstädten zusammen die Grafschaft London.

Die Grafschaft London setzt sich aus zwanzig Großstädten zusammen, die jede ihren eigenen Stadtrat haben. Das oberste Verwaltungsorgan der Grafschaft London ist der Grafschaftsrat und der Vorsitzende dieses Grafschaftsrats ist der eigentliche Oberbürgermeister der Weltstadt London.

Den Londoner Oberbürgermeistertitel führt aber nicht der Vorsitzende des großen Londoner Grafschaftsparlaments, sondern der Bürgermeister der kleinen, selbständigen City London.

Die Würde des Lord-Mayors von London genießt ein ganz besonders hohes gesellschaftliches Ansehen, zumal der Lord-Mayor eine Reihe recht mittelalterlich anmutender Vorrechte besitzt. So hat, um nur ein Beispiel von vielen zu nennen, der König von England nach seiner Thronbesteigung dem Lord-Mayor einen Antrittsbesuch im Mansion House zu machen. An der Grenze der City muß der König feierlich um Einlaß bitten, der dann vom Lord-Mayor unter ebenso feierlichem Zeremoniell unter Überreichung des Cityschlüssels gewährt wird.

Die Armenpflegebezirke.

Die Armenpflege gehört nicht zu den Aufgaben der Grafschaften, Distrikte oder Gemeinden, sie bildet einen besonderen, selbständig organisierten Zweig der inneren Verwaltung Englands.

Großbritannien ist in eine große Anzahl Armenpflegebezirke eingeteilt, die sich zum Teil geographisch mit den Grafschaften decken, deren Grenzen aber auch mitunter die Grafschaftsgrenzen willkürlich schneiden.

Der Armenpflegerat.

An der Spitze jedes Armenpflegebezirks (Union) steht der Armenpflegerat (Board of Guardians).

Alle zu den Grafschafts- und Parlamentswahlen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Einwohner eines Armenpflege-

bezirks besitzen auch das aktive und passive Wahlrecht zum Armenpflegerat. Die Wahlen zum Armenpflegerat beruhen also auf derselben breiten Grundlage wie die Wahlen zu den Distrikt- und Gemeinderäten.

Auch die Wahlen zum Armenpflegerat sind geheim, direkt und gleich.

Auf dem Lande finden keine besonderen Wahlen zum Armenpflegerat statt. Die gewählten Distrikträte (District councillors) sind dort gleichzeitig Armenpfleger (Guardians).

Dem Armenpflegerat liegt die Fürsorge für die Verarmten ob, die je nach der Notlage in Armenhäusern oder Krankenhäusern untergebracht oder mit Naturalien, Mietzuschüssen usw. unterstützt werden.

In der Armenpflege sind zahlreiche Frauen tätig. Fast jeder Armenpflegerat hat besondere Frauenausschüsse, die sich die Pflege weiblicher Verarmter zur besonderen Aufgabe machen.

Die Kosten, die durch die Unterhaltung der Armenhäuser, die Gewährung von Unterstützungen, die Befoldung der Beamten des Armenpflegebezirks usw. entstehen, werden durch die Erträge der Armensteuer (Poor rate) gedeckt, mit der wir uns als der Grundlage des ganzen englischen Kommunalsteuerwesens weiter unten noch beschäftigen.

Das kommunale Finanz- und Steuerwesen.

Überweisungen aus dem Schatzamt.

Eine sehr wesentliche Einnahme erzielen die Grafschaften und selbständigen Städte zunächst dadurch, daß ihnen die Erträge der Staatssteuern zum Teil vollständig, zum Teil bis zu einem gewissen Prozentsatz überwiesen werden.

So fließen die in der Grafschaft bzw. Stadt zur Erhebung kommenden staatlichen Schanklizenzsteuern ganz, die Erbschaftssteuern zur Hälfte und die Bier- und Branntweinsteuern zu einem großen Teil in die Kommunalkassen.

Die kommunalen Elementarschulen erhalten sehr erhebliche Subventionen aus der Staatskasse, ebenso das kommunale Sanitätswesen, die Polizeiverwaltung und die Armenpflegebezirke.

Eigene Einnahmen der Kommunen.

Die Grafschaften und Städte erzielen fast alle bedeutende Einnahmen durch ihren Grundbesitz und noch bedeutendere durch die kommunalen Unternehmungen (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen usw.).

Kommunale Anleihen.

Die Anleihen der kommunalen Körperschaften bedürfen der Genehmigung der zuständigen Lokalverwaltungsämter, und sie müssen längstens innerhalb 60 Jahren amortisiert sein. Den kommunalen Körperschaften steht aber der Weg offen, durch Spezialgesetze des Unterhausauschusses (Private Bill Committee) Vollmachten zu erlangen, die sie ermächtigen, die Rückzahlfristen der Anleihen zu verlängern.

Die kommunalen Steuern.

Die Grundlage aller kommunalen Besteuerung bildet die Armensteuer.

Die Armensteuer wird durch die Armenpflegebezirksverwaltung als Realsteuer in der Weise erhoben, daß der Nutzungswert des Grund und Bodens (bzw. der Mietwert der Häuser) festgestellt wird und die Steuer dann in einem dem Steuerbedarf des Armenpflegebezirks entsprechenden Prozentsatz des Jahreswertes der Realien berechnet wird.

Den Hauptertrag der Armensteuer bringen naturgemäß die Wohn- und Geschäftshäuser. Die Armensteuer kann sowohl vom Besitzer als auch vom Mieter eines Hauses oder einer Wohnung bezahlt werden. Da aber der Hausbesitzer, der die Steuer zahlt, sie natürlich auf den Mieter abwälzt, so kommt praktisch beides auf dasselbe heraus. Die Armensteuer ist in den Städten in Wirklichkeit eine Mietsteuer.

Hausbesitzer, die mehrere Miethäuser besitzen, lassen den Gesamtwert ihres Hausbesitzes zusammenfassen und zahlen dann die Steuer von dieser Gesamtsumme (compounded rates). Das hält sie aber selbstredend nicht ab, die gezahlte Steuersumme bei der Festsetzung des Mietpreises der Einzelwohnung zu verrechnen.

Die Grasschaftssteuer (county rate), denen in den Stadtgrasschaften die Stadtsteuer (borough rate) entspricht, ist eine Ergänzung der Armensteuer. Der berechnete Steuerbedarf der Grasschaft bzw. der Stadt wird in der gleichen Weise wie die Armensteuer in einem entsprechenden Prozentsatz vom Jahresertrag des Realbesitzes erhoben.

Die Distriktsteuer wird sowohl in den Städten (Stadtgrasschaften) als auch in den Distrikten der (ländlichen) Grasschaften erhoben.

Als städtische Steuer dient die Distriktsteuer zur Deckung der Ausgaben für die allgemeine Gesundheitspflege (Kanalisation usw.). Auch diese Steuer ist der Armensteuer nachgebildet. Sie unterscheidet sich aber u. a. dadurch von der Armensteuer, daß sie nicht in allen Stadtteilen in einem gleichen Prozentsatz erhoben werden muß, sondern daß sie so umgelegt werden kann, daß sie Stadtteile, die durch irgendeine sanitäre Maßnahme besonders gefördert werden (Schaffung öffentlicher Parks und ähnliches) mit einem höheren Prozentsatz belastet als andere Stadtteile.

In den Grasschaften bildet die Distriktsteuer das finanzielle Rückgrat der Distriktsverwaltung.

Eine dritte Art kommunaler Steuern sind die Spezialsteuern, die aber auch nicht als Sondersteuer, sondern gleichfalls als Zuschläge zu den Grasschafts-, Stadt- oder Distriktsteuern erhoben werden und die von den Kommunen je nach ihren besonderen Bedürfnissen erhoben werden. So haben manche Städte besondere Beleuchtungssteuern eingeführt, daneben begegnen wir Friedhofssteuern usw.

Besondere Gemeindesteuern (Parish rates) kennt man in England nicht. Die Verwaltungskosten der Landgemeinden werden den Erträgen entnommen, die die Armensteuer in den Landgemeinden erzielt. Die Landgemeinden dürfen jährlich nicht mehr als rund 5 % ($12\frac{1}{2}$ d vom £) des versteuerbaren Ertragswertes ihrer Realien für ihre Verwaltungszwecke ausgeben.

Der gegenwärtige Gesamtertrag aller englischen Kommunalsteuern (einschließlich der Armensteuer) ist auf rund 1600 Millionen Mark (80 000 000 £) zu veranschlagen.

Der versteuerbare Ertragswert des gesamten Realbesitzes des Vereinigten Königreichs wurde 1909 auf 5275 Millionen Mark (263 704 524 £) berechnet.

Die Gesamtsumme aller kommunalen Steuern beträgt demnach 33 % des versteuerbaren Ertragswertes des Realbesitzes des Vereinigten Königreichs.

Es ist zu unterscheiden zwischen wirklichem und versteuerbarem Ertragswert des Realbesitzes.

Was z. B. die Wohnhäuser anbelangt, so wird der versteuerbare Ertragswert niedriger angenommen als der wirkliche Ertragswert, und zwar wird vom wirklichen Ertragswert in Abzug gebracht:

| | |
|-------------------------------|--|
| bei Wohnhäusern unter 400 Mk. | Ertragswert (Mietwert) = $\frac{1}{4}$ |
| „ „ von 400—800 „ | „ („) = $\frac{1}{5}$ |
| „ „ über 800 „ | „ („) = $\frac{1}{6}$ |

Ein Wohnhaus, dessen Mietwert 300 Mk. beträgt, wird also mit 300 Mk. minus $\frac{1}{4}$ = 225 Mk. versteuerbarem Ertragswert angesetzt. Von diesem versteuerbaren Ertragswert von 225 Mk. sind durchschnittlich 33 % Kommunalsteuern = 75 Mk. zu zahlen.

Eine Wohnung von 1000 Mk. Jahresmiete ist mit 1000 Mk. minus $\frac{1}{6}$ = 834 Mk. versteuerbarem Ertragswert angesetzt. Sie ist also mit Kommunalsteuern (Mietsteuern) im Betrage von insgesamt 278 Mk. (33 % von 834 Mk.) belastet.

Der soziale Charakter des gesamten englischen Steuerwesens.

Das englische Staatssteuersystem, das bei allen Steuerarten (der Einkommensteuer, die erst bei 3200 Mk. Einkommen beginnt, der Nachlaßsteuer, der Wertzuwachssteuer usw.) stets den Grundfaß erkennen läßt, die schwachen Schultern zu schonen, um die starken um so mehr zu belasten, ist, namentlich nach seiner jüngsten Reform durch Lloyd George, vom Standpunkte des Sozialpolitikers aus betrachtet, geradezu ein soziales Meisterwerk.

Den gleichen sozialen Charakter trägt auch das englische Zollsystem, das die notwendigen Lebensmittel des Volkes, mit Ausnahme von Zucker, Kaffee, Tee, zollfrei läßt und fast ausschließlich nur Genußmittel mit Zöllen belastet.

Der soziale Charakter des englischen Steuerwesens wird jedoch außerordentlich beeinträchtigt durch das englische Kommunalsteuerwesen, das die unteren Klassen des Volkes prozentual fast ebenso stark und relativ erheblich mehr belastet als die wohlhabenden Klassen.

Eine englische Arbeiterfamilie mit einem Gesamteinkommen von 1500 Mk. ist von Staatseinkommensteuern befreit, ihre notwendigen Lebensmittel und Bedarfsartikel sind nicht mit Zöllen belastet, dafür hat sie aber (direkt oder indirekt durch die entsprechend höhere Miete) rund 75 Mk. an Kommunalsteuern zu zahlen. Sie ist also infolge des unsozialen englischen Kommunalsteuersystems steuerpolitisch nicht viel besser gestellt als eine deutsche Arbeiterfamilie, die bei 1500 Mk. Einkommen an direkten und indirekten Steuern (Zöllen auf notwendige Lebensmittel und Bedarfsartikel, Staatseinkommensteuer und Kommunalzuschläge) auch mit ca. 75 Mk. belastet ist. Für die deutsche Arbeiterfamilie tritt zu dieser Belastung allerdings noch die Belastung durch die Summe hinzu, um die der Zoll die im Inlande erzeugten Lebensmittel (vor allem das Getreide) verteuert.

Die Gesamtbelastung an Zöllen, Staats- und Kommunalsteuern beträgt in England pro Kopf der Bevölkerung rund 90 Mk., in Deutschland rund 60 Mk. Den außerordentlich großen Mehrertrag pro Kopf erzielt England aus der Nachlaßsteuer, der Einkommensteuer und der außerordentlich starken Belastung des Tabaks und der alkoholischen Getränke.

Die Staatsbehörden und ihre Beziehungen zu den Selbstverwaltungskörpern.

Wir wiesen oben schon darauf hin, daß an der Spitze der inneren Verwaltung Englands nicht das Ministerium des Inneren, sondern besondere

Lokalverwaltungsämter

stehen. Je ein besonderes Lokalverwaltungsamt besitzen:
England und Wales,
Schottland,
Irland.

Die Chefs dieser drei Lokalverwaltungsämter sind Mitglieder des Ministerkabinetts.

Der Chef des Lokalverwaltungsamts für England und Wales führt den Titel „Präsident des Lokalverwaltungsamts“, während die Chefs der Lokalverwaltungsämter für Schottland und Irland die Staatssekretäre für Schottland bezw. Irland sind.

Im wesentlichen haben die Lokalverwaltungsämter nur Aufsichtsbefugnisse. Sie haben darüber zu wachen, daß die kommunalen Körperschaften in ihren Maßnahmen den Rahmen der Gesetze nicht verlassen. Maßnahmen der Selbstverwaltungskörper, die sich im Rahmen der Staatsgesetze bewegen, bedürfen, von wenigen Ausnahmen abgesehen (Anleihen), keiner staatsbehördlichen „Genehmigung“ und die Wahlen der Kommunalbeamten bedürfen, auch von wenigen Ausnahmen abgesehen (kommunalrichterliche Beamte, Sanitätsbeamte und Beamte der Armenpflegeverbände), keiner „Bestätigung“.

Den Chefs der Lokalverwaltungsämter stehen je ein ständiger und ein nichtständiger Unterstaatssekretär zur Seite.

Aufgabe der Lokalverwaltungsämter ist neben der allgemeinen Oberaufsicht über die Lokalverwaltung die Inspektion des gesamten Armenwesens, des Bauwesens, des Gesundheitswesens und der öffentlichen Hygiene.

Zum Zwecke der Kontrolle der Lokalverwaltung sind Generalinspektionen eingerichtet, denen die Inspektion einzelner Landes-
teile unterstellt ist.

Die Generalinspektoren (General Inspectors, Gehalt 12 000 bis 20 000 Mk.) können in etwa mit den preußischen Oberpräsidenten verglichen werden. Sie üben eine vermittelnde und beratende Tätigkeit aus, wenn sich mehrere Grafschaften oder Städte zu Zweckverbänden (gemeinsame Flußregulierungen, Hafenhauten usw.) zusammenschließen wollen. Die Generalinspektoren haben ihren Sitz, soweit England und Wales in Betracht kommen, in London.

Mit der Finanzkontrolle sind eine große Anzahl Distrikt-
auditeure (District Auditors; Gehalt 10 000 bis 17 000 Mk.)

beauftragt. England und Wales haben 52 Distriktauditeure mit 18 Assistenten (Gehalt 6000—9000 Mk.*).

In der Armenpflegeinspektion sind auch weibliche Inspektoren (Lady Inspectors; Gehalt 5000—9000 Mk.) angestellt.

Mit dem Ministerium des Inneren (Home office) stehen die Lokalverwaltungsbehörden in enger Verbindung, da dem Ministerium des Inneren die Generalinspektion des englischen Polizeiwesens zusteht. Das Ministerium des Inneren hat jedoch kein Verfügungsrecht über die Verwendung der lokalen Polizeikräfte. Das Gesetz gibt dem Ministerium des Inneren nur das Recht, im ganzen Lande festzustellen, ob die polizeiliche Organisation überall den Anforderungen gewachsen ist. Stellt das Ministerium des Inneren Mängel fest, so kann es solche Mängel nicht durch Befehle oder Verordnungen beheben, aber es kann seinen Willen der Lokalverwaltungsbehörde gegenüber durchsetzen, indem es den Staatszuschuß zu den lokalen Polizeikosten kündigt.

Die Beziehungen zwischen dem Lordkanzleramt als Justizministerium und dem Unterrichtsministerium auf der einen und den Lokalverwaltungskörpern auf der anderen Seite, werden wir weiter unten noch berühren.

Das Handelsamt erteilt die Konzessionen zur Errichtung von Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken usw., und es prüft die Gesuche der Lokalbehörden um die Erlaubnis zum Bau von Kleinbahnen. Entschieden die zuständige Kommission des Handelsamts abschlägig, so steht der Kommunalbehörde der Appell an das Unterhaus offen, das endgültig entscheidet.

*) Das gegenwärtige zentralistische innere Verwaltungssystem Großbritanniens hat zur Bildung eines recht umfangreichen bürokratischen Verwaltungsapparats in London geführt, so daß neuerdings die Frage der Dezentralisierung der inneren Verwaltung vielfach erörtert wird. Wo jetzt Irland eine eigene innere Verwaltung erhalten soll, so erwägt man, ob man nicht auch Schottland und Wales eine eigene innere Verwaltung mit einer Art Provinziallandtag geben soll und ob sich vielleicht auch einige besonders stark bevölkerte Grafschaften zu besonderen Provinzialverbänden mit eigenem Landtag zusammenfassen lassen.

Die Home-Rule-Vorlage vom 11. April 1912.

Nahezu drei Jahrzehnte sind verstrichen seit Gladstones letztem Versuch, die irischen Forderungen nach Selbstverwaltung zu erfüllen.

Ob die Vorlage, die das Ministerium Asquith jetzt dem Parlament vorlegte, alle parlamentarischen Klippen glücklich umschiffen und Irland Home Rule bringen wird, muß die Geschichte der nächsten Jahre zeigen.

Es ist anzunehmen, daß das Unterhaus die Home-Rule-Vorlage in allen drei Lesungen mit großer Mehrheit annimmt, da sie auf die Stimmen der Liberalen, der irischen Nationalisten und der Arbeiterpartei rechnen kann. Aber es ist auch wahrscheinlich, daß das Oberhaus von seinem Vetorecht restlosen Gebrauch macht, so daß die Vorlage erst frühestens in zwei Jahren Gesetz werden kann. Darin liegt gleichzeitig beschlossen, daß das endgültige Schicksal der Home-Rule-Vorlage ungewiß ist. Sollte die gegenwärtige Regierung inzwischen zur Ausschreibung von Neuwahlen schreiten müssen, so ist bei der in England ganz besonders großen Unberechenbarkeit des Wahlglücks ein Wahlsieg der Konservativen nicht unmöglich. Mit einem Wahlsieg der Konservativen würde aber die Home-Rule-Vorlage auf Jahre hinaus in der Versenkung verschwinden.

Die Grundzüge der irischen Home-Rule-Vorlage sind folgende:

Das Parlament.

Irland erhält ein eigenes Parlament, das aus einem Senat und einem Unterhaus besteht.

Der Senat zählt 40 Mitglieder, deren Amtsdauer 8 Jahre beträgt. Die Mitglieder des ersten Senats werden vom Londoner Kabinett ernannt, später erfolgt die Ernennung durch das irische Ministerkabinett.

Das Unterhaus besteht aus 164 Mitgliedern. Das protestantische Ulster wird bei der Wahlkreiseinteilung außerordentlich begünstigt. Es erhalten an Abgeordneten:

| | |
|-----------|----|
| Ulster | 59 |
| Leinster | 41 |
| Munster | 37 |
| Connaught | 25 |

Außerdem haben zwei Universitätsvertreter Sitz und Stimme im Unterhaus.

Kann zwischen Senat und Unterhaus eine Einigung nicht erzielt werden, so treten beide Körperschaften zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen und nehmen eine gemeinschaftliche Abstimmung vor.

Die Exekutivgewalt.

An der Spitze der irischen Verwaltung steht als Vertreter des Königs der Lord-Leutnant (Vizekönig) von Irland, der außerdem Kabinettsmitglied des Vereinigten Königreichs zu sein und daher auch nicht mehr mit dem Londoner Ministerkabinett zurücktritt, sondern für eine Reihe von Jahren in sein Amt berufen wird.

Der Lord-Leutnant wird von dem irischen Ministerkabinett „beraten“, das aus der Mehrheit des irischen Unterhauses hervorgeht.

Zuständigkeit des irischen Parlaments.

Vor der Hand soll Irland das Recht erhalten, seine innere Verwaltung durch eigene Landesgesetze selbständig zu organisieren. Dem Londoner Gesamtparlament bleiben ausdrücklich vorbehalten:

Kronangelegenheiten,
Auswärtige Politik,
Heer und Flotte.

Daneben sind der irischen Gesetzgebung bis auf weiteres noch entzogen:

Innere Kolonisation,
Alterspensionen,
Arbeiterversicherung,
Polizeiverwaltung,
Postsparkasse,
Öffentliche Anleihen, die vor Inkrafttreten des Home-Rule-Gesetzes aufgenommen wurden.

Die Polizeiverwaltung wird sechs Jahre nach Inkrafttreten des Home-Rule-Gesetzes unter die Kontrolle des irischen Parlaments gestellt.

Wenn Irland den Wunsch äußert, Alterspensionen und Arbeiterversicherung in eigene Verwaltung zu nehmen, muß die Abzweigung der betreffenden Verwaltungen innerhalb eines Jahres erfolgen.

Eine eigene Postsparkasse kann Irland nach Verlauf von zehn Jahren erhalten. (Die Post- und Telegraphenverwaltung übernimmt Irland im übrigen sofort, es erhält auch eigene Postfreimarken.)

Garantien zum Schutz der protestantischen Minderheit.

Das irische Parlament hat nicht das Recht, eine Religion zur Staatsreligion zu machen oder einer Religion die staatliche Anerkennung zu verweigern, es darf keiner Religionsgemeinschaft Vorteile gewähren oder in irgendeiner Weise Schwierigkeiten bereiten.

Das irische Parlament darf kein Gesetz erlassen, durch das die Rechtsgültigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung abhängig gemacht wird.

Finanzen.

Zu der Finanzverwaltung wird Irland einstweilen auch vom Mutterland abhängig bleiben. Die irische Verwaltung schließt zurzeit mit einem Defizit von rund 30 Millionen Mark ab.

Das Mutterland übernimmt einstweilen dieses Defizit und gewährt Irland außerdem zur Einrichtung seiner eigenen Verwaltung eine außerordentliche Beihilfe, die im ersten Jahre 10 Millionen Mark beträgt und die jährlich um eine Million Mark vermindert wird.

Nach der Sanierung der irischen Finanzen soll Irland zu den allgemeinen Lasten des Vereinigten Königreichs beisteuern.

Steuerwesen.

Das Parlament des Vereinigten Königreichs wird fortfahren, für das ganze Königreich Steuern auszusprechen. Das irische Parlament erhält das Recht, die allgemeinen Staatssteuern mit Nachlässen oder mit Zuschlägen bis zu 10 % zu erheben.

Zölle und Stempelsteuern bleiben der Gesetzgebung durch das Londoner Parlament vorbehalten. Im übrigen hat aber Irland das Recht, neben den allgemeinen Staatssteuern besondere Steuern einzuführen, auf dem Gebiet der Akzise hat Irland vollständig freie Hand.

Der Vorrang des Londoner Parlaments.

Wie in Deutschland der Reichstag den bundesstaatlichen Einzelparlamenten übergeordnet ist, indem Reichsrecht vor Landesrecht gilt, so ist das Londoner Parlament des Vereinigten Königreichs dem Dubliner Parlament Irlands übergeordnet. Das Londoner Parlament hat das Recht, jedem Gesetz des irischen Parlaments sein Veto entgegenzusetzen.

Die Rechtsgültigkeit irischer Landesgesetze kann beim irischen Appellationsgericht angefochten werden. Zweite Instanz ist der Justizauschuß des Geheimen Staatsrats in London.

Die Vertretung Irlands im Londoner Parlament.

Irland ist im Unterhause zurzeit durch 103 Abgeordnete vertreten. Diese Zahl wird mit Inkrafttreten der Home-Rule-Bill auf 42 herabgesetzt. Es wird damit der Einfluß der Iren auf die Politik des Vereinigten Königreichs erheblich geschwächt.

VI

Das Justizwesen.

Wir haben das englische Justizwesen in den vorhergehenden Kapiteln schon wiederholt berührt.

Wir lernten das Oberhaus als oberste richterliche Instanz des Vereinigten Königreichs kennen, wir hörten von den jurisdiktionären Rechten der Sonderausschüsse des Unterhauses, wir zeichneten die Stellung, die der Lord-Kanzler neben seiner sonstigen vielseitigen Tätigkeit an der Spitze des englischen Justizwesens einnimmt, und wir sahen endlich, daß in England eine wirkliche Trennung von Justiz und Verwaltung noch nicht vollzogen ist.

Wir wollen uns jetzt die englische Justizverwaltung von der untersten Instanz aufsteigend bis zur obersten Instanz veranschaulichen.

Die Friedensrichter.

Die Grundlage für die Organisation der unteren Gerichtshöfe bilden die historischen Administrativgrafschaften, an deren Spitze der Lord-Deutnant steht. Jede Administrativgrafschaft hat eine Anzahl Friedensrichter*) (Justice of the Peace, bezeichnet durch die Buchstaben J. P.). Die Friedensrichter werden auf Vorschlag des Lord-Deutnants ernannt.

Wurden früher nur Männer in ausgezeichnete wirtschaftlicher Lage Friedensrichter, so machen sich bei der Verleihung der friedensrichterlichen Würde neuerdings demokratischere Grundsätze geltend. In jüngster Zeit wurden u. a. auch Gewerkschaftssekretäre zu Friedensrichtern ernannt.

Auf dem Lande stehen dem Einzelfriedensrichter noch einige richterliche Befugnisse zu. Hier kann er unter Umständen selbst Verhaftungen und Hausdurchsuchungen vornehmen lassen.

Ortsgericht und Stadtgericht.

Generaliter ist die unterste Instanz der englischen Gerichtsbarkeit der Kleine Gerichtshof (Court of Petty sessions), den wir

*) Vergleiche Seite 110.

Ortsgericht nennen wollen. Das Ortsgericht ist zuständig für Vergehen, die mit nicht mehr als 400 Mk. Geldstrafe oder drei Monaten Gefängnis geahndet werden.

Das Ortsgericht setzt sich in der Regel aus sechs, mindestens aber aus zwei Friedensrichtern zusammen, und es sitzt an kleineren Orten je nach Bedarf, in größeren Städten fast täglich.

Eine Reihe von Großstädten hat das Recht erhalten, die Befugnisse des Friedensrichterkollegiums des Ortsgerichts durch einen besoldeten Beamten, den stipendiary magistrate, den wir Ortsrichter nennen wollen, ausüben zu lassen, der als Einzelrichter ohne Beisitzer fungiert.

An das Ortsgericht schließt sich das Stadtgericht (Court of Quarter sessions) an, das für schwerere Vergehen zuständig ist und das zugleich Berufungsinstanz für das Ortsgericht ist. Das Stadtgericht wird in den kleineren Städten von den Friedensrichtern des Stadtgerichtsbezirks gebildet. In den größeren Städten tritt jedoch auch hier an die Stelle des Friedensrichterkollegiums ein besoldeter Beamter, der Recorder, den wir Stadtrichter nennen wollen und der auch als Einzelrichter ohne Beisitzer fungiert.

Ortsrichter und Stadtrichter müssen mindestens sieben Jahre als Advokaten (Barristers) praktiziert haben, bevor sie zum Richteramt am Ort- oder Stadtgericht zugelassen werden.

Das Landgericht.

An das Stadtgericht reiht sich dem Range nach das Landgericht (County Court) an, das aber lediglich Zivilgericht ist. England ist in mehr als 500 Landgerichtsbezirke (County Court Districts) eingeteilt, und diese Landgerichtsbezirke sind wieder zu rund fünfzig Oberlandgerichtsbezirken (Circuits) zusammengefaßt, so daß jeder Oberlandgerichtsbezirk durchschnittlich zehn Landgerichte umfaßt. Jeder Oberlandgerichtsbezirk hat einen Landrichter (judge), den der Lord-Kanzler ernennt. Ein Landrichter ist daher an zehn Landgerichten als Richter tätig. Er spricht in fast allen Fällen Recht, ohne Schöffen hinzuzuziehen. Diese Zivilgerichte, die über Rechtsstreite, deren Streitobjekt 2000 Mk. nicht übersteigt, entscheiden, sind außerordentlich populär, da sie schnell, exakt und billig arbeiten. Landrichter kann nur werden, wer mindestens

sieben Jahre als Advokat (Barrister) praktiziert hat. (Der Landrichter bezieht ein Jahresgehalt von 30 000 Mk.)

Das Schwurgericht.

Schwere Verbrechen (Urkundenfälschung, schwerer Einbruchsdiebstahl, Mord usw.) kommen vor die Abteilung für Strafsachen des Hohen Justizhofes (King's bench division of the High Court of Justice).

Die Abteilung für Strafsachen des Hohen Justizhofes in London hat England und Wales in sieben Kriminalgerichtsbezirke eingeteilt. Jeder dieser Kriminalgerichtsbezirke hat eine Reihe Schwurgerichte (assizes, Assisengerichte) und an jedem dieser Schwurgerichte finden jährlich drei- bis viermal Gerichtssitzungen statt. Jeder Kriminalgerichtsbezirk hat einen oder zwei Kriminalrichter (Justices, Gehalt 100 000 Mk.), die von Schwurgericht zu Schwurgericht reisen, um die Schwurgerichtssitzungen zu leiten. Eine Verurteilung kann nur stattfinden, wenn die Geschworenen einstimmig auf schuldig erkennen.

Ehe wir uns den übrigen hohen und den höchsten Gerichtshöfen zuwenden, müssen wir noch zwei besondere Ämter der Justizverwaltung erwähnen: das Amt des Coroner und das Amt des Scherifs.

Coroner und Scherif.

Jede Grafschaft hat eine Reihe von Coroner. Der Coroner beruft bei Todesfällen, bei denen Mordverdacht vorliegt, die von ihm ernannten Schwurzeugen (die Jury) seines Amtsbezirks zusammen und leitet eine Untersuchung ein. Der Coroner hat das Recht, Verhaftungen vornehmen zu lassen, und er führt die des Mordes verdächtigen Personen dem Schwurgericht vor. Mit dem Amt des Coroner werden in der Regel Ärzte betraut, die zum Teil mit Gehalt, zum Teil gegen feste Gebühren angestellt sind. Die Coroner werden von den kommunalen Verwaltungsbehörden (Grafschaftsräten bzw. Stadträten) gewählt. Nur England, Wales und Irland haben Coroner, Schottland nicht.

Der Scherif (Sheriff), ehemals neben dem Lord-Leutnant der einflußreichste Beamte der Administrativgraftchaft, bekleidet auch heute noch ein hohes Ehrenamt.

Der Scherif ernennt die Geschworenen, bei den Parlamentswahlen versieht er das Amt des obersten Wahlkommissars. Der Scherif ist der oberste Vollziehungsbeamte der Grafschaft, die mit diesem Amte verbundene Arbeit leisten aber der vom Scherif ernannte Unterscherif (under sheriff) und der bevollmächtigte Scherif (deputy sheriff), der, soweit England und Wales in Betracht kommt, sein Amtssitz in unmittelbarer Nähe der hohen Gerichtshöfe in London haben muß (Inner Temple Hall). Er vermittelt den Verkehr zwischen den Gerichten seiner Grafschaft und den hohen Gerichtshöfen in London.

Der Scherif bekleidet sein Amt immer nur ein Jahr lang. Die Stadtgrafschaften wählen ihren Scherif am 9. November unmittelbar nach der Wahl des Bürgermeisters durch den Stadtrat. Im übrigen erfolgt die Wahl der Scherifs (wieder nur soweit England und Wales in Betracht kommen) in überaus kurioser Weise, die wir nicht unerwähnt sein lassen wollen, da sie wieder charakteristisch für die Vorliebe des Engländers für die Beibehaltung alter Gebräuche und Gewohnheiten ist. Am 12. November jeden Jahres treten Lord-Kanzler, Schatzkanzler, Mitglieder des Geheimen Staatsrats und hohe Richter zusammen, um eine Liste der Kandidaten für das Scherifamt für das folgende Jahr aufzustellen. Für jede Grafschaft werden drei Kandidaten nominiert. Diese Kandidatenliste wird dem König überreicht, und der König bezeichnet den mit dem Scherifamt betrauten durch einen Nadelstich neben seinem Namen.

Die Obersten Gerichts- und Appellationshöfe und die Hohen Gerichtshöfe.

Wir lernten das Oberhaus als oberste richterliche Instanz des Vereinigten Königreichs kennen.

Die Instanz zwischen Oberhaus und den unteren Gerichten bilden die Obersten Gerichtshöfe (Supreme Court of Justice) von England, Schottland und Irland, die ihren Sitz in London, Edinburgh und Dublin haben.

Über den Obersten Gerichtshof in London sei kurz erwähnt, daß er sich aus einem Appellationshof (Court of Appeal) als Berufungsinstanz für Zivilsachen und einen Kriminalappellationshof

(Court of Criminal Appeal) als Berufungsinstanz für Strafsachen zusammensetzt.

Eine Stellung zwischen den Obersten Gerichtshöfen auf der einen und den Land-, Stadt- und Ortsgerichten auf der anderen Seite nehmen die Hohen Gerichtshöfe (High Courts of Justice) ein.

Der Hohe Gerichtshof in London setzt sich zusammen aus:

- a) der Abteilung für Erbschafts- und Vormundschaftsachen (Chancery division). Vorsitzender dieser Abteilung ist der Lord-Kanzler, neben ihm sind sechs Richter tätig (Gehalt je 100 000 Mk.);
- b) der Abteilung für Strafsachen (King's bench division), die wir schon oben kennen lernten. Vorsitzender dieser Abteilung ist der Lord-Oberrichter von England (Lord Chief Justice of England), Gehalt 160 000 Mk. Ihm zur Seite stehen die 17 Richter (Gehalt je 100 000 Mk.), welche die 7 Kriminalgerichtsbezirke Englands und Wales (die Schwurgerichte) bereisen;
- c) der Abteilung für Testaments-, Ehescheidungs- und Admiraltätsachen;
- d) dem Bankerottsgerichtshof.

Die Obersten und Hohen Gerichtshöfe in Schottland und Irland sind ähnlich organisiert wie die entsprechenden Gerichtshöfe von England und Wales. Mit ihnen und mit den Sondergerichten, die die an sich schon recht komplizierte Gerichtsordnung Englands noch verworrener erscheinen lassen (London hat u. a. noch besondere Polizeigerichtshöfe und einen Zentralkriminalgerichtshof Old Baily, Schottland besondere Scherifgerichtshöfe), können wir uns hier nicht eingehender beschäftigen. Wir müssen uns damit begnügen, im folgenden noch einige charakteristische, allgemeine Gesichtspunkte des englischen Justizwesens hervorzuheben.

Die Rechtsanwaltschaft und das juristische Studium.

Die Rechtsanwaltschaft bildet in England die Vorstufe der richterlichen Laufbahn.

Wir unterscheiden zwei Klassen von Rechtsanwälten:

die Rechtsagenten (in England und Irland: solicitor, in Schottland: law-agents) und

die Advokaten (in England und Irland: barrister, in Schottland: advocates).

Der Studiengang ist in England, Schottland und Irland ziemlich der gleiche. Der englische sei hier zugrunde gelegt:

Wer Rechtsagent werden will, tritt nach Absolvierung einer der höheren Schulen, die durchschnittlich einen Bildungsgrad vermitteln, der dem „Einjährigenzeugnis“ in Deutschland entspricht, als Lehrling bei einem Rechtsagenten gegen ein mäßiges jährliches Honorar ein. Hat der Lehrling keine höhere Schule besucht, so muß er sich einer Prüfung von einer staatlichen Justizprüfungskommission, der „Incorporated Law Society“ unterwerfen. — Die Lehrzeit beträgt fünf Jahre. Für Graduierte der Universitäten kann die Lehrzeit auf drei Jahre ermäßigt werden. — Im Verlauf seines praktischen Studiums hat sich der Lehrling zwei Prüfungen zu unterziehen, einer während der Lehrzeit und einer anderen am Schlusse der Lehrzeit. Die bestandene Schlußprüfung berechtigt den Kandidaten, sich in die Liste der Rechtsagenten eintragen zu lassen. Er hat eine Eintragungsgebühr von 500 Mk. zu zahlen, und er muß jährlich eine Amtsvollmacht (certificate) erwerben, die in den ersten drei Jahren jährlich 60 Mk. und in den späteren Jahren 120 Mk. kostet. (Im Innern Londons, zehn Meilen im Umkreise des — Hauptpostamtes (!) betragen die Certificate = Gebühren 90 bezw. 180 Mk.).

Der Rechtsagent hat das Recht, an den Orts-, Stadt- und Landgerichten und vor dem Bankerottsgerichtshof selbständig zu plädieren. Falls er mit seinem Klienten ein Honorar nicht vereinbarte, wird er nach einer staatlichen Gebührenordnung bezahlt.

Der Studiengang des Advokaten ist erheblich kostspieliger als der des Rechtsagenten.

Nach Absolvierung einer höheren Schule muß er sich zunächst in eine der vier privilegierten Juristeninnungen (Inns of Court) aufnehmen lassen (Eintrittsgeld 800 Mk., bei gleichzeitiger Deponierung von 2000 Mk.). Die Juristeninnungen veranstalten juristische Vorlesungen, deren Besuch aber für den Kandidaten nicht obligatorisch ist. Verpflichtet ist der Kandidat nur, während

seiner Studienjahre einige Male an den gemeinsamen — Mahlzeiten der Juristeninnung teilzunehmen. Es ist heute allgemeine Regel, daß der Rechtskandidat ein juristisches Studium an einer der ersten Universitäten absolviert, dann bei einem Advokaten gegen ein jährliches Honorar von 1050 Mk. einige Jahre arbeitet, um sich schließlich bei der Juristeninnung zur Prüfung zu melden. Die bestandene Prüfung, die deutsche Juristen als sehr leicht bezeichnen, bringt die Ernennung zum Advokaten (barrister, advocate). Allein an Stempel- und Gebührenkosten hat der englische Rechtskandidat, bis er die Advokatur erhält, über 7000 Mk. zu zahlen.

Der Advokat hat nicht wie der Rechtsagent jährliche Gebühren zu entrichten. Er arbeitet auch theoretisch umsonst, nur für die Ehre, und er hat kein Klagerrecht auf Bezahlung seiner Dienste. In der Praxis läßt er sich dafür um so besser bezahlen!

Der Advokat kann vor allen Gerichten plädieren. Er tritt aber mit dem rechtsuchenden Publikum nicht in direkte Verbindung. Der gute Ton schreibt vor, daß er mit dem Publikum nur durch Vermittlung des Rechtsagenten verkehrt.

Obwohl nun der Advokat gesellschaftlich eine weit angesehenere Stellung einnimmt als der Rechtsagent, so ist doch der Advokat in sehr weitem Maße von der Gunst des Rechtsagenten abhängig. Der Rechtsagent gibt die ihm gewordenen Aufträge, soweit er sie nicht selbst erledigen kann, in der Regel nach freier Wahl an einen Advokaten weiter.

Der Advokat kann den Titel „Berater des Königs“ (King's Counsel, bezeichnet durch die Anfangsbuchstaben K. C.) erwerben, wenn er sich verpflichtet, ohne besondere königliche Genehmigung keinen Prozeß gegen die Krone zu führen.

Aus dem Stande der Rechtsagenten gehen die ersten Sekretäre und die Bureaudirektoren der höheren Gerichte hervor. Ortsrichter, Stadtrichter, Landrichter und alle Richter der hohen und höchsten Gerichtshöfe werden dem Advokatenstande entnommen.

Einige charakteristische Merkmale der englischen Justizpflege.

Einen Vorzug gewinnt das englische Justizwesen vor dem anderer Länder ohne Zweifel dadurch, daß die englischen Richter

erst nach mehrjähriger praktischer Arbeit als Advokaten zum Richteramt berufen werden.

Den Vorwurf der „Weltfremdheit“ wird man dem englischen Richter kaum machen können. Aber auch nicht den Vorwurf, ein „Paragraphenmensch“ zu sein.

Das englische Recht kennt kein geschriebenes Strafgesetzbuch. In der Strafabmessung ist dem freien Ermessen des Richters der denkbar weiteste Spielraum gelassen.

Gewiß ist es eine Übertreibung, wenn man den preußischen Richter einen Automaten genannt hat, in dessen Kopf man das Radelfstück des „konkreten Tatbestandes“ hineintwerfe, um dann aus dem Munde das fertige Urteil herausfallen zu sehen. Die Festsetzung von Mindest- und Höchststrafen und die Frage nach mildernden Umständen lassen auch dem preußischen Richter einen gewissen Spielraum in der Strafabmessung, aber jeder, der die Vorgänge auf dem Gebiete der Rechtsprechung verfolgt, wird zugeben, daß unsere Richter häufig Strafen verhängen müssen in Fällen, wo die Umstände so liegen, daß selbst die gesetzliche Mindeststrafe noch zu hoch ist, und daß umgekehrt die Dinge so liegen können, daß die gesetzliche Höchststrafe als zu milde betrachtet werden muß.

Ob die Bestimmung des englischen Strafrechts, daß der Kriminalrichter nur Strafen verhängen kann, wenn das Verdikt der Geschworenen einstimmig auf schuldig erkennt, in allen Fällen als vorbildlich zu betrachten ist, wollen wir dahingestellt sein lassen. In einem Falle kann es aber sicher als vorbildlich gelten: Bei der Frage nach „schuldig des vorsätzlichen, überlegten Mordes“, bei der Frage, von deren Beantwortung das Todesurteil abhängt. Todesurteile sollten auch bei uns nur bei Einstimmigkeit der Geschworenen gefällt werden. Der Staat kann kein größeres Verbrechen begehen, als an einem Unschuldigen die Todesstrafe vollstrecken. Wenn auch nur der Schatten eines Zweifels an der vollen Schuld des Angeklagten bestehen kann, sollte niemals ein Todesurteil gefällt werden.

Ein weiterer Vorzug des englischen Justizwesens ist die Öffentlichkeit der Voruntersuchung und die Bestimmung, daß der Angeklagte nicht inquiriert werden darf. Bei uns ist selbst dem Verteidiger die Einsicht in die Akten der Voruntersuchung nur

beschränkt gestattet, und die bei uns übliche Art der Inquirierung des Angeklagten besonders seitens des Staatsanwalts läßt häufig den Eindruck entstehen, als ob vor dem Richter nicht ein Angeklagter, sondern ein Schuldiger stände.

England kennt keine besondere Anklagebehörde. Die staatsanwaltlichen Funktionen liegen im wesentlichen beim präsidierenden Richter.

Erscheint das englische Justizwesen in mancher Hinsicht dem preußischen überlegen, so ist es ganz unverständlich, daß England die Prügelstrafe noch nicht abgeschafft hat. Sie kann selbst Erwachsenen auferlegt werden. In der Praxis wird sie allerdings fast ausnahmslos nur Jugendlichen zubilligt. Als Züchtigungsinstrument darf nur ein einfacher Birkenstock oder ein Stock, an dem einige nicht verknotete Lederstreifen befestigt sind, benutzt werden. Die Züchtigung erfolgt auf den entblößten Körper im Beisein eines Arztes, der dafür verantwortlich ist, daß die Züchtigung nicht so ausartet, daß die Gesundheit des Delinquenten Schaden leiden könnte.

VII

Das englische Unterrichtswesen.

Die Elementarschulen.

Auf dem Gebiet des Elementarschulwesens hinkt England erheblich hinter den anderen Kulturnationen nach.

Die allgemeine Schulpflicht besteht erst seit 1870. Erst seit 1899 ist der Elementarunterricht in Schottland, und erst seit 1891 in England unentgeltlich.

Die Verwaltung des öffentlichen Volksschulwesens ist seit dem Jahre 1902 unter der Oberaufsicht des Unterrichtsamts (Board of Education) in die Hand besonderer Kommissionen der Grafschafts- bzw. Stadträte gelegt.

Neben den öffentlichen Volksschulen spielen die privaten Elementarschulen, die sich vorwiegend im Besitz kirchlicher Gemeinschaften (vor allem der Staatskirche) befinden, eine große Rolle. Noch vor einem Jahrzehnt war die Zahl der in öffentlichen Volksschulen (provided schools) unterrichteten Kinder erheblich geringer als die Zahl der in nichtöffentlichen Schulen (non provided schools) unterrichteten. Im Laufe der letzten Jahre hat sich das Verhältnis jedoch sehr zugunsten der öffentlichen Schulen verschoben.

Die öffentlichen (staatlich-kommunalen) und die privaten (kirchlichen) Elementarschulen erhalten erhebliche jährliche Staatsunterstützungen, wenn sie gewissen staatlichen Mindestforderungen genügen. Im Jahre 1908 betragen die staatlichen Beihilfen für Elementarschulen in England und Wales 230 384 000 Mk., außerdem wandten die Kommunalbehörden von England und Wales noch 209 356 080 Mk. für ihre Elementarschulen auf.

Die privaten Elementarschulen müssen sich, um Anspruch auf Staatszuschüsse erheben zu können, auf die Gewissensklause! (conscience clause) verpflichten. Sie müssen sich damit verpflichten, den Religionsunterricht nur als fakultativen Lehrgegenstand in ihr Schulprogramm aufzunehmen. Der fakultative Charakter des Religionsunterrichts muß dadurch besonders zum Ausdruck gebracht werden, daß der Religionsunterricht entweder zu Beginn oder am Ende der täglichen Schulzeit erteilt wird.

In den kommunalen Elementarschulen wird nur interkonfessioneller Religionsunterricht erteilt. Aber auch in diesen Schulen ist der Schüler nicht verpflichtet, am Religionsunterricht teilzunehmen, und kein Lehrer ist verpflichtet, Religionsunterricht zu erteilen.

Diese glänzende liberale Errungenschaft hat England nicht — oder doch nur zum geringsten Teile — dem religiösen Liberalismus zu verdanken, sondern (vom deutschen Standpunkte aus betrachtet, eine überaus merkwürdige Erscheinung) dem unermüdliehen Kampf der freikirchlichen Organisationen, die durch die wahrhaft liberalen Bestimmungen des englischen Volksschulgesetzes verhüten wollten, daß die heranwachsende Jugend religiös im Sinne der Staatskirche beeinflusst würde.

An die Elementarschulen reihen sich die kommunalen Mittelschulen an, in denen besonders die Naturwissenschaften gepflegt werden. Die Mittelschulen nehmen Kinder vom zehnten Lebensjahre an auf, wenn der zuständige Schulinspektor ihnen ein entsprechendes Befähigungszeugnis erteilt.

Vor Einführung der allgemeinen Schulpflicht spielten die Abendschulen, in denen sich die strebsameren jungen Leute die elementaren Kenntnisse aneigneten, eine große Rolle. Heute sind diese Elementarabendschulen durch technische Abendschulen ersetzt.

Schulen, die den preußischen städtischen Fortbildungsschulen gleichzustellen wären, deren Besuch also für die der Elementarschule entwachsene Jugend bis zum 17. Lebensjahre obligatorisch wäre, fehlen in England noch ganz.

Die Ausbildung der englischen Volksschullehrer erfolgt in Seminaren (Training Colleges), die an die englischen Universitäten angeschlossen sind. Dadurch ist den Seminaristen Gelegenheit gegeben, neben ihren Seminarstudien, durch den Besuch von Vorlesungen an der Universität, an ihrer weiteren Ausbildung zu arbeiten.

Dem Besuch der Seminarien gehen eine Art Präparandenjahre voran, die zum Teil in Präparanden, die in der Regel im Anschluß an höhere Schulen bestehen, und zum Teil in praktischem Unterricht an Elementarschulen unter geeigneter Aufsicht absolviert werden. Die Abschlußprüfung der Präparanden (Pupil Teachers) bildet das King's Scholarship-Examen, das die Präparanden je

nach ihren Leistungen in drei Klassen einteilt. Die beiden ersten Klassen sind berechtigt, die Seminare zu besuchen. Die letzte Klasse kann aber als Lehrer ohne Abschlußprüfung (Uncertificated Teacher) angestellt werden. Ja selbst diejenigen Präparanden, die ihr King's Scholarship-Examen nicht bestanden haben, können als „vorläufig beschäftigte Hilfslehrer“ (Provisional Assistant Teachers) beschäftigt werden. Hinsichtlich der Beschäftigung weiblicher Lehrkräfte geht man sogar noch einen Schritt weiter, indem man junge Mädchen über achtzehn Jahre ohne Vorbereitung und ohne besondere Prüfung selbst in den unteren Klassen der Knabenschulen unterrichten läßt. In einem Schulkollegium dürfen aber höchstens zwei derartige Hilfskräfte beschäftigt sein.

Den Abiturienten zahlreicher höherer Lehranstalten und den Graduierten der Universitäten steht der Volksschullehrerberuf unter sehr leichten Bedingungen offen.

Es liegt auf der Hand, daß die Leistungen der englischen Volksschulen angesichts der unzureichenden Ausbildung eines großen Teiles der Lehrkräfte nicht hervorragend sein können.

Die höheren Schulen.

Die höheren Schulen Englands sind vorwiegend private Anstalten, die, soweit sie sich der Inspektion des Unterrichtsamts unterwerfen, Staatsunterstützungen erhalten können. In den Städten sind diese höheren Lehranstalten nur noch ausnahmsweise mit Alumnat verbunden. Unter den höheren Lehranstalten nehmen aber die zum Teil jahrhundertealten Alumnatschulen, die mit unseren Schulen in Schulpforta, Ilfeld usw. vergleichbar sind, den ersten Rang ein.

An der Spitze dieser Alumnatschulen steht die berühmte Schule von Eton (Eton College) bei Windsor, die zurzeit rund zweitausend Schüler zählt. Da die jährliche Pension mit Schulgeld in Eton ca. 3500 Mk. beträgt, so ist es klar, daß diese Schule nur für Knaben aus vermögenden Häusern in Betracht kommt.

Eine systematische Übersicht über das englische höhere Schulwesen zu geben, ist unmöglich, da auf diesem Gebiete vollständige Systemlosigkeit herrscht. Weder bezüglich der Lehrpläne, noch bezüglich der Vorbildung der Lehrkräfte sind einheitliche Gesichts-

punkte zu erkennen. Das Unterrichtsamt war bisher ziemlich vergeblich bemüht, die chaotischen Zustände in etwa zu ordnen.

Trotzdem würde es aber wenig begründet sein, wenn wir als Deutsche das englische höhere Schulwesen als minderwertig betrachten wollten.

Die Summe positiver Kenntnisse, die einem Schüler höherer Lehranstalten im Durchschnitt vermittelt wird, ist in Deutschland ohne Zweifel größer als in England. Ob das aber wirklich ein Vorzug ist?

Die englischen höheren Schulen widmen Sport und Spiel fast die gleiche Aufmerksamkeit wie dem wissenschaftlichen Unterricht. Sie stählen den Körper der heranwachsenden Jugend. Nicht nur Unterricht — Erziehung ist ihre Parole. Sie bringen Körper und Geist zur frischen, freien Entfaltung.

Sie schaffen selbstbewusste, aufrechte Männer, deren Köpfe nicht mit einem wirren Wust von Wissen beladen sind, die aber als „gentlemen“ ins Leben treten.

Die Universitäten.

Auch die englischen Universitäten sind Institute, die mit der Staatsregierung nur in lockerer Verbindung stehen, die sich im wesentlichen selbst verwalten und die ihre Verwaltungskosten aus den zum Teil sehr großen Stiftungsvermögen und den Kollegieneinnahmen decken. Einige Universitäten empfangen Staats- und städtische Zuschüsse.

Während bei uns das Universitätsstudium die Voraussetzung zur Erschließung einer großen Anzahl von Berufen ist (höhere Verwaltungslaufbahn, Justizdienst, höheres Lehramt usw.), kann das englische Universitätsstudium nicht als eigentliches Berufsstudium bezeichnet werden. Weder der Jurist, noch der Arzt, noch der Oberlehrer erhält seine berufliche Vorbildung auf der Universität. Wenn die Anwärter der sogenannten höheren Berufe die Universität besuchen, so geschieht es in den meisten Berufszweigen nur, weil es sich einmal so eingebürgert hat, weil sie den Wunsch haben, ihre obligatorische, vorwiegend praktische Ausbildung durch theoretische Studien zu vertiefen und — last not least — weil die wissenschaftlichen Grade, die die Universitäten verleihen, das gesellschaftliche Ansehen erhöhen.

Unter den Titeln, die die Univerſitäten verleihen, ſind die bekauntesten:

Baccalaureus der Wiſſenſchaften (Bachelor of Arts, bezeichnet durch B. A.) und Meiſter der Wiſſenſchaften (Master of Arts, bezeichnet durch M. A.).

Seltener iſt der Dokortitel (Doktor der Theologie, Doctor of Divinity = D. D., Doktor des Zivilrechts, Doctor of civil law = D. C. L. uſw.).

Unter den englischen Univerſitäten nehmen die viele Jahrhunderte alten Univerſitäten Oxford und Cambridge den erſten Rang ein. Beide Univerſitäten trugen noch bis vor wenigen Jahrzehnten ſtreng kirchlichen Charakter. Als Studierende wurden nur Glieder der englischen Staatskirche aufgenommen. Erſt 1871 wurden dieſe engen Schranken beſeitigt. Aber auch heute noch ſind in Oxford und Cambridge kirchliche Einflüſſe maßgebend.

Die Univerſitäten ſind ſelbſtändige Gemeinweſen. Die Studenten bleiben in der Regel lebenslänglich Mitglied ihrer Univerſität. Mit dem „Bachelor of Arts“ erwerben ſie das akademiſche Bürgerrecht, d. h. ſie nehmen an den Wahlen des Univerſitätskanzlers, Viſezkanzlers uſw. teil und auch an der Wahl der parlamentariſchen Vertreter der Univerſitäten. Oxford und Cambridge wählen je zwei Abgeordnete, auf die übrigen Univerſitäten ſind die übrigen fünf University M. P.'s verteilt.

Oxford wählt von alters her konſervativ, Cambridge liberal.

Das Univerſitätsſtudium ſteht den Frauen ſeit Ende der ſiebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts allgemein offen.

VIII

Die Kirche.

Der König von England ist das Oberhaupt der englischen und der schottischen Staatskirche. Während die schottische Staatskirche demokratisch organisiert ist, tritt uns in der englischen Staatskirche ein Stück lebendigen Mittelalters entgegen.

Staatsfinanzen und Staatskirchen.

Finanziell sind die Staatskirchen vom Staat unabhängig. Es werden keine Staatsgelder für kirchliche Zwecke aufgewandt. Die Staatskirchen unterhalten sich selbst durch die Beiträge ihrer Mitglieder, die englische Staatskirche vor allem durch die außerordentlichen Reichtümer, die sie besitzt, die aber von den Anhängern der Freikirchen für den Staat reklamiert werden.

Die Organisation der englischen Staatskirche.

An der Spitze der Verwaltung der englischen Staatskirche steht der Lord-Kanzler des Vereinigten Königreichs, also der hohe Reichswürdenträger, den wir als Präsident des Oberhauses, als Justizminister und hohen Reichsrichter kennen lernten.

Er übt auf die Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe der englischen Staatskirche einen großen Einfluß aus, und er hat das Befetzungsrecht über etwa 600 geistliche Pfründen.

Etwa 8500 geistliche Stellen stehen unter Patronatsrecht und werden zum Teil auch heute noch regelrecht verhandelt.

Die niedere Geistlichkeit der englischen Staatskirche ist durchweg finanziell dürftig gestellt, während die Bischöfe und Erzbischöfe fürstliche Einkommen beziehen. In etwas reichlich drastischem Gegensatz zu den Grundsätzen der Anspruchslosigkeit und Demut, die der Begründer des Christentums verkündete, steht es, wenn die Erzbischöfe von Canterbury und York 300 000 bzw. 200 000 Mk. Jahresgehalt beziehen, in prächtigen Palästen residieren und in der Hofrangordnung gleich auf die Prinzen des königlichen Hauses folgen.

Daß die beiden Erzbischöfe und 24 Bischöfe der englischen Staatskirche Mitglieder des Oberhauses sind, wurde schon erwähnt.

Die Entstaatlichung der Staatskirche in Wales.

Dem englischen Parlament ging Anfang 1912 eine Vorlage zur Entstaatlichung der walisischen Staatskirche zu. Die walisische Staatskirche ist ein Zweig der englischen Staatskirche. Die Staatskirche besitzt in Wales außerordentliche Besitztümer und damit verbundene große Einnahmen, aber drei Viertel der Bevölkerung von Wales gehören nicht der Staatskirche, sondern Freikirchen an. Wird die dem Parlament vorliegende Entstaatlichungsvorlage Gesetz, so muß die Staatskirche in Wales auf den größten Teil ihrer weltlichen Besitztümer verzichten. Die Einkünfte aus diesen Besitztümern sollen zur Lösung allgemeiner kultureller Aufgaben in Wales, vor allem für Schulzwecke, verwandt werden.

Religionsstatistik.

Von den 45 Millionen Einwohnern des Vereinigten Königreichs sind rund 39 Millionen Protestanten, 5 750 000 Katholiken und 230 000 Juden.

Unter den protestantischen Kirchengemeinschaften ist die englische Staatskirche (Church of England) die weitaus stärkste. Nur eine Minderheit der Bevölkerung Englands hat sich von ihr losgesagt. — Die bereits im Jahre 1871 entstaatlichte, bis dahin mit der englischen Staatskirche vereinigte protestantische Church of Ireland zählt 600 000 Anhänger.

Zur presbyterianischen Staatskirche Schottlands (Church of Scotland) bekennt sich etwa die Hälfte der schottischen Bevölkerung.

Die größten Freikirchen und freien Religionsgemeinschaften sind:

| | | |
|--|---------|----------|
| United Free Church of Scotland | 500 000 | Anhänger |
| Presbyterian Church in Ireland | 450 000 | „ |
| Presbyterian Church of England | 85 000 | „ |
| Welsh Calvinistic Methodist Church | 350 000 | „ |
| Methobisten (in sechs größere Sondergemeinschaften gespalten) | 900 000 | „ |
| Baptisten | 430 000 | „ |
| Kongregationalisten | 500 000 | „ |
| Unitarier | 50 000 | „ |
| Quäker | 20 000 | „ |

Die Heilsarmee besitzt im Vereinigten Königreich einen Stab von 90 000 Offizieren und Soldaten.

IX

Die sozialpolitische Gesetzgebung.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Auf dem Gebiete der Sozialpolitik hat England, ehemals das Manchesterland Katerochen*), in den letzten Jahrzehnten, namentlich aber auch in den letztverflossenen Jahren, glänzende Fortschritte gemacht.

Die Fabrikgesetzgebung zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiterschaft marschiert mit der korrespondierenden

*) Die soziale Lage, in der sich die englische Arbeiterschaft zu der Zeit befand, als die Herrschaft der Oligarchien noch nicht durch die demokratische Ausgestaltung des Parlaments- und Kommunalwahlrechts beeinflusst wurde, spottet jeder Beschreibung. Die besitzenden Klassen Englands sträubten sich nicht nur gegen die allgemeine Schulpflicht. Die Ausbeutung der Frauen- und Kinderarbeitskräfte erfolgte teilweise noch gewissenloser als es damals (in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts) in Deutschland üblich war. Zwölf- bis vierzehnstündige Arbeitszeit für Frauen und Kinder, achtzehnstündige Arbeitszeit für Männer waren an der Tagesordnung. Grauenhaft gestalteten sich die Wohnverhältnisse des Volkes. Die „slums“, in denen die Arbeiterschaft hauste (noch heute sind sie nicht ganz beseitigt), waren ohne geordnete Fäkalienabfuhr und Wasserzuleitung, Sammelplätze von Unrat und Ungeziefer und damit Brutstätten aller ansteckenden und ekelhaften Krankheiten. Die Sterblichkeit, namentlich die Kindersterblichkeit, nahm in den unteren Volksschichten erschreckende Dimensionen an. Immer weitere Kreise der Arbeiterschaft gingen im Alkoholismus und Verbrechen unter. Bis zu welchem Grade der Vertierung das Volk herabgesunken war, zeigt die Tatsache, daß in den Arbeiterquartieren halbwüchsige Burjchen und Mädchen wie die Hunde auf offener Straße ihre Sinnlichkeit befriedigten, ohne daß man daran Anstoß nahm.

Eine Wandlung zum Besseren trat erst ein, als die demokratische Ausgestaltung des Wahlrechts die politischen Parteien zwang, „den Masseninstinkten Vorschub zu leisten“, wie es im Sprachgebrauch derjenigen heißt, die auf der Sonnenseite des Lebens wandern, wenn einsichtige, sozialdenkende bürgerliche Politiker der Arbeiterschaft in ihrem Ringen empor zum Licht die Hand entgegenstrecken.

Gesetzgebung in den anderen Kulturstaaten im großen und ganzen in einer Linie.

Auf dem Gebiet der Sonntagsruhe ist England allen anderen Kulturstaaten weit voraus. Das Jahr 1911 brachte eine noch weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit. Es sind in England jetzt am Sonntag alle Groß- und Kleinhandelsgeschäfte geschlossen. Nur wenige Ausnahmen sind zugelassen; u. a. können Bäcker-, Milch- und Zigarrenläden Sonntags bis 10 Uhr morgens, Friseurläden bis 2 Uhr nachmittags geöffnet sein.

Einen weiteren Fortschritt brachte das Jahr 1911 mit dem Gesetz, daß jeder in Ladengeschäften Angestellte Anspruch auf einen freien Wochennachmittag hat. Für die Angestellten der Fabriken und großen Geschäftshäuser bestand der freie Nachmittag schon durch den in diesen Etablissements nahezu allgemein üblichen Zweihrschluß am Samstag nachmittag.

Den kühnsten Schritt auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung hat England infolge des großen Bergarbeiterstreiks im März 1912 unternommen, indem das Parlament das Bergarbeiter-Minimallohn-Gesetz (Coal Mines Minimum Wage Act) beschloß. Nachdem England schon im Jahre 1907 Gewerbeämter zur Festlegung von Mindestlöhnen in der Heimarbeit ins Leben gerufen hatte und damit einer Arbeiterklasse, die nur schwer in der Lage ist durch gewerkschaftliche Organisation und gewerkschaftlichen Kampf Lohnverbesserungen zu erreichen, den mächtigen Arm des Staates zur Erringung eines menschenwürdigen Daseins lieh, unternahm es England, nun auch einer Arbeiterklasse, die in einer starken Arbeitergewerkschaft organisiert ist, in ihrem Kampf um bessere Lebensbedingungen mit den Machtmitteln des Staates beizuspringen.

Das Bergarbeiter-Minimallohn-Gesetz teilt die englischen Kohlengebiete in eine Reihe von Revieren ein. Jedes Revier erhält ein Revieramt, das zu gleichen Teilen aus gewählten Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter besteht. Vorsitzender des Revieramts ist entweder einer der gewählten Unternehmer- oder Arbeitervertreter oder — falls sich Unternehmer und Arbeiter nicht auf einen Vorsitzenden einigen können — ein von der Regierung ernannter Unparteiischer. Diese Revierämter setzen die Mindestlöhne für das betreffende Revier fest. Die Bergarbeiter-

schaft soll durch den so gesetzlich festgelegten Mindestlohn davor geschützt werden, daß sie unverschuldet große Lohnausfälle erleidet, wenn sie an ungünstigen Orten arbeiten muß. Neben dem Mindestlohn wird auch zum Schutz der Unternehmer eine Mindestleistung normiert, von der die Zahlung des Mindestlohnes abhängig ist.

Das Gesetz hat einstweilen drei Jahre Gültigkeit.

Strafbestimmungen für Nichteinhaltung der durch die Revierämter festgesetzten Bedingungen enthält das Gesetz nicht, dagegen kann der Arbeiter die Bezahlung des festgesetzten Mindestlohnes einklagen.

Das Bergarbeiter-Mindestlohn-Gesetz wurde im Unterhaus mit den Stimmen der Liberalen und Iren gegen die Konservativen und merkwürdigerweise auch gegen die Stimmen der Arbeiterpartei angenommen.

Die Arbeiterpartei stimmte gegen das Gesetz, da ihre weitergehende Forderung, den Mindestlohn für ganz England einheitlich auf 5 Mk. für erwachsene und 2 Mk. für jugendliche Bergleute festzusetzen, von der Mehrheit des Ministerkabinetts abgelehnt worden war. Lloyd George, Sir Edward Grey und der Handelsminister Buxton vertraten den Standpunkt der Arbeiterpartei im Ministerkabinet, aber Asquith drang mit seinem von ihm nachdrücklich vertretenen ablehnenden Votum durch.

Wohl mit Recht schreibt Eduard Bernstein*), daß die Abstimmung der Arbeiterpartei unter normalen Verhältnissen ein unbegreiflicher Schritt gewesen wäre, da das Gesetz auch ohne den Zusatz einen bedeutungsvollen Fortschritt brachte. Bernstein erklärt die Abstimmung der Arbeiterpartei damit, daß sie sich an der Spitze eines kämpfenden Heeres, das jene Forderungen als unverrückbares Kampfziel aufgestellt hatte, in einer gewissen Zwangslage befand.

Die Reden, mit denen die Vertreter der Arbeiterpartei das Gesetz vor und nach seiner Abstimmung begleiteten, ließen durchblicken, daß die Arbeiterpartei von ihrem intransigenten Standpunkt abgewichen sein würde, wenn sie nicht sicher gewesen wäre, daß die Bill auch ohne und gegen ihre Stimmen durchgehen würde.

*) Sozialistische Monatshefte 1912, 7. Heft, S. 414.

Arbeiterversicherungs-gesetzgebung.

Während nun England auf dem Gebiete der Arbeiterschutzesgesetzgebung mit den großen Industriestaaten des Kontinents schon seit längerem im wesentlichen gleichmarschierte, war es auf dem Gebiete des staatlichen Arbeiterversicherungswesens vollständig ins Hintertreffen geraten.

Wenngleich das Versicherungswesen der englischen Gewerkschaften zum Teil glänzend organisiert war, so genoß die Vorteile dieser Privatversicherung doch nur die englische Arbeiteraristokratie, während die großen Scharen der ungelerten Arbeiterschaft in Zeiten von Krankheit und Arbeitslosigkeit der Armenpflege zur Last fielen oder im Bettler- oder Verbrecherelend verfielen. Jedem deutschen Besucher der englischen Großstädte fällt es auf, wie groß die Zahl der elenden Gestalten verwaarloster Männer, Frauen und Kinder ist, die an den Straßenecken herumlungern. Selbst wenn wir konzedieren, daß sich dieses Elend bis zu einem gewissen Prozentsatz aus der proletarischen, speziell osteuropäischen Einwandererschaft rekrutiert, der England wohl in einer Überspannung liberaler Grundsätze ohne Unterschied Gastfreundschaft gewährt, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß ein großer Teil der ungelerten englischen Arbeiterschaft den Wechselfällen des Lebens schutzlos gegenüberstand und infolgedessen nur zu häufig dem Elend verfiel.

In anderem Zusammenhang wiesen wir schon darauf hin, daß die englische Arbeiterschaft in unseren Tagen neben ihrer in den letzten Jahrzehnten fast ausschließlich gewerkschaftlichen Arbeit die politische Arbeit aufgegriffen hat. Dadurch ist die Macht der englischen Arbeiterbewegung außerordentlich gewachsen.

Wie die Chartistenbewegung in England die großen politischen und sozialen Reformen des vergangenen Jahrhunderts veranlaßte, wie die sozialdemokratische Bewegung Bismarck zu seinen großen sozialpolitischen Taten drängte, so hat das politische Erwachen der englischen Arbeiterschaft das große Reformwerk gezeitigt, das Lloyd George dem englischen Parlament im Sommer 1911 vorlegte und die das englische Parlament zu Beginn des Jahres 1912 annahm.

Einen Schritt zur Hebung der unteren Volksklassen hatte das Parlament schon im Jahre 1908 getan. Es hatte die Alters-

pensionen eingeführt, die den englischen Staatshaushalt im Etatjahre 1909/10 mit der respektablen Summe von 175 Millionen Mark (8 750 000 £) belasteten, da die Alterspensionen sich nicht auf Versicherungsbeiträge aufbauen, sondern ausschließlich vom Staate getragen werden.

Das Alterspensionsgesetz bestimmt, daß jeder siebenzigjährige Engländer und jede alleinstehende siebenzigjährige Engländerin eine Staatspension erhalten, wenn sie in England geboren sind, wenn sie mindestens zwanzig Jahre in England lebten und wenn sie aus eigenen Mitteln ein jährliches Einkommen von nicht mehr als 630 Mk. haben.

Die Höhe der Staatspensionen wird nach folgender Skala bestimmt:

Einkommen bis 420 Mark erhalten Staatspensionszuschuß von 260 Mark
Einkommen von Mark

| | | | | | |
|---------------|---|---|---|-----|---|
| 420,00—461,50 | „ | „ | „ | 210 | „ |
| 461,50—525,00 | „ | „ | „ | 156 | „ |
| 525,00—577,50 | „ | „ | „ | 104 | „ |
| 577,50—630,00 | „ | „ | „ | 52 | „ |

Wahrhaft großzügig sind die Arbeiterversicherungsgesetze, die das Parlament in der Winteression 1911/12 angenommen hat.

Mit der Annahme dieser Gesetze hat England, das bisher auf dem Gebiete des Arbeiterversicherungswesens Veräumte nicht nur nachgeholt; es hat mit der Einführung der Arbeitslosenversicherung die Führung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung übernommen, die bisher Deutschland unbestritten besaß.

Die Lloyd Georgeschen Versicherungsgesetze umfassen viererlei:

1. die Krankenversicherung;
2. die Invalidenversicherung;
3. die Altersversicherung;
4. die Arbeitslosenversicherung.

Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung sind nicht getrennt, sondern zu einem Verwaltungsapparat zusammengefaßt.

Die Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung erstreckt sich auf alle Berufsarten.

Versicherungspflichtig ist jeder, der ein Einkommen unter 3200 Mk. hat.

Die Versicherungspflichtigen sind nicht in verschiedene Klassen eingeteilt, sie bilden vielmehr nur eine Klasse. Für jeden männlichen Versicherten haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen 58 Pfg. (7 d) und für jeden weiblichen Versicherten 50 Pfg. (6 d) wöchentlich aufzubringen, während der Staat einen Zuschuß zu den Versicherungsleistungen zahlt, der bei Männern zwei Neuntel, bei Frauen ein Viertel der Versicherungsleistungen ausmacht*).

Die Versicherungsbeiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden so auf beide Seiten verteilt, daß der Arbeitgeber einen um so größeren Anteil an dem Versicherungsbetrag zu leisten hat, je niedriger der Lohn ist, den der Versicherte erhält.

Soweit die Versicherten einen Tageslohn von über 2 Schilling (2 Mk.) erhalten, zahlt

bei männlichen Versicherten der Arbeitgeber 4 d, der Arbeitnehmer 3 d,

bei weiblichen Versicherten der Arbeitgeber 3 d, der Arbeitnehmer 3 d.

Erhält der Versicherte einen Tageslohn von $1\frac{1}{2}$ —2 Schilling, so beteiligt sich auch der Staat an der zu zahlenden Prämie, und zwar zahlt:

bei männlichen Versicherten der Arbeitgeber 5 d, der Arbeitnehmer 1 d, der Staat 1 d,

bei weiblichen Versicherten der Arbeitgeber 4 d, der Arbeitnehmer 1 d, der Staat 1 d.

Erhält der Versicherte weniger als $1\frac{1}{2}$ Schilling Tageslohn, so hat er selbst keine Prämie zu zahlen. In diesem Falle zahlt

*) Die überwiegende Mehrheit der englischen Arbeiterschaft steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß die Kosten der Arbeiterversicherung allein von dem Unternehmer zu tragen seien. Sie argumentiert: Der Unternehmer stellt bei der Kalkulation den Verschleiß des toten Inventars in Rechnung. Bei den lebendigen menschlichen Hilfskräften ist er der Notwendigkeit enthoben, die Abnutzung mit zu verrechnen, da er sie, nachdem er sie abgenutzt hat, durch frische Kräfte ersetzt. Der Staat soll deshalb den Unternehmer zwingen, bei seinen menschlichen Hilfskräften genau so zu verfahren wie bei dem toten Inventar, indem er dem Unternehmer die Kosten der Arbeiterversicherung auferlegt.

bei männlichen Versicherten der Arbeitgeber 6 d, der Staat 1 d,

bei weiblichen Versicherten der Arbeitgeber 5 d, der Staat 1 d.

Es beträgt also in jedem Falle die wirklich gezahlte Prämie:
für männliche Versicherte 7 d (58 Pfg.),
für weibliche Versicherte 6 d (50 Pfg.).

Die Leistungen der Versicherung sind folgende:

Der Kranke hat Arzt und Apotheke, wenn notwendig, auch Anstaltsbehandlung frei. Er erhält im ersten Halbjahr seiner Krankheit 10 Mk. wöchentlich (weibliche Versicherte 7,50 Mk.); nach Ablauf des ersten Halbjahrs beträgt die Unterstützung wöchentlich 5 Mk. (für Frauen 4 Mk.). Wöchnerinnen erhalten eine Unterstützung von 30 Mk., auch wenn sie nicht selbst, sondern wenn ihr Mann versichert ist.

Bleibt der Kranke dauernd arbeitsunfähig, so erhält er als Invalide 5 Mk. wöchentlich.

Für die Altersversicherung ist die Altersgrenze auf 65 Jahre festgesetzt. Die Altersversorgung beträgt wöchentlich 5 Mk. Für diejenigen, die aus der Altersversicherung Pensionen beziehen, kommen die oben erwähnten 1908 begründeten Alterspensionen in Fortfall.

Das Kranken-, Invaliden- und Altersversicherungsweisen baut sich auf freiester Selbstverwaltung der Versicherten auf.

Im allgemeinen sind die bestehenden Kassen der Gewerkschaften und der Genossenschaften (Friendly Societies) mit der Versicherungsverwaltung und Zahlung der Unterstützungen beauftragt worden. Für diejenigen Arbeiter, die nicht entsprechend organisiert sind, errichtet die Post besondere Zahlstellen.

Die bei uns so sehr umstrittene Ärzefrage ist in England in der Weise gelöst, daß jeder geprüfte praktische Arzt auf sein Verlangen in die Liste der Kassenärzte aufgenommen werden muß. Der Versicherte kann unter den Ärzten der Liste frei wählen.

Den jährlichen staatlichen Zuschuß zur Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung berechnet Lloyd George auf 90 Millionen Mark.

Die Arbeitslosenversicherung ist zunächst nur für einen Teil der Arbeiterschaft: die Bauarbeiter, Maschinen- und

Schiffbauer beschloffen. Die Zahl der Versicherungspflichtigen beträgt damit $2\frac{1}{2}$ Millionen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen wöchentlich jeder 20 Pfg. ($2\frac{1}{2}$ d.). Für jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 8 Pfg. (1 d.).

Der Staat leistet jährlich Beiträge bis zu einem Drittel desjenigen, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen aufbringen.

Die Arbeitslosenversicherung tritt bei mehr als einwöchentlicher Arbeitslosigkeit in Kraft, und sie wird bis zu einer Dauer von 15 Wochen (während eines Jahres) ausgezahlt. Maschinen- und Schiffbauer erhalten wöchentlich 7 Mk., Bauarbeiter 6 Mk. Unterstützung.

Die Rente wird nicht gezahlt bei Arbeitslosigkeit infolge von Streiks oder bei selbstverschuldeter Entlassung.

Derjenige Arbeitslose, dem geeignete Beschäftigung durch den staatlichen Arbeitsnachweis nachgewiesen wird, verliert den Anspruch auf die Rente, wenn er die Stelle nicht annimmt.

In Streitfällen entscheidet ein besonderes Schiedsgericht.

Ein Unternehmer, der einen Arbeiter das ganze Jahr hindurch ununterbrochen beschäftigt, kann die Rückerstattung eines Drittels seiner Beitragsleistungen verlangen.

Der Arbeiter kann, wenn er 60 Jahre alt ist, die Rückerstattung seiner Beitragsleistungen zuzüglich $2\frac{1}{2}$ % Zinsen beanspruchen. Von den auszahlenden Summen werden etwa erhaltene Unterstützungen in Abzug gebracht.

Auch in diesem Versicherungszweig bedient sich der Staat der bestehenden gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Versicherungsorganisationen so weit als möglich.

Die freiwilligen Arbeitslosenversicherungskassen anderer Berufe können unter gewissen Bedingungen Staatsunterstützungen bis zu einem Sechstel der von ihnen gezahlten Renten erhalten, soweit die wöchentliche Unterstützung nicht mehr als 12 Mk. beträgt.

X

Das britische Kolonialreich.

Geographische und politische Einteilung.

Das britische Kolonialreich läßt sich geographisch in sechs Hauptgruppen einteilen:

1. Mittelmeer: Gibraltar, Malta, Zypern.
2. Amerika: Kanada, Neufundland, Labrador, Britisch-Guinea, Honduras, Falkland-Inseln, Bermuda.
3. Australasien: Das Commonwealth, Neuseeland, Fidjisch-Inseln, Britisch-Neuguinea.
4. Afrika: Britisch-Südafrika, Rhodesia, Nigeria, verschiedene Protektorate und mehrere strategische Stützpunkte wie St. Helena und Mauritius und die „Interessensphäre“ Ägypten.
5. Asien: Vorder- und Hinterindien, Ceylon, Hongkong, die Straits-Settlements, die Malaiischen Staaten, Nordborneo usw.
6. Westindien: Jamaika, Barbados, Trinidad usw.

Politisch teilen wir die englischen Kolonien in fünf Hauptgruppen ein:

1. Selbständige Kolonien (Dominions) mit eigener Gesetzgebung, die wir Tochterländer nennen wollen: Australien, Neuseeland, Südafrika, Kanada und Neufundland.
2. Kolonien mit Repräsentativverfassung: Kanalinseln, Malta, Zypern, Jamaika usw.
3. Kronkolonien mit autokratischer Verwaltung: Indien, Ceylon, Trinidad, Nigeria, Gibraltar usw.
4. Protektorate: z. B. Uganda.
5. Interessensphären: z. B. Ägypten.

Im Rahmen dieser Arbeit müssen wir uns damit begnügen, einige Hauptmerkmale der Verfassung der Tochterländer hervorzuheben, von den Kronkolonien wollen wir die Verwaltung Indiens, von den Interessensphären die Stellung Englands in Ägypten mit einigen Worten schildern.

Die staatsrechtliche Stellung der Tochterländer.

Die staatsrechtliche Stellung der englischen Tochterländer läßt erkennen, daß England aus dem nordamerikanischen Befreiungskriege die Lehre gezogen hat, daß Kolonien, sobald sie einen gewissen Entwicklungsgrad erreicht haben, mündig erklärt und im wesentlichen sich selbst überlassen bleiben müssen.

England hat bitter erfahren müssen, daß es auf die Dauer nicht möglich ist, sich Kolonien politisch und wirtschaftlich dienstbar zu machen, und daß Kolonien nur dann dauernd sichere Absatzgebiete für das Mutterland bleiben, wenn sie den Produkten des Mutterlandes freiwillig zollpolitische Vorteile einräumen.

In bewunderungswürdiger Weise hat das gegenwärtige liberale Kabinett die Nuganwendung aus dieser Lehre für Südafrika gezogen. Wenige Jahre nach dem Burenkriege wagte das liberale Kabinett das kühne Experiment, die südafrikanischen Länder zu vereinigen und dem Vereinigten Südafrika die Rechte eines Tochterlandes zu verleihen. Der Erfolg war ein glänzender. Das Burentum wurde versöhnt und der ehemalige Burengeneral Botha trat als Premierminister an die Spitze des zukunftreichen Landes.

Die gemeinsamen Grundzüge der Verfassung der Tochterländer seien in folgendem skizziert:

An der Spitze des Tochterlandes steht der von der englischen Krone (Kolonialamt) ernannte Gouverneur. Theoretisch ist der Gouverneur berechtigt, das königliche Vetorecht auszuüben, in Wirklichkeit nimmt er eine vorzugsweise repräsentative Stellung ein. Bei Differenzen zwischen der Kolonie und dem Mutterlande ist er der gegebene Mittelsmann.

Die Gesetzgebung liegt bei einem aus zwei Häusern, einem Oberhaus und einem Unterhaus bestehenden Parlament.

Die Exekutive liegt in der Hand eines Ministeriums, das sich aus den Führern und Vertrauensmännern der Unterhausmehrheit zusammensetzt.

Einen staatlich anerkannten, bevorrechtigten Adel gibt es nicht. Es bestehen keine Staatskirchen.

Das Schulwesen liegt im wesentlichen in der Hand des Staates.

Der Staatskasse des Mutterlandes fließen aus den Tochterländern keine Einnahmen zu. Umgekehrt sind auch die Tochterländer finanziell vom Mutterlande unabhängig. (Nur einige Kronkolonien erhalten staatliche Unterstützungen, der gesamte Kolonialetat Englands belief sich einschließlich des Stats des Auswärtigen Amtes im Jahre 1910 nur auf rund 37 Millionen Mark.)

Indirekt wird das Mutterland durch die Tochterländer allerdings dadurch finanziell belastet, daß es Teile seiner Kriegsflotte zum Schutze der Tochterländer bereit halten muß. Die Frage, ob sich die Tochterländer allgemein an den Kosten einer „Reichskriegsflotte“ beteiligen werden oder ob sie dazu übergehen, eigene Kriegsfлотten unter eigenem Kommando zu formieren, ist heute noch offen. Australien hat eine eigene Torpedobootsflottille gebaut. Für den Militärdienst im Innern besitzen die Tochterländer eigene Miliztruppen.

Die Tochterländer sind vom Mutterlande in ihrer gesamten inneren und Handelspolitik unabhängig, nur in der äußeren Politik unterwerfen sie sich der Leitung des Londoner Auswärtigen Amtes. Selbstredend findet aber ein ausgiebiger Notenwechsel zwischen dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes und dem jeweiligen Kolonialpremierminister statt, wenn der Staatssekretär des Äußeren Entscheidungen zu treffen hat, die die Interessen eines Tochterlandes berühren.

Alle vier Jahre treten die Vertreter der Tochterländer zu einer „Imperial Conference“ in London zusammen, um sich in eingehender vertraulicher Aussprache über die Richtlinien der auswärtigen Politik zu verständigen und sonstige gemeinsame Reichsinteressen (Wehrhaftigkeit, gegenseitige zollpolitische Vergünstigungen usw.) zu beraten.

Die „British Imperial Conference“ wird als Vorläufer eines ständigen Reichsrats betrachtet, dessen zukünftige verfassungsmäßige Stellung aber noch im Dunkeln liegt.

Australien und Neuseeland.

Über die politischen und sozialen Verhältnisse Australiens und Neuseelands, über die uns in erschöpfender Weise die Arbeiten des Jenenser Volkswirts Rob. Schachner unterrichten („Australien

und Neuseeland in Politik, Kultur und Wirtschaft“ und „Die soziale Frage in Australien und Neuseeland“, beide bei Gust. Fischer, Jena 1911) seien noch einige Tatsachen erwähnt, die diese beiden Antipodenländer, in denen Hochschutzzollpolitik und Arbeiterherrschaft, Staatssozialismus und Prämienwirtschaft nebeneinander hergehen, als die politisch und sozial fortgeschrittensten Staaten erscheinen lassen:

In Australien besitzt jeder 21 Jahre alte männliche und weibliche Bürger eines Bundesstaates das aktive und passive Wahlrecht zum Parlament seines Bundesstaates und gleichzeitig zum gemeinsamen Parlament des australischen Commonwealth. Gleichfalls ist jeder 21 Jahre alte männliche und weibliche Staatsbürger Neuseelands zum neuseeländischen Parlament wahlberechtigt und wahlfähig. Das Parlamentswahlrecht ist in allen Staaten Australiens nicht nur allgemein, sondern auch gleich, geheim und direkt.

Zum Oberhaus des Commonwealth werden von den australischen Einzelstaaten je sechs Senatoren von der Bevölkerung direkt, gleichfalls auf Grund des gleichen Wahlrechts gewählt.

Die Mitglieder der Oberhäuser in den Einzelstaaten werden jedoch in einigen Staaten auf Lebenszeit ernannt, in anderen auf Grund eines nach Besitz qualifizierten Wahlrechts gewählt. In Neuseeland werden die Oberhausmitglieder auf sieben Jahre ernannt.

Diese Ernennungen erfolgen im Namen des britischen Governor der betreffenden Einzelstaaten, bezw. des Governor-General von Neuseeland.

Während die Eingeborenenpolitik der ersten weißen Einwandererschaft Australasiens stets ein Schandfleck der europäischen Zivilisation bleiben wird (u. a. war es ein schwunghaftes Geschäft die Köpfe der Eingeborenen kunstvoll tätowieren zu lassen, um sie dann abzuschlagen und an europäische Museen zu verhandeln), hat Neuseeland unter der Premierministerenschaft des großen Demokraten und Humanisten Seddon die Eingeborenenbefreiung durchgeführt. Die eingeborenen Maoris sind heute politisch gleichberechtigt. Daß das Seddonsche Experiment nicht verfehlt war, zeigt u. a. die Tatsache, daß im gegenwärtigen Ministerkabinett Neuseelands ein Halbblut- und ein Vollblutmaori sitzen.

Das Kommunalwahlrecht beruht in den australasiatischen Staaten noch auf dem plutokratischen Prinzip, demzufolge Steuerleistung und Wahlrecht Hand in Hand gehen sollen. Aber in Neuseeland und einigen australischen Bundesstaaten ist der plutokratische Charakter doch schon so weit abgeschwächt, daß alle einundzwanzigjährigen männlichen und weiblichen Gemeindeglieder das Wahlrecht besitzen, die Haus- oder Grundbesitz haben, oder die Mieter einer Wohnung sind, deren Jahresmiete 200 Mk. beträgt. In diesen Ländern ist das Kommunalwahlrecht auch nicht durch Klasseneinteilung oder Pluralstimmen differenziert.

In Australien verfügt die Arbeiterpartei über die Mehrheit im Bundesparlament. Die Regierungsgewalt liegt daher im Commonwealth in den Händen der Arbeiterpartei. Der gegenwärtige Ministerpräsident Australiens, Fisher, ist aus dem Arbeiterstande hervorgegangen. Auch in einigen Bundesstaaten Australiens regiert die Arbeiterpartei.

In Neuseeland hat sich eine einflußreiche Arbeiterpartei nicht gebildet, da sich die liberale Partei, vor allem unter dem Einfluß Seddons, zur Trägerin der sozialen Bewegung machte.

Die Arbeiterpartei Australiens kann der englischen parlamentarischen Arbeiterpartei gleichgestellt werden. „Man hat ihr oft den sozialistischen Charakter bestritten, obwohl sie sich offen zu den Prinzipien der internationalen Sozialdemokratie bekennt und von den australischen Antisozialisten ihrer Endziele wegen bekämpft wird; in der praktischen Politik folgt sie Fabianischen Ideen, die auch unsere Revisionsisten vertreten und die sich von selbst ergeben, wenn eine sozialistische Partei Regierungspartei wird.“ Diesem Urteil Schachners entspricht auch die Äußerung des australischen Premierministers Fisher: „Keine Partei, die wert des Namens Arbeiterpartei ist, kann leugnen, daß ihr Ziel der Sozialismus ist, aber kein Sozialist mit parlamentarischer Erfahrung kann hoffen, auf Jahre hinaus mehr als eine Gesetzgebung sozialpolitischer Natur zu erreichen.“

Das nächste Ziel, das zu erreichen sich die Arbeiterpartei zur Aufgabe gemacht hat, ist:

8 hours work, 8 hours sleep, 8 hours play and 8 shillings a day.

(8 Stunden Arbeit, 8 Stunden Schlaf, 8 Stunden Erholung und 8 Mark täglich.)

Auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung wurde in Australasien bisher u. a. erreicht:

Der Achtstundentag für die Frau in der Fabrik ist in Australien und Neuseeland schon allgemein gesetzlich eingeführt, in Neuseeland auch für den Mann.

Knaben und Mädchen unter 14 bzw. 15 Jahren dürfen in Industrie und Handel nicht beschäftigt werden.

Die Sonntagsruhe ist strikt durchgeführt. Die Ausnahmen (Milchverkauf usw.) sind auf das denkbar kleinste Maß zurückgeführt.

Die Ladengeschäfte dürfen an vier Wochentagen nicht länger als bis 6 Uhr abends, an einem Wochentage nicht über 1 Uhr mittags und am sechsten Wochentage nicht länger als bis 9 bzw. 10 Uhr abends geöffnet sein.

Die obligatorischen Schiedsgerichte für gewerbliche Streitigkeiten und die Lohnausschüsse zur Festsetzung von Minimallöhnen sind mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet. Sie haben die Zahl der Streiks außerordentlich vermindert. In den vierzehn Jahren 1894—1908 streikte beispielsweise nur $\frac{1}{2}$ % der Arbeiterschaft Neuseelands, während in den neun Jahren 1891—1900 20 % der englischen Arbeiterschaft an Streiks beteiligt waren.

Die Tätigkeit der Schiedsgerichte und Lohnausschüsse wird für einige Erwerbszweige (Kohlenindustrie, Beleuchtung, Nahrungsmittelzufuhr usw.) durch strenge Streik- und Aussperrungsverbote unterstützt.

Ein Arbeiterversicherungswesen im deutschen Sinne kennt bisher nur Neuseelands, das 1900 eine Zwangsunfallversicherung im Bergbau einführte. Es wurden aber Invaliden- und Altersrentengesetze in Neuseeland im Jahre 1898, in Australien 1910 allgemein eingeführt.

Die Altersrente wird vom 65. Lebensjahr an ausbezahlt.

Die Invaliden- und Altersrente beträgt bis zu 520 Mk. jährlich. Hat der Rentenempfänger ein eigenes Einkommen von nicht mehr als 520 Mk., so erhält er die volle Rente. Beträgt aber das eigene Einkommen des Rentenempfängers mehr als 520 Mk., so wird die Rente so bemessen, daß das eigene Einkommen + Rente zusammen 1040 Mk. ausmacht. Wer über 1040 Mk. eigenes Einkommen hat, hat keinen Anspruch auf Staatsrente.

Die Invaliden- und Altersrenten bauen sich nicht auf Versicherungsbeiträgen auf. Sie werden der Staatskasse entnommen. Neuseeland zahlte 1908/09 Renten im Betrage von rund $6\frac{3}{4}$ Millionen Mark aus, Australien im Jahre 1909/10 rund 30 Millionen Mark.

In Australien hat jede Mutter bei ihrer Niederkunft Anspruch auf Zahlung von 100 Mk. Wöchnerinnenunterstützung aus der Bundeskasse.

Die Alkoholfrage steht in Australasien im Vordergrund des politischen Interesses. In mehreren Bezirken Neuseelands ist der Alkoholausschank schon heute gänzlich verboten, und bei dem allgemeinen Plebiszit vom Jahre 1912 fehlten nur wenige Stimmen an der gesetzlich notwendigen Dreifünftelmehrheit zum vollständigen Verbot der Alkoholbereitung und des Ausschanks in Neuseeland.

Die Kronkolonie Indien.

Die indische Verwaltung untersteht, wie wir wissen, nicht dem Kolonialamt, sondern einem besonderen Staatssekretariat für Indien. Der Staatssekretär für Indien ist der oberste, dem Parlament verantwortliche Leiter der indischen Politik.

In Indien selbst steht an der Spitze der Verwaltung der Generalgouverneur (Gehalt 516 000 Mk.), der den inoffiziellen Titel „Vizekönig“ führt.

Dem Vizekönig steht ein Kabinettsrat zur Seite, der aus sechs Räten besteht. Jeder dieser Räte ist Minister eines besonderen Verwaltungszweiges. Der Vizekönig selbst leitet das auswärtige Departement. Die sechs übrigen Verwaltungszweige bilden: Finanzen, Inneres, Heer, Handel, Landwirtschaft, öffentliche Arbeiten.

Der Kabinettsrat wird verstärkt durch ein außerordentliches Mitglied: den Oberstkommandierenden der Truppen.

Neben dem Kabinettsrat, der Exekutivbehörde, besteht ein gesetzgebender Rat (Legislative Council), dem neben den Mitgliedern des Kabinettsrats 60 („additional“) Mitglieder angehören. 35 dieser Mitglieder werden vom Vizekönig ernannt und 24 werden von Provinzialräten und Handelskammern gewählt.

Die einzelnen Provinzen, an deren Spitze Gouverneure stehen, besitzen gleichfalls Exekutiv- und Legislativräte, die auch zum Teil ernannt, zum Teil gewählt sind.

Direkt der englischen Verwaltung unterstellt sind auf diese Weise über eine Million Quadratkilometer mit einer Bevölkerung von 232 Millionen.

Daneben hat Indien noch 694 Eingeborenenstaaten, die zusammen 700 000 qkm bedecken und 62 $\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner zählen.

Diese Eingeborenenstaaten sind in ihrer inneren Politik je nach den abgeschlossenen Staatsverträgen mehr oder weniger unabhängig. An der Spitze dieser Staaten steht in der Regel ein autokratischer Fürst. In einigen Staaten ist der Fürst (Maharajah) der wirkliche Leiter der inneren Politik seines Landes und der englische Ministerresident (Agent) sein Inspirator mit Bezug auf die auswärtige Politik, in sehr vielen Staaten ist aber der wirkliche Leiter der gesamten Staatsverwaltung der englische „Agent“, neben dem der Fürst nur eine geduldete Stellung einnimmt.

Der indische Etat von 1909/10 weist in der Einnahme den Betrag von 1 487 500 000 Mk., in der Ausgabe den Betrag von 1 481 700 000 Mk. auf.

Die Interessensphäre Ägypten.

Ägypten, unter der Suzeränität des türkischen Sultans stehend, verlor seine innerpolitische Selbständigkeit mit dem Staatsbankrott im Jahre 1875, der die Errichtung einer internationalen Finanzkontrolle zur Folge hatte. Je zwei Finanzkontrolleure wurden von England und Frankreich ernannt.

Ein Eingeborenenaufstand führte die englische und französische Flotte vor Alexandrien. Frankreich zog sich vor Beginn des Kampfes zurück, und England besetzte Port Said, Alexandrien und Kairo.

Seit 1882 steht Ägypten nur noch nominell unter der Oberhoheit des Sultans, der gesetzliche Regent ist wohl noch der Khedive, aber der wirkliche Regent ist der englische Generalkonsul (Cromer, Gorji, seit 1911 Kitchener). Doppelt fällt der englische Einfluß in Ägypten in die Waagschale, da England den größten

Teil der Suezkanal-Aktien aufgekauft hat und daher Gebieter dieser bedeutendsten Wasserstraße der Welt ist.

Die ägyptische Eingeborenenarmee wird von englischen Offizieren befehligt. An britischen Truppen stehen in Ägypten vier Regimenter Infanterie, eine Feld- und eine Bergbatterie, Pioniere usw., zusammen rund 3700 Mann.

Die englische Verwaltung hat in Ägypten auf jedem Gebiet Glänzendes geleistet. Die Nilregulierungsarbeiten z. B., die den landwirtschaftlichen Wert Ägyptens außerordentlich gehoben haben, sind Kulturtaten ersten Ranges.

Schlußbemerkung

Julius Hatschel vertritt in seinem fundamentalen Werk über das englische Staatsrecht die Ansicht, daß sich das englische parlamentarische Regime auf die kontinentalen Staaten nicht übertragen lasse. Das parlamentarische Regime, auf die kontinentalen Staaten übertragen, würde einem Homunkulus, einem in der Retorte erzeugten Menschen, gleichen.

Ohne Zweifel hat Hatschel insofern recht, als sich das englische parlamentarische Regime nicht auf dem Wege der Gesetzgebung mechanisch auf Deutschland übertragen läßt.

Das parlamentarische Regime kann nicht durch einen Parlamentsbeschluß eingeführt werden. Es kann sich nur aus den politischen Verhältnissen eines Landes heraus entwickeln.

Die Voraussetzung des parlamentarischen Regimes ist das Bestehen regierungsfähiger Parteien oder regierungsfähiger Parteiblocks. Wer das parlamentarische Regime für erstrebenswert hält, muß den parteipolitischen Konzentrationsbestrebungen, den Blockbildungen, die Wege ebnen.

Wenn nicht alle Auspizien trügen, hat Deutschland die politischen Kinderjahre der Parteizersplitterung überwunden.

Eine parlamentarische Rechte und eine parlamentarische Linke ist im Reiche und in den Einzelstaaten in der Entwicklung begriffen.

Auf der Rechten konzentrieren sich die konservativen und rückwärts gerichteten Kräfte.

Auf der Linken hat sich hier und da, vor allem in Süddeutschland, das liberale Bürgertum und die in der Sozialdemokratie organisierte Arbeiterschaft zusammengefunden.

Wenn es gelingt, diesen noch in seinen ersten Anfängen befindlichen Konzentrationsprozeß so zu fördern, daß er zu festen Blockbildungen führt, wird auch im Deutschen Reiche und seinen Einzelstaaten der Schwerpunkt mehr und mehr in die Parlamente hinübergleiten und damit wird dann auch das deutsche Volk aus der Reihe der regierten in die Reihe der sich selbst regierenden Völker aufrücken.

Der englische Staat

Nachwort von Friedrich Naumann

Der deutsche Liberalismus hat von England aus schon immer starke Eindrücke empfangen. Man kann die Darstellung dieser englischen Einwirkungen schon bei Kant beginnen lassen, dem großen Geistesvater der deutschen Freiheitsbewegung. Man kann auch hervorheben, daß viele französische Einflüsse ihrerseits wieder von England und Amerika aus angeregt worden sind. Aber wir wollen nicht so weit zurückgreifen, sondern uns auf das beschränken, was seit der deutschen Reichsgründungszeit an englischen Beeinflussungen offen zutage liegt. Da muß zuerst gesagt werden, daß die nationalliberale Partei in ihrer größten und wichtigsten Periode (1866—1878) durch Gneist und andere mit dem englischen Parlamentarismus und der englischen Verwaltungspraxis bekannt gemacht wurde, während Bamberger den gesamten Liberalismus in die Grundsätze der englischen Freihandelslehre einführte. Fast die ganze Theorie unseres älteren Liberalismus trägt englische Züge, und der Kreis von Männern, der sich um Barth's „Nation“ sammelte, hat stets diesen Zusammenhang gepflegt und ausgesprochen. Dazu kam, daß durch Prof. Brentano und seine Schule vom Ende der sechziger Jahre an die Bedeutung und Organisation der englischen Arbeiterverbände den deutschen Arbeitern und Volkswirtschaftlern als Muster vorgehalten wurden, und daß die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine ebenso wie vorher die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften beständig die älteren englischen Vorgänge im Auge hatten. Man kann sagen, daß die ganze Schicht von Menschen, die auf den Regierungsantritt Kaiser Friedrichs III. wartete, etwas englische Luft um sich hatte. Ihnen gegenüber wurde die konservative Gegenbewegung als national im Sinne der Ablehnung fremder Einflüsse bezeichnet, ganz als ob es ein Mangel an vaterländischer Gesinnung wäre, vom früher entwickelten Nachbarvolke zu lernen! Aber auch diese mit dem Jahre 1876 einsetzende konservative Richtung mußte ihre Blicke auf England richten, sobald sie sich für Kolonialpolitik und Flotte zu interessieren begann. Alle unsere Kolonialpolitiker von Peters

bis Dernburg mußten bei England in die Schule gehen, gleichgültig, zu welcher deutschen Partei sie sich rechneten. Und es kann nicht bezweifelt werden, daß Kaiser Wilhelm II. nicht weniger englisch beeinflusst ist als sein Vater, nur daß sich bei ihm dieser Einfluß mehr in der Auffassung der Weltpolitik zeigt als in der Art, Kulturprobleme in die Hand zu nehmen.

Während wir auf diese Weise in den leitenden Kreisen englische Wirkungen verspüren, tritt in ganz anderer Art der englische Einfluß bei der deutschen Sozialdemokratie zutage. Die grundlegenden Schriften dieser Partei sind in England verfaßt worden und konnten nur dort entstehen, weil hier das kapitalistische Verfahren zeitiger entwickelt wurde als in Deutschland. Deutsche Theorie sättigte sich mit englischer Praxis. Und nicht nur der ältere Marxismus entstand an der Themse, sondern auch die erste und bisher bedeutendste Schrift des sozialdemokratischen Revisionismus wurde von E. Bernstein in London geschrieben. Es liegt zwar nicht so, als sei England selber das Mutterland der sozialdemokratischen Bewegung, aber es bot für sie den Ausgangspunkt, weil in England das erste große Industrieproletariat vorhanden war. Das war auch der Grund, weshalb fast alle nicht-sozialdemokratischen Reformbewegungen sich englischer Vorbilder rühmen, wie besonders die Bodenreformer und die Gartenstadt-bewegung. Auch unsere Pädagogen gehen neuerdings fleißig über den Kanal und die freiere Theologie sucht Fühlung mit den religiösen Erscheinungen drüben. Man kann sagen, daß bei uns vom Kaiser bis zum Proletarier alle Volksteile beständig mit England in stiller oder lauter Auseinandersetzung begriffen sind, was übrigens auf Gegenseitigkeit beruht, denn die Engländer lernen fleißig von uns.

Bei dieser Sachlage ist es dankbar zu begrüßen, daß uns Paul Helbeck eine übersichtliche und sehr lehrreiche Arbeit über England schenkt, durch die uns der englische Staat in allen seinen Organen und Tätigkeiten nahegebracht werden soll, dieser englische Staat, der so locker gebaut zu sein scheint und der so fest und sicher durch die Welt geht! Er hat keine Verfassung, keine Theorie, aber ein sehr kräftiges Leben, kräftig besonders auch dadurch, daß er grundsätzlich nicht Polizeistaat sein will. Er lebt von der Wirklichkeit für die Wirklichkeit, ist kein Gebilde der

Schule oder der Theorie, ist ein geschichtliches Naturgewächs mit vielen Wunderlichkeiten und grauen Überlieferungen und trotzdem voll Biegsamkeit und Weite. Diesen Staat sollen wir nicht abschreiben wollen wie eine fertige Vorlage, aber wir müssen ihn begreifen, uns in ihn hineindenken und seine innere Weisheit und Mechanik verstehen. Dann wird uns dieses Studium helfen, auch für uns den Staat aus unserer Vergangenheit heraus entstehen zu lassen, den wir brauchen.

In mancher Hinsicht hatten es die Engländer bei ihrer Staatsbildung leichter, als wir es haben, denn sie haben keine Periode der monarchischen Zersplitterung hinter sich. Die Staatseinheit ist für sie etwas altes und sozusagen gegebenes, während sie für uns erst etwas mühsam erkämpftes und nur unvollkommen erreichtes ist. In England ist die irische Frage die einzige Gefährdung der Staatseinheit, während wir noch immer zwischen Reich und Einzelstaaten unterscheiden müssen und als Ausdruck der Staatsmacht „die verbündeten Regierungen“ besitzen. Daraus folgt, daß England von vornherein stärker zentralisiert gewesen ist, so stark, daß man jetzt Dezentralisierungspläne erwägen muß, um Parlament und Regierung von Nebendingen zu entlasten. Wir besitzen im Bundesrat ein Organ der Regierung, wie es England nie gehabt hat, und werden versuchen müssen, ob wir uns mit dieser sehr eigenartigen historischen Größe so werden abfinden können, daß sich auch bei uns der Mehrheitswille des Volkes zur regierenden Kraft auswächst. Das monarchische Problem ist dadurch für uns noch viel verwickelter als es für die Engländer war, viel undurchsichtiger. Auch haben wir zahlreiche Parlamente, während bis jetzt den Engländern ihr eines genügt hat. Das parlamentarische System würde also bei uns von Anfang an ein Doppelgesicht tragen, ein einzelstaatliches und ein nationales. Das alles ist so verworren, daß man aus Gründen theoretischer Klarheit fast wünschen möchte, es würde erst einmal aller alte Verfassungsbestand eingeschmolzen, um einen reinen Neuguß herstellen zu können. Indem wir aber das wünschen, wissen wir, daß es nicht kommt. Die Geschichte arbeitet nicht nach akademischen Plänen, sondern von Fall zu Fall nach Notwendigkeit und Bedarf. Es hat praktisch wenig Zweck, ein schönes Normalstatut vor Augen zu malen, man muß vielmehr darauf be-

dacht sein, das vorhandene weiterzubilden, sobald man dazu die Kraft hat. Das aber ist eben die Kunst, die die Engländer geübt haben. Von ihrer einen großen Revolution an im 17. Jahrhundert haben sie immer nur Umbauten gemacht, Zusätze, Hilfskonstruktionen und Kompromisse, und das Ergebnis aller dieser Notstandsarbeiten ist ein Organismus, wie er in der Welt noch nicht vorhanden war. Denn was ist das alte Römerreich in aller seiner Größe gegen das heutige England?

Alle englische Politik ist, wenn man ein jetzt gebräuchliches Wort dafür anwenden darf: Revisionismus. Damit soll gesagt sein, daß nicht der Stillstand das richtige ist, aber auch nicht ein theoretischer Radikalismus. Die Geschichte muß als ein beständiges Werden begriffen werden, der Staat als ein lebendig wachsendes Wesen, das Volk als eine sich stets von unten her erneuernde Truppe. Auf diese Weise ist das englische Königreich demokratisiert worden, ohne daß eines Tages eine völlig neue Fahne aufgezogen wurde. Man ließ jeden alten Titel bestehen, änderte nur den Inhalt. Man ertrug Perrücken und Wollsock, weil man der Männer sicher war, die die Perrücken aufsetzten und sich auf dem Wollsock niederließen. Man störte die Majestät nicht, solange sie das tat, was dem Volke nötig schien. Dieser schöne Mangel an formalistischer Rechthaberei ist etwas, was von uns besonders gelernt werden muß, wenn wir deutsche Demokratie machen wollen. Wir müssen lernen, das preußische Herrenhaus zu behandeln wie das englische Oberhaus. Aus der Welt hinwegblasen können wir es nicht, aber es muß noch viel mehr ein bloßes Museum werden als es heute ist.

Auch die Aufnahme sozialistischer Elemente in unser Gewererecht wird sich nicht als Änderung der Gesellschaftsordnung vollziehen, sondern als Einsetzung neuer Bestandteile in eine vorhandene Maschine. In dieser Hinsicht ist unser vorhandener Apparat geeigneter als der englische. Man soll die Schwierigkeiten nicht unterschätzen, die jetzt in England sich auf tun. Gerade das ist ein Vorzug des vorliegenden Buches, daß es den Fragen der Arbeiterbewegung und der sozialen Strömung innerhalb des englischen Liberalismus ganz besondere Aufmerksamkeit widmet. Das alte Freiheitsland macht seinen Frieden mit der sozialen Bewegung, es wird ihn machen, denn die Menge der Arbeiter steht

vor der Tür des Parlaments. Es vollzieht sich ein Umschwung in der Auffassung der Staatspflichten, der für das alte England unglaublich scheint. Und daß dieser Umschwung sich ohne eine Zwischenperiode von Staatsfeindschaft der Arbeiterklasse vollziehen kann, ist die letzte und höchste Probe der Gesundheit dieses Staates. Während die große auswärtige Politik ruhig ihren Gang weitergeht, wird ein neues Arbeiterrecht geschaffen und das alte Parlament bekommt durch seine Arbeitermitglieder ein anderes Aussehen.

Literaturverzeichnis

Als Grundlagen des theoretischen Studiums der Verfassung Englands, seines politischen und kulturellen Lebens seien in erster Linie genannt:

Englische Autoren:

- Walter Bagehot, „The English Constitution“.
J. A. R. Marriot, „English political institutions“.
Sidney Low, „The Governance of England“.
Queen Victoria, „Letters and memoirs“ (in deutscher Übersetzung unter dem Titel „Briefe und Memoiren“ erschienen).
David Lloyd George, „Better Times“ (in deutscher Übersetzung unter dem Titel „Bessere Zeiten“ erschienen).
Sidney und Beatrice Webb, „Industrial democracy“ in deutscher Übersetzung unter dem Titel „Theorie und Praxis der Gewerkschaften“ erschienen).
Sidney und Beatrice Webb, „History of the British Trade Unionism“ (in deutscher Übersetzung unter dem Titel „Die Geschichte des britischen Trade Unionismus“ erschienen).
Ramsay MacDonald, „Socialism and Government“ (in deutscher Übersetzung unter dem Titel „Sozialismus und Regierung“ erschienen).
Ramsay MacDonald, „Socialism and Society“.
Ramsay MacDonald, „Syndicalism“.
Ramsay Muir, „Peers and Bureaucrates“.
W. L. Stead, „Coming men on coming questions“.
Sammlungen von Flugschriften führender Politiker, u. a. enthaltend:
Arthur Balfour, „The defence of the Empire“.
Lord Salisbury, „The brain of the Empire“.
Winston Churchill, „Why I am a Freetrader“.
John Morley, „To young Liberals“.
Ramsay MacDonald, „The Labour Party“.
Keir Hardie, „The citizenship of woman“.
T. J. Macnamara, „The physical condition of the people“.
John Redmond, „The financial case for Home Rule“.
T. W. Russell, „The Irish Land question“.
Lord Escher, „On the army“.
S. Rider Haggard, „Back to the land“.
usw.
Arthur Chadwell, „Industrial Efficiency“ (in deutscher Sprache unter dem Titel „England, Deutschland und Amerika“ erschienen).
In statistischen Nachschlagebüchern sind neben „Harmsworth Encyclopaedia“ zu nennen, die jährlich erscheinenden:
Whitakers Almanack.
Financial Reform Almanack.
Daily Mail Yearbook.
Liberal Yearbook
usw.
Reiches Material bieten auch die Reports of the Annual Meetings (die Berichte der Parteitage) der Labour Party, the Independent Labour Party und the British Socialist Party.

Deutsche Autoren:

- R. von Gneist, „Englische Verfassungsgeschichte“.
R. von Gneist, „Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart“.
R. von Gneist, „Das englische Parlament in seinen tausendjährigen Wandlungen“.
Julius Hatjchet, „Englisches Staatsrecht“.
Karl Wertheim, „Wörterbuch des englischen Rechts“.
Josef Redlich, „Recht und Technik des englischen Parlamentarismus“.
Josef Redlich, „Englische Kommunalverwaltung“.
Th. Lenschan, „England in deutscher Beleuchtung“, enthaltend:
M. v. Brandt, „Die englische Kolonialpolitik und Kolonialverwaltung“.
E. Schroedter, „Die englische Seeschifffahrt“.
Richard Neuse, „Die britischen Inseln als Wirtschaftsgebiet“.
Otto Neuschler, „Das englische Landheer“.
Graf E. Reventlow, „Die englische Seemacht“.
B. Röttgers, „Das englische Schul- und Erziehungswesen“.
Fhr. Langwerth v. Simmern, „Der englische Nationalcharakter“.
B. Walter, „Die englische Herrschaft in Indien“.
Th. Lorenz, „Die englische Presse“.
Th. Lenschan, „Großbritannien“.
G. Wendt, „England, seine Geschichte, Verfassung und staatlichen Einrichtungen“.
E. von Schulze-Gaevernik, „England und Deutschland“.
Carl Peters, „England und die Engländer“.
Alfred Manes, „Ins Land der sozialen Wunder“ (Australien und Neuseeland).
Robert Schachner, „Australien und Neuseeland in Politik, Wirtschaft und Kultur“.
Robert Schachner, „Die soziale Frage in Australien und Neuseeland“.
Robert Schachner, „Australien und Neuseeland, Land, Leute und Wirtschaft“. (Auszug aus den beiden vorgenannten Werken, Teubner.)
Im Juni und Juli 1912 erschienen noch die ersten Bände der groß angelegten, von E. Sieper mit Unterstützung des deutsch-englischen Verständigungskomitees herausgegebenen Sammlung „Die Kultur des modernen England“.
I. Band: Ernst Schulze, „Die geistige Hebung der Volksmassen in England“.
II. Band: Ernst Schulze, „Volksbildung und Volkswohlfahrt in England“.
III. Band: Berlepsch=Valendas, „Die Gartenstadtbewegung in England“.
An allgemeinen Nachschlagebüchern leisten treffliche Dienste:
Handwörterbuch der Staatswissenschaften Conrad, Elster, Lexis, Löning.
Staatslexikon Bachem.
Von Werken fremdländischer Autoren sei vor allen hingewiesen auf:
G. F. Steffen, „England als Weltmacht und Kulturstaat“.
G. F. Steffen, „Die Demokratie in England“.
G. Brandes, „Lord Beaconsfield (Disraeli)“.

Früher erschien von demselben Verfasser im Verlag der Buchdruckerei und Verlagsanstalt A. Martini & Grüttes in G. m. b. H. in Elberfeld:

Die Lehren des Marxismus und die revisionistischen Strömungen in der Sozialdemokratie

48 Seiten

Geheftet 50 Pfg.

Der Verfasser läßt im ersten Teil die Gestalten der Männer vor unser geistiges Auge treten, auf die der Marxismus zurückgeführt wird: Karl Marx und Friedrich Engels. Wir verfolgen die Entstehung des ersten großen Dokuments des dogmatischen Sozialismus, des kommunistischen Manifestes, wir gewinnen einen Eindruck von der gewaltigen Geistesarbeit, die Karl Marx mit seinem Werke „Das Kapital“ geleistet hat, und wir lernen endlich die Interpretation der marxistischen Lehren kennen, die im Erfurter Programm der deutschen Sozialdemokratie niedergelegt ist. Der zweite Teil macht uns mit den Grundgedanken des Buches bekannt, das wie kaum ein anderes vor ihm die Grundlagen des marxistischen Lehrgebäudes erschütterte: Eduard Bernsteins „Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie“. Gleichzeitig werden wir in die Ideenwelt des revisionistischen Sozialismus eingeführt, die in den „Sozialistischen Monatsheften“ seinen geistigen Mittelpunkt besitzt.

England und wir

von Professor Dr. Gerhard von Schulze-Gaevernitz

Dritte, verbesserte Auflage

Kartoniert 50 Pfg.

Diese gebiegene wirtschaftsgeographische Studie des Freiburger Professors liegt jetzt in zweiter Auflage vor. Gestützt auf sorgfältig ausgewähltes Zahlenmaterial weist der Verfasser zunächst nach, wie die drei germanischen Nationen, Vereinigte Staaten, Großbritannien und Deutschland, die wirtschaftlichen Vormächte der Erde sind. Darauf wird das Verhältnis der beiden letzteren untersucht. Es wird namentlich der gewaltige Aufschwung der deutschen Industrie und im Zusammenhang damit des Handels und Verkehrs hervorgehoben. Wenn England auf Deutschlands Stellung neidisch ist und eine Beeinträchtigung fürchtet, so hat es auch Grund dazu. Und nun wird in ruhiger, durchaus sachlicher Weise das Verhältnis der beiderseitigen Machtmittel und der wirtschaftlichen Fragen behandelt, wobei sich aus den Tabellen ergibt, daß für Deutschland England weitaus der beste Markt ist, andererseits ist aber auch Deutschland für die Abnahme der englischen Industrieprodukte immer noch weit wichtiger als selbst Indien, ebenso hinsichtlich der Rohstoffe. Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß beide Rivalen einander nötig haben. Das Wohlsein Deutschlands kann nicht verfehlen, England Vorteile zu bringen.

(Schulblatt für die Herzogtümer Braunschweig und Anhalt)

Staat und Kirche

Grundzüge eines kirchenpolitischen Programms für den entschiedenen Liberalismus von Pastor Dr. August Pfannkuche

Umfang 128 Seiten

Kartoniert 1,10 Mark

Der bekannte Snabrücker Pastor und Politiker sucht in dieser Schrift nicht vom kirchlichen, sondern vom staatlich-politischen Standpunkt aus einen Weg zur Lösung des immer dringender werdenden Problems Staat und Kirche zu zeigen. Im besonderen zeigt er, welche Aufgaben dem entschiedenen Liberalismus in dieser Frage erwachsen. Von besonderem Werte wird es für den Politiker sein, daß zur Beurteilung der ganzen Frage nötige Material in dem Buche kurz, aber übersichtlich zusammengestellt zu finden. Neben der gegenwärtigen Rechtslage findet auch die Art, wie in den Vereinigten Staaten, Frankreich, Genf, Basel und Belgien das Verhältnis von Staat und Kirche neu geordnet ist, eine eingehende Darstellung. Es ergeben sich gerade von da aus viele neue und wertvolle Gesichtspunkte zur Beurteilung der auch in Deutschland immer lauter erhobenen Forderung einer Trennung von Staat und Kirche

Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe“) G. m. b. H., Berlin-Schöneberg

Neudeutsche Wirtschaftspolitik

von Dr. Friedrich Naumann

Umfang 386 Seiten — 12. bis 14. Tausend

Gehftet 4 Mark

Gebunden 5 Mark

Inhalt: Das neue Wirtschaftsvolk — Die Materie in der Wirtschaft — Der Güteraustausch — Die Organisation der Arbeit — Der Staat im Wirtschaftsleben

In seiner „Neudeutschen Wirtschaftspolitik“ hat Friedrich Naumann mit seiner unvergleichlich klaren und schönen Sprache mit Leichtigkeit auch dem Laien eine Einsicht in das Zusammenarbeiten aller Räder der Volkswirtschaft und eine Uebersicht über das fast unabsehbar gewordene Gebiet von Tatsachen gegeben, die für die Beurteilung unserer Wirtschaftspolitik von grundlegender Bedeutung sind. Wer wirklich eindringen will in die Ursachen unseres Finanzelends, wer sich das Rüstzeug schaffen will, um mitarbeiten zu können an der Besserung unserer Zustände, der greife zu Naumanns „Neudeutscher Wirtschaftspolitik“. (Kaufmännische Rundschau)

Deutschland unter den Weltvölkern

von Dr. Paul Rohrbach

Umfang 418 Seiten. — Bisheriger Abſatz 27 Tausend

Gehftet 4,50 Mark

Gebunden 5,50 Mark

Paul Rohrbachs Handbuch für die deutsche Auslands politik, das der Buchverlag der Hilfe in Schöneberg verlegt, ist jochen in dritter Auflage unter dem alten Titel: „Deutschland unter den Weltvölkern“ erschienen. Dieser verdiente Erfolg ist besonders erfreulich, weil er zeigt, daß das Interesse für die Probleme der Welt politik im Steigen begriffen ist und somit hoffen läßt, daß das Verständnis für den Ernst und die Bedeutung der mit unserer Stellung gegenüber den anderen Großmächten zusammenhängenden Fragen, an dem es vielfach fehlt, bei unseren Gebildeten zunimmt. Einen besseren Führer als Rohrbach können sie kaum finden. Aus eigener Anschauung heraus und auf Grund völliger Stoffbeherrschung zeichnet er die Entwicklung und heutige Stellung der Weltvölker, überall klar die wirtschaftlichen Grundlagen und Triebkräfte aufzeigend, um dann schließlich die Punkte herauszustellen, wo Deutschland einsetzen kann, aber auch einsetzen muß, um sich Einfluß und Schutzgebiete zu sichern. Unser Verhältnis zu England, unsere Aufgaben in der Türkei und in China werden besonders eingehend behandelt und überall die neueste und günstigere Wendung der Dinge berücksichtigt. Wieviel fehlt noch, daß diese Fragen in den Vordergrund des öffentlichen Interesses treten, belehrend und eingehend auf unser Volk wirken, es über die Kleinlichkeit seiner innerpolitischen Verhältnisse hinausheben und für die Aufgaben begeistern, an denen tatsächlich seine Zukunft hängt. Rohrbachs Buch will uns diesem Ziele näherbringen, möge es darum in einem weiteren Kreise Eingang finden! (Straßburger Post)

Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe“) G. m. b. H., Berlin-Schöneberg

Allen denen, die sich mit Politik beschäftigen, machen wir hiermit eine wichtige Mitteilung. Durch die Unterstützung eines Freundes unserer Bestrebungen sind wir in der Lage, von

Oskar Klein-Hattungen

Die Geschichte des deutschen Liberalismus

eine wohlfeile Ausgabe in gediegenen, schönen Pappbänden zu veranstalten zum Preise von

==== 5 Mark ====

statt 16 Mark für die bisherige gebundene Ausgabe

Der Verfasser entrollt in der gründlichen Arbeit ein genaues und anschauliches Bild von den politischen Kämpfen der letzten hundert Jahre. Klein-Hattungen hat hier Geschichte bis in unsere Tage geschrieben, und während wir sein Buch lesen, werden die großen politischen Auseinandersetzungen wieder lebendig. Mit geschickter Hand hat der Verfasser dabei die Höhepunkte der Kämpfe herausgeholt, die knapp und eindringlich den politischen Kern der Frage beantworten. So ist es ein Buch, das in langer Kette zu den Grundproblemen der Gegenwart hinleitet; in diesem Sinne ein aktuelles Buch mit lebhaftem Temperament, dabei von großer Offenheit des Urteils und unabhängig auch in der Kritik liberaler Fehler. Darum aber auch nützlich und gut. In glücklich gewählten Auszügen gibt der Verfasser die Dokumente der Zeit, den Kern bedeutungsvoller Reden wieder und schafft damit ein lang vermischtes

wertvolles Quellenbuch und gediegenes Handbuch für alle, die sich beruflich mit Politik befassen oder staatsbürgerliche Bildung suchen

Das Buch erfreut durch seine vortreffliche Ausstattung, eine große Anzahl guter Bildnisse zeigt die führenden Männer des deutschen Liberalismus. Friedrich Naumann, der Klein-Hattungen zu diesem Werke anregte, hat dem Verfasser am Schlusse des Werkes einen feinen und geistvollen Nachruf geschrieben.

Ein Urteil für Viele: Dieser Geschichtsschreiber des deutschen Liberalismus hat eine ungemein farbige Darstellung des Liberalismus gegeben von 1807 bis zur Gegenwart. Schon allein als Materialsammlung, als eine Art Nachschlagebuch für alle Zeiten und Phasen liberaler Bewegung und Entwicklung in Deutschland ist Klein-Hattungen's Buch ungemein wertvoll. Es steht fest, daß es ein Genuß ist, in diesem Buche zu lesen und immer wieder zu lesen und so als Liberaler im zwanzigsten Jahrhundert den Sinn für liberale Auffassung zu schärfen am Jungbrunnen liberaler Gedankenwerdung im Ringen und Kämpfen unserer Vorfahren. (Neues Tageblatt in Stuttgart)

Wer sich ernsthaft mit politischen Fragen beschäftigt oder das Werk als geeignetes Geschenk in Aussicht nimmt, wolle sich umgehend Exemplare sichern, da ein Nachdruck dieser Ausgabe keineswegs stattfinden wird

Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe“) G.m.b.H., Berlin-Schöneberg

476507

Helbeck, Paul
Wie das englische Volk sich selbst regiert.

HE
H4742w

NAME OF BORROWER.

University of Toronto
Library

**DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET**

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

